

16. August 2019

Zweiter Jahresbericht

des Independent Compliance Auditor
für die VW Defendants

Larry D. Thompson, LLC

ZWEITER JAHRESBERICHT: INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Inhaltsverzeichnis

A.	EINLEITUNG	1
B.	ERSTER JAHRESBERICHT DES ICA	1
C.	DAS U.S. CONSENT DECREE UND DAS CALIFORNIA CONSENT DECREE	2
D.	AUFTRAG DES MONITORS UND BERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN DER VERGLEICHSVereinbarung	2
E.	REVISIONSPLANUNG UND METHODIK	2
	1. Revisionsplan.....	2
	2. Umfang der Revision.....	3
	3. Vorgehensweise.....	3
	4. Einschränkungen	4
F.	MELDUNG VON VERSTÖßEN DURCH DIE VW DEFENDANTS	5
	1. Im ersten Jahresbericht des ICA beschriebene Verstöße.....	5
	a) StiBa-Leitfäden für Führungskräfte bei VW GoA.....	5
	b) Mitteilung an das CARB über den Beginn der PEMS-Tests	5
	2. Halbjahresberichte über Verstöße durch die VW Defendants.....	5
G.	ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER CONSENT DECREES	6
	1. Kooperation der VW Defendants mit dem ICA (U.S. CD § 28 (b); Cal. CD § 28 (a)).....	6
	2. Environmental Compliance Officer (U.S. CD § 28(b)).....	6
	3. Jahresbericht der VW Defendants (U.S. CD § 28(c); Cal. CD § 28(b)).....	6
H.	EMPFOHLENE MAßNAHMEN AUS DEM ERSTEN JAHRESBERICHT DES ICA.....	7
	1. Verfahren zur Bewertung der Einhaltung der Consent Decrees.....	7

a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants	7
b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion.....	9
c) Bewertung der Reaktion durch den ICA.....	9
2. Analyse der Umsetzung der Goldenen Regeln.....	9
a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants	10
b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion.....	130
c) Bewertung der Reaktion durch den ICA.....	11
3. Auswirkungen der Ergebnisse aus den Revisionsprüfungen der Goldenen Regeln	12
a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants	12
b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion.....	14
c) Bewertung der Reaktion	13
4. Statistik zu Verhaltenskodexschulungen neuer Mitarbeiter	13
a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants	13
b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion.....	14
c) Bewertung der Reaktion	13
5. Case-Tracking-Bericht Hinweisgeber.....	15
a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants	15
b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion.....	145
c) Bewertung der Reaktion	15
6. Dokumentation kalifornischer Gesetze und Vorschriften	16
a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants	16
b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion.....	14
c) Bewertung der Reaktion	18
7. Unterscheidung zwischen VW GOA und GOA Chattanooga	18

	a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants	18
	b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion.....	14
	c) Bewertung der Reaktion	19
I.	NEUE EMPFOHLENE MAßNAHMEN ZUR ERREICHUNG VON COMPLIANCE....	19
J.	UNTERLASSUNGSANORDNUNG IN BEZUG AUF DEN PRODUKTENTWICKLUNGSPROZESS	21
	1.Funktionstrennung zwischen Produktentwicklung und Zertifizierungsprüfung (U.S. CD § 13; Cal. CD § 12)	22
	a) Aktivitäten der VW Defendants.....	22
	b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .	22
	2. Konzernsteuerkreise (U.S. CD § 14; Cal. CD § 13).....	24
	a) Aktivitäten der VW Defendants.....	24
	b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .	24
	3. Prüfung mit mobilen Abgasmessgeräten (U.S. CD § 15; Cal. CD § 14).....	26
	a) Aktivitäten der VW Defendants.....	26
	b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .	27
	4. Definition der Verantwortlichkeiten von Führungskräften (U.S. CD § 17; Cal. CD § 16)	28
	a) Aktivitäten der VW Defendants.....	28
	b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .	28
	5. Pflichten in Verbindung mit den Goldenen Regeln	29
	a) Aktivitäten der VW Defendants.....	29
	b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants .	35
K.	DAS HINWEISGEBERSYSTEM (U.S. CD §§ 20 & 21; CAL. CD §§ 19 & 20)	38
	1. Aktivitäten der VW Defendants	38

	a) Umsetzung und Betreuung des Konzern-Hinweisgebersystems	38
	b) Bindung fachlich ausgebildeter und geschulter Mitarbeiter	40
	c) Bezeichnung von Verstößen gegen US-Umweltgesetze als „schwere Regelverstöße“ 40	
	d) Jährliche Berichterstattung zu bestimmten Meldungen von Hinweisgebern.....	41
	e) Statusmeldung zu den im ersten Jahresbericht der VW Defendants beschriebenen Meldungen von Hinweisgebern	43
	f) Im zweiten Jahresbericht der VW Defendants beschriebene Meldungen von Hinweisgebern	43
	2. Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants	43
L.	ZUSÄTZE ZUR MITARBEITERBEFRAGUNG (U.S. CD § 22; CAL. CD § 21)	44
	1. Aktivitäten der VW Defendants	44
	a) Integritätsfrage	44
	b) StiBa-Leitfäden für Führungskräfte.....	44
	c) Nachverfolgung der Antworten der Mitarbeiterbefragung	45
	d) Zusammenfassung der Befragungsergebnisse	46
	2. Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants	46
M.	ZUSÄTZE ZUM CODE OF CONDUCT (VERHALTENSKODEX) (U.S. CD § 23; Cal. CD § 22).....	46
	1. Aktivitäten der VW Defendants	47
	a) Überarbeitung zur Einbeziehung von Regelungen zu Umweltschutz und Verantwortlichkeit	47
	b) Schulung neuer Mitarbeiter	47
	c) Berichterstattung zu den Schulungsmaßnahmen	47
	2. Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants	48
N.	EMS-AUDIT DURCH UNABHÄNGIGEN DRITTEN (U.S. CD §§ 24 & 25; CAL. CD §§ 23 & 24)	48

1. Aktivitäten der VW Defendants	49
a) EMS-Auditor-Team	49
b) Anwendung der Norm ISO 14001:2015	49
c) Auditverfahren 2018	49
d) Auditberichte 2018	50
e) Auditplan 2019.....	54
2. Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants	54
O. DER ZWEITE JAHRESBERICHT DER VW DEFENDANTS (U.S. CD § 19; CAL. CD § 18).....	55
1. Berichterstattung bzgl. Hinweisgeber-Case-Tracking/StiBa-Ergebnissen/Qualifizierungsmaßnahmen zum Code of Conduct (Verhaltenskodex)	56
2. Darlegung der Wirksamkeitsprüfungen für Maßnahmen zur Einhaltung der Unterlassungspflichten und damit in Verbindung stehende Korrekturmaßnahmen.....	56
a) Beschreibung von implementierten Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der Consent Decrees.....	56
b) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung US-amerikanischer und kalifornischer Umweltschutzgesetzgebung	56
c) Identifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit	57
3. Darlegung bestimmter erfasster Risiken.....	57
a) Hintergrundinformationen zum GRC-Prozess der VW Defendants	57
b) Benennung der erfassten Risiken, die im zweiten Jahresbericht der VW Defendants enthalten sein sollen	58
c) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants..	59
P. NÄCHSTE SCHRITTE	61

Anhang – Tabelle der durch das Consent Decree auferlegten Pflichten

Independent Compliance Auditor für die VW Defendants

Zweiter Jahresbericht

A. EINLEITUNG

Grundlagen dieses Berichts von Larry D. Thompson, LLC sind (1) das seit 13. April 2017 rechtskräftige und am 1. Juni 2018 geänderte Third Partial Consent Decree im Rechtsstreit zwischen den Vereinigten Staaten und sechs Volkswagen Konzerngesellschaften (nachstehend „U.S. Consent Decree“ oder „U.S. CD“ genannt) und (2) das seit dem 21. Juli 2017 rechtskräftige und am 30. August 2018 geänderte Third California Partial Consent Decree zwischen dem Bundesstaat Kalifornien und denselben Volkswagen Konzerngesellschaften (nachstehend „California Consent Decree“ oder „Cal. CD“ genannt).

Das U.S. Consent Decree und das California Consent Decree werden zusammen „Consent Decrees“ genannt. Die Consent Decrees wurden vom US-Bezirksgericht in San Francisco in dem Fall *In re: Volkswagen “Clean Diesel” Marketing, Sales Practices, and Product Liability Litigation* unter der Nr. 3:15-md-02672-CRB (N.D. Cal.) eingetragen.

Dies ist der zweite Jahresbericht („zweiter Jahresbericht“), den Herr Thompson im Rahmen seiner dreijährigen Tätigkeit als Independent Compliance Auditor (zusammen mit den ihn unterstützenden Experten, „ICA“) gemäß den Consent Decrees vorlegt.

B. ERSTER JAHRESBERICHT DES ICA

Der erste Jahresbericht des ICA wurde am 17. August 2018 eingereicht. Wie in den Consent Decrees verlangt, haben die VW Defendants (Volkswagen AG, AUDI AG, Volkswagen Group of America, Inc. und Volkswagen Group of America Chattanooga Operations, LLC) den ersten Jahresbericht des ICA in englischer und deutscher Sprache veröffentlicht. Die englische Version ist im Internet verfügbar unter: www.vwcourtsettlement.com/wp-content/uploads/2018/08/ICAR-Aug2018-English.pdf.

Der erste Jahresbericht deckt den Zeitraum 14. April 2017 bis 13. April 2018 ab. Er enthält einen Überblick über die Prozesse und Verfahren in Verbindung mit der Rolle und der Arbeit des ICA und beschreibt allgemein, wie der ICA die Maßnahmen bewertet, die von den VW Defendants (und den diesbezüglich beauftragten Dritten) ergriffen wurden, um ihre in den Consent Decrees aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen zu erfüllen.

Der erste Jahresbericht beschrieb auch zwei Verletzungen der Consent Decrees. So wurde versäumt, bestimmte Informationen in den Leitfaden für Führungskräfte zur jährlichen Mitarbeiterbefragung der Volkswagen Group of America aufzunehmen, und das California Air Resources Board („CARB“) wurde nicht vorab über den Beginn der Prüfungen mit mobilen Abgasmessgeräten („Portable Emissions Measurement System Testing – PEMS“) in Kenntnis gesetzt. Abschnitt F dieses Berichts enthält neue Informationen zu diesen Punkten.

Darüber hinaus sind im ersten Jahresbericht sieben empfohlene Maßnahmen zur Erreichung von Compliance im Sinne der Consent Decrees („empfohlene Maßnahmen“) festgelegt. Diese empfohlenen Maßnahmen waren kein Hinweis auf Verletzungen der

Consent Decrees und waren nicht als endgültige Bewertung ihrer Einhaltung durch den ICA gedacht; vielmehr sollten sie die zukünftige Einhaltung durch die VW Defendants fördern. Abschnitt H dieses Berichts fasst die Reaktionen der VW Defendants auf diese sieben empfohlenen Maßnahmen zusammen und beschreibt die Bewertung der Reaktionen durch den ICA.

C. DAS U.S. CONSENT DECREE UND DAS CALIFORNIA CONSENT DECREE

Hintergrundinformationen zu den Consent Decrees finden sich im ersten Jahresbericht, auf den hiermit verwiesen wird. Die durch die Consent Decrees konkret auferlegten Pflichten sind im ersten Bericht umfassend beschrieben; die relevanten Bestimmungen der Consent Decrees sind als Anlage hierzu beigefügt.

Im U.S. Consent Decree wurde auf Anforderungen in Verbindung mit US-Umweltschutzgesetzen hingewiesen, während im California Consent Decree auf Anforderungen in Verbindung mit Kaliforniens Umweltschutzgesetzen hingewiesen wurde. Soweit nichts anderes angegeben ist, schließen in diesem Bericht Verweise auf in den Consent Decrees genannte Pflichten, die Gesetze, Vorschriften und Anforderungen der „USA“ betreffen, kalifornische Gesetze, Vorschriften und Anforderungen ein.

D. AUFTRAG DES MONITORS UND BERICHTERSTATTUNG IM RAHMEN DER VERGLEICHSVEREINBARUNG

Neben seiner Tätigkeit als ICA ist Larry D. Thompson, LLC, unabhängiger Compliance Monitor („Monitor“) des im Strafverfahren *United States v. Volkswagen AG*, Nr. 16-cr-20394-SFC (E.D. Mich.), geschlossenen Plea Agreement („Vergleichsvereinbarung“). Das U.S. Consent Decree sah diese Doppelrolle für den ICA ausdrücklich vor. Wie im ersten Jahresbericht beschrieben, bestehen erhebliche Unterschiede zwischen der Rolle des ICA und Monitors und zwischen den damit zusammenhängenden Berichtspflichten.

In seinen gemäß den Consent Decrees erstellten Jahresberichten informiert der ICA die Regierung und die Öffentlichkeit darüber, wie er im Rahmen seiner laufenden Prüfung der Einhaltung der Consent Decrees durch die VW Defendants die Maßnahmen bewertet, die die VW Defendants ergriffen haben, um die in den Consent Decrees konkret aufgeführten Pflichten und Aufgaben zu erfüllen. Die im Rahmen der Vergleichsvereinbarung zu erstellenden Berichte beinhalten eine breitere Beurteilung der „Wirksamkeit“ des allgemeinen Compliance-Programms der Volkswagen AG sowie ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen („Volkswagen“).

E. REVISIONSPLANUNG UND METHODIK

1. Revisionsplan

Dem U.S. Consent Decree zufolge sollte der ICA dem US-Justizministerium (DOJ) einen Revisionsplan mit den Aktivitäten vorlegen, die der ICA für jeden der drei abgedeckten Einjahreszeiträume vorsieht. Wie im U.S. Consent Decree verlangt, enthielt der Revisionsplan des ICA für den durch diesen Bericht abgedeckten Zeitraum „eine Checkliste relevanter Compliance-Anforderungen, Verfahren für den Austausch von

Unterlagen und Informationen, die der Independent Compliance Auditor zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, sowie andere Bedingungen, die der Independent Compliance Auditor zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für notwendig erachtet.“ Nach Erhalt einer Stellungnahme des DOJ zu einem Entwurf reichte der ICA am 9. November 2018 beim DOJ eine Endfassung des Revisionsplans für den in diesem Bericht abgedeckten Zeitraum ein.

2. Umfang der Revision

Wie im ersten Jahresbericht beschrieben, hatte der ICA die Aufgabe, die Bemühungen zu bewerten, die die vier VW Defendants unternommen haben, um ihre in den Consent Decrees aufgeführten Unterlassungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Aufgaben des ICA und dieser zweite Jahresbericht beziehen sich nur auf diese vier Konzerngesellschaften. Die vier VW Defendants haben unterschiedliche Verantwortungsbereiche. Zur Volkswagen AG („VW AG“) gehören sowohl Funktionen der Muttergesellschaft, „Konzernfunktionen“ genannt, sowie Funktionen für VW Pkw, eine der Marken von Volkswagen. AUDI AG („AUDI“) ist eine eigene Marke. Zur Volkswagen Group of America, Inc. („VW GOA“) gehören die US- Geschäfte der VW AG, einschließlich der Tochtergesellschaft der VW GOA, nämlich der Volkswagen Group of America Chattanooga Operations, LLC („GOA Chattanooga“), einem Werk in Chattanooga, Tennessee.

Der zweite Jahresbericht deckt den Zeitraum 14. April 2018 bis 13. April 2019 ab. Wie in den Änderungen der Consent Decrees angegeben, kann der ICA jedoch nach eigenem Ermessen über Ereignisse berichten, die außerhalb dieses Zeitraums liegen.

Wie in den Consent Decrees verlangt, hat der ICA am 17. Mai 2019 dem DOJ und den VW Defendants einen Entwurf dieses Berichts vorgelegt.

In diesem auf dem ersten Jahresbericht aufbauenden zweiten Jahresbericht überprüft der ICA erneut, inwieweit die VW Defendants ihre Unterlassungsverpflichtungen erfüllen. Nächstes Jahr, am Ende des dreijährigen Prüfungszeitraums, legt der ICA einen dritten und letzten Jahresbericht vor („dritter Jahresbericht“).

Die Prüfung durch den ICA geht weiter; die Ergebnisse der Prüfung werden gemeinsam Gegenstand der drei Jahresberichte sein. Ob die VW Defendants ihre Unterlassungsverpflichtungen im Rahmen der Consent Decrees erfüllen, stellt der ICA erst am Ende des dreijährigen Prüfungszeitraums fest.

3. Vorgehensweise

Der ICA beaufsichtigt die Befolgung der Consent Decrees seitens der VW Defendants durch vielfältige Aktivitäten. Dazu gehört insbesondere die Überprüfung von Dokumenten, einschließlich Besprechungsprotokollen, Organisationsplänen, Richtlinien, Verfahren, statistischen Daten, Schulungsunterlagen und Arbeitspapieren; die Prüfung bewährter branchenspezifischer Methoden und Verfahren; Besprechungen mit wichtigen Mitarbeitern von Volkswagen, die an der Durchführung und Überwachung von Maßnahmen in Verbindung mit den Pflichten der VW Defendants beteiligt sind; die Überwachung von Revisionen und anderen Aktivitäten; die Beobachtung von

Besprechungen und Betriebsabläufen; die unabhängige Analyse und Überprüfung sachdienlicher Daten; sowie die Prüfung US-amerikanischer, kalifornischer und internationaler Umweltschutzgesetze und -vorschriften. Bei Bedarf betreffen diese Aktivitäten sowohl die VW Defendants als auch Dritte wie die externen Abgasprüfer und den EMS-Auditor, die gemäß den Consent Decrees erforderlich sind. Der ICA führt von Dritten durchgeführte Arbeiten nicht erneut durch. Während des durch diesen Bericht abgedeckten Einjahreszeitraums, soweit zutreffend, und abhängig vom Umsetzungsstatus der jeweiligen Unterlassungsanordnung, hat der ICA die Testphase im Rahmen seiner Arbeit fortgesetzt.

Um die Erfüllung der durch das Consent Decree auferlegten Pflichten seitens der VW Defendants nachzuvollziehen und zu beurteilen, hat der ICA unter anderem folgende Prüfverfahren durchgeführt: Besprechungen mit entsprechenden Mitarbeitern, Einsichtnahme in relevante Unterlagen, Beobachtung von Prüfverfahren, Prozessdurchläufe und erneute Durchführung von Verfahren.

Bei seiner Arbeit berücksichtigt der ICA Leitlinien für die Aufrechterhaltung wirksamer interner Kontrollen, darunter das Rahmenwerk „Interne Kontrolle“ des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission („COSO“). Darüber hinaus berücksichtigt der ICA während der gesamten Planung und Durchführung seiner Arbeit die Leitlinien des Public Company Accounting Oversight Board, des American Institute of Certified Public Accountants und des International Auditing and Assurance Standards Board.

4. Einschränkungen

Wie oben erwähnt, sind in den Consent Decrees ein dreijähriger Prüfungszeitraum sowie eine jährliche Berichterstattung während dieses Zeitraums vorgesehen. Die Überprüfung des ICA darauf, ob die VW Defendants sich im Rahmen der Consent Decrees bewegen, dauert an. Die Ergebnisse der Revision sind gemeinsam Gegenstand der drei Jahresberichte. Endgültige Schlussfolgerungen darüber, ob die VW Defendants ihre Pflichten im Rahmen der Consent Decrees erfüllen, zieht der ICA am Ende des dreijährigen Prüfungszeitraums. Allerdings wird jede Nichteinhaltung, die der ICA während des Dreijahreszeitraums feststellt, soweit anwendbar, den VW Defendants, dem US-Justizministerium bzw. den kalifornischen Behörden mitgeteilt. Diese Diskussionen werden ein Teil des laufenden Dialogs sein, den der ICA mit den VW Defendants über ihre Pflichten und ihre Befolgung der Consent Decrees führt.

Die für den Abschluss dieser Überprüfung notwendigen Informationen wurden hauptsächlich von den VW Defendants sowie unter bestimmten Umständen von Dritten eingeholt. Der ICA hat die Durchsicht dieser Informationen durch unabhängige Beobachtung der Aktivitäten der VW Defendants, durch Berücksichtigung bewährter branchenspezifischer Praktiken sowie nach fachlichem Ermessen ergänzt.

Im Übrigen sind einige Bestimmungen der Consent Decrees Auslegungssache, da nicht alle verwendeten Begriffe in den Dokumenten definiert sind. Dort, wo die VW Defendants einen Begriff auf eine bestimmte Weise ausgelegt haben, berichtet der ICA über diese Auslegung neben anderen Erklärungen der VW Defendants zur Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung.

F. MELDUNG VON VERSTÖßEN DURCH DIE VW DEFENDANTS

Der erste Jahresbericht des ICA beschrieb zwei Verstöße der VW Defendants gegen die im Rahmen der Consent Decrees bestehenden Unterlassungsverpflichtungen; beide waren von den VW Defendants den zuständigen Regierungsbehörden gemeldet worden. Während des in diesem Bericht betrachteten Einjahreszeitraums haben die VW Defendants keine neuen Verstöße festgestellt oder gemeldet.

1. Im ersten Jahresbericht des ICA beschriebene Verstöße

a) StiBa-Leitfäden für Führungskräfte bei VW GOA

Der ICA berichtete, dass VW GOA es versäumt habe, in den Leitfäden für Führungskräfte zur Mitarbeiterbefragung 2017, das sogenannte Stimmungsbarometer oder kurz StiBa („StiBa-Leitfäden für Führungskräfte“), Fragen aufzunehmen. In den Consent Decrees wurde die Hinzufügung dieser Informationen, die bei der Bewertung der Einhaltung von US-Umweltgesetzen und -vorschriften helfen sollten, verlangt.

VW GOA hat die erforderlichen Informationen in ihren StiBa-Leitfäden für Führungskräfte 2018 aufgenommen. Die Informationen wurden am 5. Dezember 2018 per E-Mail an die betroffenen Führungskräfte von VW GOA verteilt.

b) Mitteilung an das CARB über den Beginn der PEMS-Tests

Der ICA berichtete, dass die VW Defendants den Anforderungen des California Consent Decree, das CARB zehn Tage vor Beginn der PEMS-Tests für das Modelljahr 2017 schriftlich zu informieren, nicht entsprochen hätten.

Am 27. Juni 2018 benachrichtigten die VW Defendants das CARB schriftlich darüber, dass die PEMS-Tests für das Modelljahr 2018 am oder um den 16. Juli 2018 beginnen würden.

2. Halbjahresberichte über Verstöße durch die VW Defendants

Am 28. Januar 2019 reichten die VW Defendants ihren vierten Halbjahresbericht über Verstöße im Rahmen des U.S. Consent Decree sowie den dritten Halbjahresbericht über Verstöße gemäß dem California Consent Decree für den Berichtszeitraum vom 1. Juli 2018 bis 31. Dezember 2018 ein. Wie den Berichten zu entnehmen war, wurden von den VW Defendants keine neuen Verstöße festgestellt.

Am 31. Juli 2019 reichten die VW Defendants ihren fünften Halbjahresbericht über Verstöße gemäß dem U.S. Consent Decree sowie den vierten Halbjahresbericht über Verstöße gemäß dem California Consent Decree für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2019 bis 30. Juni 2019 ein. Wie den Berichten zu entnehmen war, wurden von den VW Defendants keine neuen Verstöße festgestellt.

G. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN IM RAHMEN DER CONSENT DECREES

1. Kooperation der VW Defendants mit dem ICA (U.S. CD § 28(b); Cal. CD § 28(a))

Der ICA bewertet den allgemeinen Ansatz der VW Defendants während des in diesem Bericht betrachteten Einjahreszeitraums als kooperativ. Dieses umfangreiche und komplexe Projekt profitiert von einem kooperativen Ansatz, und kontinuierliche Mitwirkung und Zusammenarbeit sind in dieser Phase, in der der dreijährige Einsatz seinem Ende entgegengeht, von wesentlicher Bedeutung. Der ICA hat hervorragende Mitwirkung durch die Betriebsräte des Konzerns und von AUDI erfahren.

2. Environmental Compliance Officer (U.S. CD § 28(b))

Das U.S. Consent Decree verlangte, dass die VW Defendants „einen Environmental Compliance Officer beauftragen, der sich hinsichtlich Informationen und Zugangsrechten direkt mit dem [ICA] in Verbindung setzt.“ Dr. Thomas Meiers fungierte weiter als Environmental Compliance Officer.

3. Jahresbericht der VW Defendants (U.S. CD § 28(c); Cal. CD § 28(b))

Die Consent Decrees verlangten von den VW Defendants, ihren eigenen zweiten Jahresbericht dem DOJ und den kalifornischen Behörden („Jahresbericht der VW Defendants“) am 17. Mai 2019 vorzulegen, dem Tag, an dem auch ein Entwurf dieses Berichts den Parteien vorzulegen war.

Die Anforderungen an den Jahresbericht der VW Defendants sind den Paragrafen 19, 21, 22 und 23 des U.S. Consent Decree (18, 20, 21 und 22 des California Consent Decree) zu entnehmen. Gemäß Paragraf 19 des U.S. Consent Decree („Paragraf 19“) müssen die VW Defendants ab dem zweiten Jahresbericht Informationen zu zwei wesentlichen Aspekten ihrer im Rahmen des Consent Decree durchgeführten Aktivitäten bereitstellen. Erstens müssen die VW Defendants die Maßnahmen beschreiben, die sie ergriffen haben, um die Einhaltung zahlreicher in den Consent Decrees aufgeführter konkreter Pflichten zu fördern, die Wirksamkeit dieser Maßnahmen für die Förderung der Einhaltung von US-amerikanischen und kalifornischen Umweltschutzgesetzen bewerten und, soweit anwendbar, zugehörige, Korrekturmaßnahmen identifizieren.

Zweitens müssen die VW Defendants in ihren Berichten Folgendes ansprechen: (1) alle Risiken, die im Rahmen ihres jährlichen GRC-Prozesses (Governance, Risk und Compliance) in Bezug auf die Einhaltung der US-amerikanischen und kalifornischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz verzeichnet wurden oder Risiken in Bezug auf Regelverstöße im Produktionsentwicklungsprozess, (2) Gegenmaßnahmen, die als Reaktion auf diese Risiken ergriffen wurden, und (3) in Verbindung mit diesen Risiken eingeführte Managementkontrollen.

Die Überprüfung des zweiten Jahresberichts der VW Defendants durch den ICA in Bezug auf diese zwei Anforderungen findet sich in Abschnitt O dieses Berichts. Ab Ende 2018 traf sich der ICA mit entsprechenden Mitarbeitern der VW Defendants, um

mit ihnen über die Pläne der VW Defendants für ihren Bericht sowie, soweit möglich, über den potenziellen Inhalt des Berichts zu sprechen. Der ICA hat ferner Entwürfe des zweiten Jahresberichts der VW Defendants vom 17. April 2019 und 10. Mai 2019 erhalten.

H. EMPFOHLENE MAßNAHMEN AUS DEM ERSTEN JAHRESBERICHT DES ICA

Wie oben erwähnt, hat der ICA im ersten Jahresbericht sieben Maßnahmen empfohlen. Im ersten Jahresbericht wurde betont, dass die empfohlenen Maßnahmen kein Hinweis auf Verletzungen der Consent Decrees darstellen und nicht als endgültige Bewertung von deren Einhaltung gedacht sind; die Absicht des ICA ist vielmehr, die künftige Einhaltung der Consent Decrees zu fördern. Der ICA hat die von den VW Defendants als Reaktion auf die empfohlenen Maßnahmen unternommenen Bemühungen wie folgt bewertet:

1. Verfahren zur Bewertung der Einhaltung der Consent Decrees

Entwerfen und implementieren Sie zusätzliche, laufende Überwachungs- und Prüfungsverfahren/Auditierungsverfahren, um die Erfüllung der Pflichten im Rahmen der Consent Decrees durch die VW Defendants zu bewerten.

a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants

Als Reaktion auf die empfohlene Maßnahme 1 haben die VW Defendants drei getrennte Aufgaben durchgeführt. Erstens haben die VW Defendants eine Ursachenanalyse der zwei oben beschriebenen Verstöße durchgeführt. Zweitens haben die VW Defendants die Überwachungstätigkeit des Monitorship Project Management Office („PMO“) in Bezug darauf, ob die VW Defendants ihren Verpflichtungen im Rahmen der Consent Decrees nachkommen, analysiert. Drittens haben die VW Defendants im Rahmen ihres jährlichen Revisionsplans zwei Prüfungen ihrer Erfüllung der durch die Consent Decrees auferlegten Pflichten durchgeführt.

(1) Ursachenanalyse

Bei der Ursachenanalyse der VW Defendants in Bezug auf das Versäumnis, das CARB über die PEMS-Tests zu benachrichtigen, wurden zwei Ursachen für die unterbliebene Meldung festgestellt: (1) „Wichtige Ansprechpartner des Managements waren sich über den vollen Umfang ihrer Pflichten im Rahmen des Third Partial Consent Decree nicht im Klaren“, und (2) in dem Ablaufdiagramm, das bei den PEMS-Tests 2017 befolgt wurde, fehlte der Schritt für die Benachrichtigung des CARB über den Beginn der PEMS-Tests.

Als Reaktion auf die Erkenntnisse führte eine externe Anwaltskanzlei im Juli 2018 zwei Schulungssitzungen für Führungskräfte bei VW GOA durch. Unter den Teilnehmern waren Führungskräfte von VW GOA, Audi of America und GOA Chattanooga. Der Schwerpunkt der Schulung lag auf den Verantwortlichkeiten der VW Defendants gemäß den Consent Decrees und der Vergleichsvereinbarung. Darüber hinaus haben diejenigen, die bei VW GOA für die Durchführung und Ankündigung von PEMS-Tests verantwortlich sind, ihre Prozessdokumentation um die

Mitteilungspflicht ergänzt.

Die Ursachenanalyse des Versäumnisses von VW GOA, die erforderlichen Informationen in den StiBa-Leitfaden für Führungskräfte aufzunehmen, deckte drei Ursachen für das Versäumnis auf:

Wichtige Ansprechpartner des Managements waren sich über den vollen Umfang ihrer Pflichten im Rahmen des Third Partial Consent Decree nicht im Klaren.

Relevante Informationen zu der Core Task gingen, wahrscheinlich aufgrund unzureichender interner Kommunikation, nicht in ausreichendem Umfang bei den Geschäftsbereichen von VW GOA ein; ein großer Teil der Informationen erreichte das PMO bei VW GOA, nicht aber die entsprechenden Geschäftsbereiche. Infolgedessen waren nicht alle betroffenen Personen bei wichtigen Besprechungen über rechtliche Verpflichtungen anwesend.

Der Einsatz eines externen IT-Systems für den StiBa-Prozess bei VW GOA macht die Einhaltung des globalen StiBa-Prozesses schwieriger, da im Falle von Änderungen zusätzliche Umsetzungsschritte notwendig sind. Bei den Konzerngesellschaften, die das globale StiBa-System einsetzen, werden zahlreiche Änderungen automatisch in ihre Prozesse implementiert.

Neben der Schulung durch die externe Anwaltskanzlei hat das PMO von VW GOA neue Verfahren eingeführt, um die Teilnahme von VW GOA an „wichtigen Besprechungen über rechtliche Verpflichtungen“ sicherzustellen. Im Hinblick auf das globale StiBa-System hat VW GOA auf einen Wechsel zu dieser Plattform im weiteren Verlauf des Jahres 2019 hingewiesen.

(2) Analyse der PMO-Überwachung

Zusätzlich zur Durchführung der Ursachenanalyse haben die VW Defendants bewertet, wie das PMO den Stand und die Erfüllung der Einhaltung der den VW Defendants durch die Consent Decrees auferlegten Pflichten überwacht hat. Diese Bewertung wurde von der Internen Revision des Konzerns während eines Workshops mit der PMO-Führung durchgeführt.

Aufgrund der Ergebnisse der Analyse der Überwachungstätigkeit des PMO haben die VW Defendants dem PMO die Verantwortung übertragen, dafür Sorge zu tragen, dass alle neuen Mitarbeiter mit Verantwortung für Pflichten im Rahmen des Consent Decree über die Anforderungen des Consent Decree aufgeklärt werden.

(3) Prüfung ausgewählter durch das Consent Decree auferlegter Pflichten

Auf der Besprechung des Group Monitorship Committee (K-VAM) am 24. Oktober 2018 schlug das für Integrität und Recht zuständige Mitglied des

Konzernvorstands vor, dass die Interne Revision des Konzerns „jährlich ein oder zwei reguläre Prüfungen [der durch das Consent Decree auferlegten Pflichten] in den jährlichen Revisionsplan und als Antwort an den Monitor sowie ‚Kurzprüfungen‘ von Chattanooga und VWGOA“ aufnimmt.

Die Interne Revision des Konzerns wählte durch das Consent Decree auferlegte Pflichten in Verbindung mit der Definition der Verantwortlichkeiten von Management-Positionen (U.S. CD § 17; Cal. CD § 16) und dem Hinweisgebersystem (U.S. CD §§ 20 & 21; Cal. CD §§ 19 & 20) zur Prüfung aus. Am Ende des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums war die Prüfung vor Ort abgeschlossen und ein Berichtsentwurf über alle Prüfungen herausgegeben worden, mit Ausnahme der Prüfung der Definition der Verantwortlichkeiten von Management-Positionen bei VW GOA (einschließlich GOA Chattanooga). Die Vor-Ort-Prüfung fand im Mai 2019 statt und der Bericht wurde am 30. Juli 2019 herausgegeben.

Die Prüfungen in Verbindung mit den Definitionen der Verantwortlichkeiten von Management-Positionen begannen im ersten Quartal 2019 und werden in Abschnitt J dieses Berichts näher beschrieben. Die Prüfungen in Verbindung mit dem Hinweisgebersystem begannen im November 2018 und werden in Abschnitt K näher beschrieben.

b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion

Um die Reaktion der VW Defendants auf diese empfohlene Maßnahme nachzuvollziehen und zu beurteilen, beinhaltete die Vorgehensweise des ICA Treffen mit den entsprechenden Mitarbeitern, Einsichtnahme in relevante Unterlagen und Beobachtung bestimmter Prüfverfahren.

c) Bewertung der Reaktion durch den ICA

Die VW Defendants haben generell angemessene Schritte unternommen, um die in der empfohlenen Maßnahme 1 reflektierten Bedenken zu adressieren. Der ICA wird die Ergebnisse der Prüfungen der Definition der Verantwortlichkeiten von Management-Positionen und des Hinweisgebersystems weiterhin bewerten und überwachen.

2. Analyse der Umsetzung der Goldenen Regeln

Bereiten Sie eine ausführliche schriftliche Analyse zur Umsetzung der Goldenen Regeln vor und stellen Sie diese bereit. Die Analyse sollte alle Geschäftseinheiten der VW Defendants auflisten, die zur Umsetzung der Goldenen Regeln oder Teilen davon nach den Consent Decrees verpflichtet sind. Für jede Geschäftseinheit sollen die jeweils anwendbaren Goldene Regeln und Mindestanforderungen aufgelistet sein. Geben Sie zu allen anwendbaren Goldenen Regeln und aufgeführten Mindestanforderungen Folgendes an: (1) welche konkreten Arbeitsschritte zur Umsetzung der Goldenen Regeln im Rahmen der Consent Decrees führten; (2) das Datum, bis zu dem die VW Defendants alle Arbeitsschritte als abgeschlossen ansehen (oder eine Erklärung, warum der Abschluss nicht erreicht wurde); (3) ob

die erforderlichen Dokumente im Zusammenhang mit den Goldenen Regeln bzw. Mindestanforderungen zum 10. Oktober 2017 noch in Entwurfsform vorlagen; und (4) die Dokumentation eines jeden Vorgangs.

a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants

Mithilfe der vom ICA empfohlenen Maßnahme 2 soll bewertet werden können, ob die VW Defendants ihre Pflicht zur Umsetzung der Goldenen Regeln bis zum 10. Oktober 2017 erfüllt haben. Als Reaktion auf die empfohlene Maßnahme haben die VW Defendants zunächst verlangt, dass der ICA zusätzliche detaillierte schriftliche Leitlinien zu der empfohlenen Maßnahme bereitstellt. Der ICA reagierte durch Bereitstellung schriftlicher Leitlinien und wies darauf hin, dass die VW Defendants kurz und prägnant nachweisen müssen, inwieweit sie die Goldenen Regeln „eingeführt“ haben. (Wie nachstehend und im ersten Jahresbericht ausgeführt, stehen die VW Defendants auf dem Standpunkt, dass der im Consent Decree verwendete Begriff „umsetzen“ in diesem Zusammenhang verlangt, dass für den Prozess, zu dem Entwicklung von Motorsteuergerät-Software, Emissions-Typisierung und die Ausschüsse für Produktsicherheit gehören, „[z]umindest Kontrollen und Geschäftsordnungen sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten [...] dokumentiert“ werden.) Im Laufe mehrerer Monate arbeitete der ICA gemeinsam mit den VW Defendants an der Bereitstellung weiterer Leitlinien und der Klärung der empfohlenen Maßnahme 2.

Im November 2018 legten die VW Defendants eine substantielle Reaktion auf die empfohlene Maßnahme vor. Die Reaktion bestand aus zahlreichen Tabellenarbeitsblättern mit Angaben zu:

(1) den Aktivitäten, die von den Geschäftsbereichen zur Umsetzung der Goldenen Regeln vorgenommen wurden, (2) dem Datum, bis zu dem diese Aktivitäten abgeschlossen worden waren, (3) dem Stand der Prozessdokumentation zum 10. Oktober 2017 und (4) dem konkreten Verweis auf die Prozessdokumentation. Wie unten ausgeführt, haben die VW Defendants im März 2019 auf Grundlage der Rückmeldung des ICA eine aktualisierte Reaktion für VW Pkw abgegeben.

b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion

Die Antwort vom November 2018 lieferte dem ICA keine ausreichenden Informationen für die Feststellung, ob die VW Defendants die Mindestanforderungen der Goldenen Regeln in jedem der betroffenen Geschäftsbereiche erfüllt hatten. Der ICA stellte sechs wesentliche Mängel in der Antwort fest: (1) fehlende Listen der an den Prozessen beteiligten Geschäftsbereiche, (2) mangelnde Konkretisierung der Aktivitäten der Geschäftsbereiche und von Zitaten, (3) ungenaue Verweise, (4) Bezugnahme auf interne, für den ICA unzugängliche Datenbanken, (5) falsche oder unvollständige Bezeichnung von Unterlagen und (6) fehlende Quellenangaben.

Der ICA hat sich mit den VW Defendants getroffen, um mit ihnen über seine Bedenken hinsichtlich dieser Mängel und die allgemeine Ausgestaltung der Antwort zu sprechen. Nach diesen Besprechungen legten die VW Defendants dem ICA im März 2019 eine umfassendere Antwort, ausschließlich zu VW Pkw, vor. Aktualisierte Antworten in

Bezug auf den Konzern, AUDI und VW GOA gingen während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums nicht ein. (Die Goldenen Regeln werden bei GOA Chattanooga nicht umgesetzt, weil die VW Defendants festgestellt haben, dass GOA Chattanooga nicht am „Produktentwicklungsprozess“ im Sinne der Consent Decrees beteiligt ist.) Der ICA erhielt im Juni 2019 aktualisierte Antworten vom Konzern, von AUDI und von VW GOA und wird im nächsten Berichtszeitraum eine Bewertung dieser aktualisierten Antworten vorlegen.

c) Bewertung der Reaktion durch den ICA

Die Antwort vom März 2019 für VW Pkw war umfassender als die Einreichung im November 2018 und griff die vom ICA geltend gemachten Bedenken auf. Beispielsweise wurden ungenaue Zitate korrigiert und um genaue Quellenangaben ergänzt. Bei den Dokumentbeschreibungen kam die Angabe hinzu, ab wann die Unterlagen in ihrer endgültigen Version vorlagen. Ferner schloss die Antwort von März 2019 alle Geschäftsbereiche von VW Pkw ein, die von den mit den Goldenen Regeln verbundenen Prozessen betroffen waren.

Aufgrund der Überprüfung der Antwort für VW Pkw durch den ICA im März 2019 haben die VW Defendants erhebliche Bemühungen unternommen, die Goldenen Regeln überall in den betroffenen Geschäftsbereichen durch endgültige Fertigstellung von Prozessstandards, Richtlinien und Verfahren einzuführen. Die VW Defendants hatten die Prozessdokumentation für die meisten Goldenen Regeln bis zu dem in den Consent Decrees festgelegten Termin endgültig abgeschlossen mit Ausnahme von drei Fällen, in denen die Dokumentation der Gesellschaft zufolge bis auf die endgültige Freigabe abgeschlossen war.

Eine nennenswerte Ausnahme betraf Goldene Regel 5, bei der es um die Genehmigung nicht in Auftrag gegebener Software-Funktionen externer Softwarelieferanten geht. Auf Goldene Regel 5 und die Zeitachse für deren Umsetzung wird weiter unten näher eingegangen. Neben anderen Gründen für die Verzögerung gaben die VW Defendants an, dass es wichtig sei, den neu gestalteten Prozess (insbesondere bei für die Region Nordamerika relevanten Projekten) vor der vollständigen Umsetzung in einer Pilotphase auszuführen. Die Prozessdokumentation wurde erst im August 2018 endgültig fertiggestellt. Der Prozessstandard wird jetzt von den entsprechenden Geschäftsbereichen und externen Softwarelieferanten angewandt.

Da dem ICA für den Konzern, AUDI und VW GOA während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums keine aktualisierten Antworten in Bezug auf die empfohlene Maßnahme erteilt wurden, konnte er seine Bewertung nicht abschließen. Insgesamt haben der Konzern, AUDI und VW GOA keine rechtzeitige oder vollständige Antwort auf die in der empfohlenen Maßnahme mitgeteilten Bedenken des ICA gezeigt.

3. Auswirkungen der Ergebnisse aus den Revisionsprüfungen der Goldenen Regeln

Legen Sie eine schriftliche Bewertung darüber vor, wie die in den Revisionsberichten zu den Goldenen Regeln enthaltenen Gesamtergebnisse sich auf die Feststellung auswirken, ob die VW Defendants ihre Pflicht zur Implementierung der internen Prozesse aus dem Handbuch der Goldenen Regeln erfüllt haben, ungeachtet der Erklärung der Abteilung Interne Revision, dass die Pflichten der VW Defendants aus den Paragraphen 16 und 18 des U.S. Consent Decree (Paragraphen 15 und 17 des California Consent Decree) voneinander unabhängig sind.

a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants

Wie im ersten Jahresbericht beschrieben, haben die VW Defendants im Rahmen ihrer Prüfung der Goldenen Regeln nicht bewertet, ob die fraglichen Verfahren spätestens bis zum 10. Oktober 2017 umgesetzt wurden, und die VW Defendants standen auf dem Standpunkt, dass die Prüfungen diesen Zweck nicht erfüllen sollten. Unbeschadet dieses Standpunkts begannen die VW Defendants nach Anfragen des ICA und der Mitteilung dieser empfohlenen Maßnahme, die in den Revisionsberichten genannten „Maßnahmenpunkte“ zu analysieren, um den Umsetzungsstatus der Goldenen Regeln gemäß der Consent Decrees weiter zu bewerten.

In diesem Zusammenhang bat der Konzernvorstand die Interne Revision des Konzerns im Juni 2018 um die Erstellung einer auf den Prüfungen der Goldenen Regeln beruhenden Präsentation zu der Frage, inwieweit die VW Defendants die Goldenen Regeln im Rahmen der Consent Decrees „umgesetzt“ haben. Im Juli 2018 legte die Interne Revision des Konzerns dem Konzernvorstand diese Ergebnisse vor mit dem Hinweis, dass bei einigen der in den Revisionsberichten zu den Goldenen Regeln genannten „Maßnahmenpunkten“ in Bezug auf Paragraph 16 des U.S. Consent Decree (Einführung und Gestaltung der Goldenen Regeln) noch Klärungsbedarf bestünde. Prüfungen der Goldenen Regeln für Motorsteuergeräte, Getriebesteuergeräte und andere Steuergeräte („ECUs“, „TCUs“ und „OCUs“), Emissions-Typisierung und der Ausschüsse für Produktsicherheit („APS“) ergaben 433 Maßnahmenpunkte.

Die VW Defendants reagierten auf diese empfohlene Maßnahme mit der Überprüfung dieser 433 Maßnahmenpunkte und Anlegung von Kriterien, um festzustellen, welche Maßnahmenpunkte für die Pflicht der VW Defendants zur Umsetzung der Goldenen Regeln möglicherweise relevant sind. Die VW Defendants betrachteten Maßnahmenpunkte als für die durch das Consent Decree auferlegten Pflichten relevant, wenn sie sich auf ECUs und die Gestaltung oder Errichtung der Prozessdokumentation bezogen. Nach Anwendung dieser Kriterien stellte das PMO fest, dass 64 der 433 Maßnahmenpunkte für die Einhaltung dieses Elements der Consent Decrees möglicherweise relevant seien.

Im September 2018 legten die VW Defendants dem ICA Erläuterungen zu jedem der 64 ausstehenden „Maßnahmenpunkte“ vor, die in den Revisionsberichten identifiziert werden, und wiesen darauf hin, dass keiner der Punkte in Bezug auf die erforderliche Umsetzung der Consent Decrees ein Compliance-Thema darstellte. Zur

Begründung ihres Standpunkts machten die VW Defendants beispielsweise Folgendes geltend:

(1) Viele der von den Abteilungen für Interne Revision festgestellten Mängel waren ministerieller Natur oder für die Einhaltung der Consent Decrees unerheblich (z. B. dort, wo die Abteilungen für Interne Revision fehlende Zitate oder Querverweise oder das Versäumnis, einen überholten Verweis auf ein Dokument zu entfernen, feststellten); (2) Maßnahmenpunkte in Bezug auf Goldene Regel 10 waren für die Einhaltung der Consent Decrees irrelevant, da Goldene Regel 10 einen Homologationsstandard der Europäischen Union betrifft, während die Anforderungen an die Umsetzung der Consent Decrees nur für den Produktentwicklungsprozess in den USA gelten; (3) IT-bezogene Anforderungen unterlagen keiner konkreten Frist.

Die Interne Revision des Konzerns hat zu diesem Ergebnis nicht Stellung genommen. Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums gab die Interne Revision des Konzerns indes weiterhin regelmäßig Präsentationen vor dem Konzernvorstand bezüglich des Status der Maßnahmenpunkte. Bei einer Präsentation vor dem Konzernvorstand im Februar 2019 waren nur noch zehn der 433 Maßnahmenpunkte offen. Der ICA ist informiert, dass seit der Präsentation fünf der zehn verbliebenen Maßnahmenpunkte geschlossen wurden, sodass am Ende des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums fünf Maßnahmenpunkte übrig sind.

b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion

Der ICA hat sich in Bezug auf diese empfohlene Maßnahme mit den VW Defendants sowie mit der Internen Revision des Konzerns getroffen. Außerdem hat er die von den VW Defendants bereitgestellte schriftliche Bewertung sowie die zugrundeliegenden Dokumente und alle von den Abteilungen für Interne Revision erarbeiteten Revisionsberichte zu den Goldenen Regeln eingesehen.

c) Bewertung der Reaktion

Aufgrund dessen, wie die VW Defendants ihre in den Consent Decrees vorgesehenen Pflichten auslegen und aufgrund seiner vorläufigen Analyse ist der ICA der Meinung, dass die Erläuterungen zu den Reaktionen auf die Maßnahmenpunkte den Pflichten entsprechen. Der ICA wird die Angemessenheit der Maßnahmenpunkte ferner bewerten, indem er eine risikobasierte Prüfung der Arbeit der Internen Revision im Rahmen der Follow-up-Prüfungen der Goldenen Regeln für VW Pkw, AUDI und VW GOA vornimmt.

4. Statistik zu Verhaltenskodexschulungen neuer Mitarbeiter

Legen Sie in Bezug auf die im Jahresbericht der VW Defendants verlangte Zusammenfassung der für alle neuen Mitarbeiter durchgeführten Schulungen zum Verhaltenskodex einheitliche Schulungsstatistiken für die VW Defendants vor, die denselben Zeitraum abdecken.

Angesichts der Ungenauigkeiten, die bei den im ersten Jahresbericht der VW Defendants bereitgestellten Schulungsstatistiken festgestellt wurden, ist darüber

hinaus das Verfahren für die Erstellung der Schulungsstatistiken zu verbessern.

a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants

Als Reaktion auf die empfohlene Maßnahme haben die VW Defendants einen überarbeiteten und einheitlichen Prozess entwickelt und eingeführt, mit dem Statistiken zur Schulung neuer Mitarbeiter bezüglich des Code of Conduct (Verhaltenskodex) erfasst und ausgewiesen werden. Beispielsweise haben die VW Defendants eine einheitliche Definition des Begriffs „neuer Mitarbeiter“ erstellt. Ferner haben die VW Defendants ein einheitliches Formular erarbeitet, das von jedem VW Defendant für den relevanten Zeitraum auszufüllen ist.

Die VW Defendants haben auch mehrere Managementkontrollen für die Berichterstattung entworfen und umgesetzt, um eine höhere Genauigkeit der gemeldeten Statistiken zu erreichen. Nach der Umsetzung dieser Managementkontrollen hat die Interne Revision des Konzerns Prüfverfahren durchgeführt und eine Schwäche in der Berichterstattung bei der VW AG festgestellt. Infolgedessen wurde ab April 2019 eine erweiterte Kontrolle eingeführt.

b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion

Der ICA verschaffte sich ein detailliertes Verständnis der verbesserten Verfahren für die Überwachung und Meldung von Statistiken zur Code-of-Conduct-Schulung bei jedem der VW Defendants. Der verbesserte Prozess soll die Probleme aufgreifen, die im letzten Berichtszeitraum zu Widersprüchen geführt haben. Die Überprüfung der Änderungen durch den ICA beinhaltete Befragungen entsprechender Mitarbeiter, Einsichtnahme in relevante Unterlagen, Prozessdurchläufe und erneute Durchführung von Verfahren.

c) Bewertung der Reaktion

Im zweiten Jahresbericht der VW Defendants wurden die Statistiken zur Code-of-Conduct-Schulung für alle neuen Mitarbeiter in einer bei allen VW Defendants einheitlichen Form, einschließlich unter Verwendung desselben Zeitraums, bereitgestellt.

Der verbesserte Prozess für die Berechnung der Statistiken zur Code-of-Conduct-Schulung, einschließlich der Festlegung einheitlicher Berichtsvorlagen, Zeiträume und der Definition des Begriffs „neuer Mitarbeiter“ sowie der prozessübergreifenden Umsetzung zusätzlicher Managementkontrollen ermöglicht eine konsequentere, genauere, vollständigere und fristgerechtere Überwachung und Berichterstattung bei allen VW Defendants.

5. Case-Tracking-Bericht Hinweisgeber

Bestätigen Sie, dass das aktuelle Verfahren, das die VW Defendants verwenden, um Hinweisgeber-Meldungen für die Aufnahme in den Jahresbericht der VW Defendants zu identifizieren, effektiv alle Meldungen erfasst, die sich auf Verstöße gegen amerikanische Umweltschutzgesetze oder -vorschriften beziehen.

a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants

Als Reaktion auf die empfohlene Maßnahme haben die VW Defendants einen Prozess eingerichtet und umgesetzt, der sicherstellen soll, dass alle Berichte von Hinweisgebern oder „Meldungen“ von Verstößen gegen US-amerikanische und kalifornische Umweltschutzgesetze und -vorschriften von den VW Defendants im Jahresbericht bearbeitet und gemeldet werden.

Dieser Prozess wird in Abschnitt K eingehender beschrieben.

b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion

Um den Prozess besser nachvollziehen zu können, den die VW Defendants in Verbindung mit der Empfohlenen Maßnahme 5 eingerichtet haben, hat der ICA verschiedene Prüfverfahren durchgeführt wie Prozessdurchläufe, Treffen mit entsprechenden Mitarbeitern, Einsichtnahme in relevante Unterlagen und erneute Durchführung von Verfahren.

c) Bewertung der Reaktion

Der ICA stellte mehrere Meldungen von Hinweisgebern in Bezug auf mögliche Verstöße gegen US-amerikanische Umweltschutzgesetze und -vorschriften fest, die von den VW Defendants ursprünglich nicht als relevant eingestuft und dem PMO nicht zur potenziellen Aufnahme in den zweiten Jahresbericht der VW Defendants bereitgestellt wurden. Die VW Defendants führten eine weitere Prüfung der vom ICA festgestellten Meldungen sowie eine eigene Kontrolle zur Qualitätssicherung durch. Infolgedessen kamen die VW Defendants zu dem Ergebnis, dass weitere Hinweise relevant waren, und nahmen diese in den zweiten Jahresbericht der VW Defendants auf. Der ICA verfügt über ein Verständnis für die Prüfung der VW Defendants und die Grundlage ihrer Entscheidung, welche Meldungen aufzunehmen sind. Die VW Defendants haben mehrere zusätzliche Maßnahmen und Verbesserungen ermittelt, um die Wirksamkeit des Verfahrens zur Identifizierung und Berichterstattung über relevante Meldungen von Hinweisgebern zu erhöhen.

Der ICA hat eine neue empfohlene Maßnahme erarbeitet, die die Wirksamkeit des Verfahrens zur Feststellung potenzieller Verstöße gegen US-Umweltgesetze und -vorschriften erhöhen sollen. Die neue empfohlene Maßnahme 5.1 wird in Abschnitt I unten erläutert.

6. Dokumentation kalifornischer Gesetze und Vorschriften

Insoweit nach dem California Consent Decree Pflichten in Bezug auf „US“-Gesetze und -Vorschriften auch Gesetze und Vorschriften des Bundesstaates Kalifornien einbeziehen sollen, zeigen Sie auf, dass die VW Defendants in ihren Bemühungen um die Erfüllung der aus den Consent Decrees erwachsenden Pflichten diese umfassende Definition angewandt haben.

a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants

Um diese empfohlene Maßnahme zu befolgen, haben die VW Defendants Unterlagen zu den Paragrafen des California Consent Decree, die sie für anwendbar halten, durchgesehen, mit den betroffenen Geschäftsbereichen beraten und dem ICA umfangreiche Unterlagen bereitgestellt, aus denen ihre Bemühungen hervorgehen, sicherzustellen, dass bei der Erfüllung der im Rahmen der Consent Decrees ergangenen Unterlassungsanordnung kalifornische Gesetze und Vorschriften eingehalten wurden.

Zur Erfüllung der durch das Consent Decree auferlegten Pflichten in Bezug auf den „Produktentwicklungsprozess“ (ein in den Consent Decrees definierter Begriff) haben die VW Defendants eine Reihe von Schritten umgesetzt, um kalifornische Gesetze und Vorschriften in ihren Bemühungen zu berücksichtigen. Zur Erfüllung ihrer Pflichten in Verbindung mit der Funktionstrennung (Cal. CD § 12) haben die VW Defendants Richtlinien und Verfahren eingeführt, nach denen jeder Mitarbeiter, der an einer von der EPA verlangten Zertifizierungsprüfung und Überwachung von Fahrzeugen teilnimmt, auch für die Einhaltung kalifornischer Gesetze und Vorschriften verantwortlich ist. Diese Richtlinien und Verfahren berücksichtigten kalifornisches Recht auch auf andere Weise. Beispielsweise enthielt die Certification Standard Timeline der VW Defendants für die Region Nordamerika Fristen für die Einhaltung aller US-amerikanischen Bestimmungen, einschließlich Prüfung der On-Board-Diagnose und anderer kalifornischer Anforderungen. Darüber hinaus wurde im Prozessstandard und der Geschäftsordnung der VW Defendants für ihre Technical-Conformity-Abteilung und Rechtsabteilung beschrieben, wie diese Abteilungen kalifornische Regelungen ermitteln, interpretieren und kommunizieren.

Zur Erfüllung von Pflichten in Bezug auf die Konzernsteuerkreise (Cal. CD § 13) haben diese die Einhaltung nicht nur von US-amerikanischen, sondern auch kalifornischen Gesetzen zu Fahrzeugzertifizierung und Abgasen verfolgt und unterstützt. Im Rahmen der Anforderungen an den Bereich Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten („AKV“) (Cal. CD § 16) wurden Manager mit AKV in Verbindung mit der Erfüllung kalifornischer Umweltgesetze und -bestimmungen in die von den VW Defendants verlangte AKV-Analyse eingeschlossen. Hinsichtlich der Prüfungen der Goldenen Regeln (Cal. CD § 17) schließlich haben die Abteilungen für Interne Revision die Umsetzung der internen Verfahren des Handbuchs der Goldenen Regeln in Bezug auf die Fahrzeugzulassungsverfahren nach kalifornischen Gesetzen und Vorschriften verfolgt.

Um das Umweltmanagementsystem („EMS“) des Produktentwicklungsprozesses (Cal. CD § 23) zu prüfen, besuchte der unabhängige Auditor (Bureau Veritas oder „BV“) das Test Center California („TCC“) von VW GOA und erhielt Unterlagen,

die auf kalifornische Umweltgesetze und -vorschriften Bezug nahmen. Beispielsweise erhielt BV den Compliance Report Calendar des Engineering and Environmental Office („EEO“) von VW GOA, der Berichtspflichten in Bezug auf das CARB enthielt. BV erhielt auch das Pflichtenverzeichnis des EEO, in dem alle wichtigen US-amerikanischen Regeln und Vorschriften, sowie zahlreiche Einträge zu Kalifornien enthalten sind.

b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion

Der ICA hat die schriftliche Reaktion der VW Defendants sowie die dazugehörigen Belege eingesehen.

Hinsichtlich der Pflichten in Verbindung mit dem Produktentwicklungsprozess unternahm der ICA eine Reihe von Schritten, um die Reaktion der VW Defendants zu bewerten. Zunächst überprüfte der ICA die relevanten Richtlinien und Verfahren zur Funktionstrennung, einschließlich solcher in Verbindung mit der Prüfung und Überwachung der Fahrzeugzertifizierung durch die VW Defendants. Im Rahmen seiner Arbeit überprüfte der ICA auch Unterlagen zu den genannten Richtlinien und Verfahren, sprach mit verantwortlichen Mitarbeitern über die Interpretation und Anwendung dieser Richtlinien, ließ sich die Einhaltung dieser Richtlinien durch die VW Defendants erläutern und beobachtete die entsprechenden Fachbereiche und betrieblichen Prozesse in den Einrichtungen der VW Defendants.

Hinsichtlich der Pflichten in Verbindung mit den Konzernsteuerkreisen beobachtete der ICA zahlreiche KSK-Sitzungen, auf denen es um die Einhaltung kalifornischer Gesetze und Vorschriften ging. Hierzu gehörte ein Großteil der Sitzungen der KSK-CO₂, in denen die Einhaltung kalifornischer Vorschriften zu Treibhausgasemissionen durch die VW Defendants thematisiert wurde. Darüber hinaus beobachtete der ICA Sitzungen der KSK zur Abgasgesetzgebung und Flottencompliance, bei denen KSK-Mitglieder Themen in Verbindung mit der Einhaltung kalifornischer Abgasnormen ansprachen.

Hinsichtlich der AKV-Pflichten bestätigte der ICA, dass eine Reihe der von ihm überprüften AKV ausdrücklich auf die Verantwortung für die Einhaltung kalifornischer Gesetze und Vorschriften hinweisen. Hinsichtlich der Prüfungen der Goldenen Regeln überprüfte der ICA alle von den Abteilungen für Interne Revision erstellten Revisionsberichte zu den Goldenen Regeln.

Hinsichtlich des EMS-Audit durch Dritte überprüfte der ICA die Unterlagen zur Revisionsplanung; hierzu gehörten Unterlagen, aus denen hervorging, dass die vom unabhängigen Auditor bereitgehaltene Liste relevanter US-amerikanischer Gesetze und Vorschriften auch kalifornische Gesetze und Vorschriften enthielt. Der ICA beobachtete ferner den BV-Standortbesuch im TCC und prüfte weitere Unterlagen des Umweltmanagementsystems des EEO, wobei er bestätigte, dass diese auf kalifornische Gesetze und Vorschriften Bezug nehmen.

c) Bewertung der Reaktion

Der bisherigen Prüfung des ICA zufolge haben die VW Defendants bewiesen, dass sie in ihren Bemühungen um Einhaltung der ihnen durch das Consent Decree auferlegten Pflichten eine Definition US-amerikanischer Gesetze und Vorschriften angewandt haben, die auch kalifornische Gesetze und Vorschriften einbezieht.

7. Unterscheidung zwischen VW GOA und GOA Chattanooga

Unterscheiden Sie bei der Beschreibung der Anstrengungen, die die VW Defendants unternommen haben, um ihre Pflichten im Rahmen der Consent Decrees zu erfüllen, zwischen von VW GOA unternommenen bzw. VW GOA betreffenden Anstrengungen sowie solchen, die von GOA Chattanooga unternommen wurden bzw. GOA Chattanooga betreffen.

a) Beschreibung der Reaktion der VW Defendants

Zur Erfüllung dieser empfohlenen Maßnahme haben die VW Defendants einen zweigleisigen Ansatz gewählt. Intern haben sie sich darum bemüht, die Kommunikation zwischen VW GOA und GOA Chattanooga zu verbessern. Extern haben sie ein Protokoll ihrer Kommunikation mit dem ICA zur Verwendung bei dessen Informationsanforderungen vorgeschlagen.

Um die interne Kommunikation zwischen VW GOA und GOA Chattanooga zu verbessern, haben die VW Defendants eine Reihe neuer Richtlinien und Verfahren übernommen, z. B.:

(1) Einrichtung eines lokalen Lead bei GOA Chattanooga für Angelegenheiten in Verbindung mit dem ICA und dem Konzern-PMO; (2) Ernennung verschiedener Personen als „Fachexperten“ bei VW GOA und GOA Chattanooga in mehreren unterschiedlichen Bereichen, insbesondere Human Resources, Compliance, Einkauf, Risikomanagement, Qualitätssicherung und Umwelt; und (3) Errichtung und Stärkung einer internen Kommunikation zwischen Führungspositionen von VW GOA und GOA Chattanooga.

Das von den VW Defendants vorgeschlagene Kommunikationsprotokoll bestand aus zwei Elementen. Erstens wurde im Protokoll ein gemeinsames Vokabular zwischen dem ICA und den VW Defendants vorgeschlagen, abhängig von den Informationsanforderungen des ICA. Zweitens beinhaltete das Protokoll Erläuterungen dazu, wie die VW Defendants VW GOA und GOA Chattanooga betreffende Informationsanforderungen des ICA in unterschiedlichen Szenarien handhaben würden.

b) Beschreibung von Prüfungsaktivitäten des ICA hinsichtlich der Reaktion

Bei den Audits des EMS unterschieden die VW Defendants bei der Einholung von Angeboten potenzieller unabhängiger Auditoren zwischen VW GOA und GOA Chattanooga. Letztere wurde mit dem Hinweis „optional“ versehen, da dieser Standort keinen Tätigkeiten in Verbindung mit dem Produktentwicklungsprozess nachgeht. Zu den Prüfverfahren 2017 gehörten Standortbesuche am „VW GOA Engineering und

Planning Center (EPC-E) und Chattanooga Operations LLC, beide in Chattanooga, Tennessee“, um sicherzustellen, dass beide nicht Gegenstand der EMS-Bewertungen würden.

GOA Chattanooga ist gegenwärtig nicht an der Produktentwicklung oder -zertifizierung beteiligt; daher war es nicht notwendig, dass die VW Defendants GOA Chattanooga in ihren Bemühungen in Bezug auf andere in den Consent Decrees vorgesehenen Pflichten zum Produktentwicklungsprozess berücksichtigen. Der ICA nahm deshalb im Rahmen dieser empfohlenen Maßnahme keine Überprüfung dieser Pflichten vor.

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums hat der ICA keine Fälle beobachtet, in denen die VW Defendants es versäumten, zwischen den zwei betroffenen Konzerngesellschaften zu unterscheiden, soweit die Unterscheidung für die Überprüfung des ICA notwendig war.

c) Bewertung der Reaktion

Was die Bewertung der Einhaltung der Consent Decrees betrifft, unterschieden die VW Defendants in ausreichendem Maße zwischen VW GOA und GOA Chattanooga, insbesondere angesichts der Tatsache, dass GOA Chattanooga für Pflichten in Verbindung mit dem Produktentwicklungsprozess oder dem EMS nicht relevant ist.

I. NEUE EMPFOHLENE MAßNAHMEN ZUR ERREICHUNG VON COMPLIANCE

Gemäß Paragraf 28(c) des U.S. Consent Decree und Paragraf 28(b) des California Consent Decree empfiehlt der ICA folgende Maßnahmen seitens der VW Defendants, damit die Einhaltung der Consent Decrees erreicht wird. Diese empfohlenen Maßnahmen sind kein Hinweis auf aktuelle Verletzungen der Consent Decrees und sind nicht als endgültige Bewertung von deren Einhaltung gedacht; vielmehr sollen sie die zukünftige Einhaltung durch die VW Defendants fördern. Der ICA evaluiert die Reaktionen der VW Defendants auf die empfohlenen Maßnahmen im Zeitraum, der vom dritten und letzten Bericht des ICA betrachtet wird.

2.1. Analyse der Umsetzung der Goldenen Regeln

Im Entwurf des zweiten Jahresberichts des ICA vom 17. Mai 2019 stellte der ICA fest, dass nicht alle der VW Defendants ihre im November 2018 abgegebene Antwort zur empfohlenen Maßnahme 2 aktualisiert hatten. Daher enthielt der Entwurf eine empfohlene Maßnahme dahingehend, dass die Aktualisierungen von diesen Konzerngesellschaften spätestens zum 30. Juni 2019 nachzureichen seien. Der ICA hat die Aktualisierungen bis zu dem genannten Datum erhalten und wird eine Bewertung derselben in seinen dritten Jahresbericht aufnehmen.

5.1. Prozess zur Identifizierung relevanter Hinweisgeber-Meldungen

Im Zusammenhang mit dem dritten und letzten Bericht sollten die VW Defendants sicherstellen, dass die ergriffenen Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit in diesem Bereich (wie im zweiten Jahresbericht der VW Defendants beschrieben) in Kombination mit den bereits etablierten Prozessen ausreichen, um alle Hinweisgeber-Meldungen in Verbindung mit Verstößen gegen die US-amerikanischen und kalifornischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz zu identifizieren und zu melden.

8. Verfahren zur Prüfung des Jahresberichts der VW Defendants durch den ICA

Der Jahresbericht der VW Defendants und der Entwurf dieses Berichts werden am selben Tag vorgelegt, sodass eine angemessene Kommentierung der Berichtsinhalte durch den ICA erschwert wird. Um die Durchsicht des Jahresberichts der VW Defendants durch den ICA zu ermöglichen, bevor der Bericht dem DOJ und den kalifornischen Behörden vorgelegt wird, sollten die VW Defendants Verfahren umsetzen, mit deren Hilfe im für den dritten und letzten Jahresbericht der VW Defendants relevanten Zeitraum dem ICA regelmäßig Daten und deren Analyse, einschließlich regelmäßig zusammengetragener Inhalte des Berichtsentwurfs, bereitgestellt werden. So würde beispielsweise eine regelmäßige Übermittlung von Daten und Analysen zur Nachverfolgung relevanter Hinweisgeber-Meldungen den ICA bei seinen Prüfungsaktivitäten unterstützen. Dies gilt für sämtliche berichtsrelevanten Bereiche. Diese Verfahren sollten die regelmäßige Festlegung und Bereitstellung von Inhalten, Daten und Analysen umfassen, wobei diese bevorzugt schon während der Bearbeitung durch die VW Defendants und wie vom ICA gefordert zur Verfügung gestellt werden sollten, und nicht erst nach Ablauf des von dem Bericht der VW Defendants abgedeckten Zeitraums.

Nachdem der ICA den Entwurf des zweiten Jahresberichts herausgegeben hatte, wiesen die VW Defendants auf ihre Absicht hin, dem ICA regelmäßige Aktualisierungen, die verfügbare Informationen widerspiegeln, zu mindestens drei Terminen vorzulegen: am 30. September 2019, 20. Dezember 2019 und 14. Februar 2020. Der ICA wird die Reaktion der VW Defendants auf diese empfohlene Maßnahme weiterverfolgen und ihren vollständigen Plan für die Reaktion beurteilen, sobald er vorliegt.

9. Bewertung der Wirksamkeit umgesetzter Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der US-amerikanischen und kalifornischen Gesetzgebung zum Umweltschutz

In Zusammenhang mit ihrem dritten und letzten Jahresbericht sollten die VW Defendants gemäß Paragraf 19 des U.S. Consent Decree eine einheitliche Vorgehensweise zur Bewertung der Wirksamkeit entwickeln. Die Vorgehensweise sollte den Anforderungen von Paragraf 19 entsprechen und konkrete verfügbare Anhaltspunkte berücksichtigen (wie z. B. die Ergebnisse des Governance, Risk und Compliance (GRC)-Prozesses der VW Defendants sowie die Ergebnisse eventueller weiterer relevanter Audits), die in Zusammenhang mit den zahlreichen Maßnahmen der VW Defendants zur Erfüllung ihrer Unterlassungsverpflichtungen gemäß Consent Decree stehen.

Nachdem der ICA den Entwurf des zweiten Jahresberichts herausgegeben hatte, wiesen die VW Defendants darauf hin, dass sie an einem Prozess zur Bearbeitung dieses Anliegens arbeiten und beabsichtigen, dem ICA zu mindestens drei Terminen regelmäßige Aktualisierungen mit verfügbaren Informationen vorzulegen: am 30. September 2019, 20. Dezember 2019 und 14. Februar 2020. Der ICA wird die Reaktion der VW Defendants auf diese empfohlene Maßnahme weiterverfolgen und ihren vollständigen Plan für die Reaktion beurteilen, sobald er vorliegt.

10. Prozess für die Darlegung bestimmter erfasster Risiken

In Zusammenhang mit dem dritten und letzten Jahresbericht der VW Defendants und insbesondere in Hinblick auf den für diesen Bericht gemäß Paragraf 19 des U.S. Consent Decree geforderten Prozesses für die Darlegung bestimmter erfasster Risiken, sollte das Risikomanagement des Konzerns (1) eine eigene Analyse aller Einheiten durchführen, die als relevant für die Berichtserfordernisse des Consent Decree erachtet werden; und (2) für die Richtigkeit der Darstellungen der getroffenen Gegenmaßnahmen Sorge tragen.

J. UNTERLASSUNGSANORDNUNG IN BEZUG AUF DEN PRODUKTENTWICKLUNGSPROZESS

Die Unterlassungsverpflichtungen, die den VW Defendants durch die Consent Decrees auferlegt wurden, umfassen eine Reihe von Veränderungen des „Produktentwicklungsprozess“, die die Consent Decrees als Prozess zur „Steuerung der Entwicklung von Kraftfahrzeugen, einschließlich der Bereiche Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung und Compliance mit den US-Umweltgesetzen bei Fahrzeugen, die [von den VW Defendants] in den Vereinigten Staaten vermarktet und verkauft werden“ definieren. Wie oben und im ersten Jahresbericht erwähnt, sieht der ICA die Planung und Durchführung weiterer Prüfungsaktivitäten mit Blick auf diese Unterlassungsverpflichtungen während des gesamten dreijährigen Prüfungszeitraums vor.

Wie ebenfalls bereits vorstehend erwähnt, führte der ICA Arbeiten, die von Dritten durchgeführt wurden, nicht erneut durch.

1. Funktionstrennung zwischen Produktentwicklung und Zertifizierungsprüfung (U.S. CD § 13; Cal. CD § 12)

a) Aktivitäten der VW Defendants

(1) Organisatorische Trennung der Produktentwicklung von der Zertifizierungsprüfung und -überwachung

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum unterhielten die VW Defendants eine Certification Group, die organisatorisch von der Produktentwicklung getrennt war und gewährleistete, dass die Zertifizierungsprüfung und die In-Use-Performance Prüfung den Vorschriften der US-amerikanischen Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency, EPA) und des CARB entspricht.

(2) Änderungen bei der Certification Group

Die Consent Decrees legten die konkreten Zuständigkeiten der Certification Group dar, die im ersten Jahresbericht des ICA ausführlich beschrieben wurden.

Die Zuständigkeiten für die Prüfung im Rahmen des In-Use Verification Program („IUV“⁴) – eine Zertifizierungsanforderung, die nur in den USA besteht und bis zu fünf Jahre lang die Überprüfung des Schadstoffausstoßes von Fahrzeugen unter realen Bedingungen umfasst – wurden während des in diesem Bericht abgedeckten Zeitraums neu verteilt. Die Zuständigkeiten für das IUV wurden zwischen VW GOA Quality Assurance und dem EEO aufgeteilt. Nach Gesprächen mit dem ICA und der darauf folgenden Prüfung des IUV-Programms durch die VW Defendants glichen die VW Defendants das Programm an die Praxis anderer großer Fahrzeughersteller an, indem sie das EEO – der Zertifizierungsabteilung in den USA – die alleinige Zuständigkeit für IUV-spezifische Aktivitäten zuwiesen.

Seit September 2018 war VW GOA Quality Assurance in erster Linie aufgrund der alleinigen Zuständigkeit des EEO nicht mehr Bestandteil der Certification Group der VW Defendants.

b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

(1) Organisatorische Trennung der Produktentwicklung von der Zertifizierungsprüfung und -überwachung

Die VW Defendants haben beträchtliche Anstrengungen unternommen, um die Produktentwicklung von der Zertifizierungsprüfung und -überwachung zu trennen und Richtlinien, Verfahren, Praktiken einzuführen und umzusetzen, die den US-amerikanischen und kalifornischen Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Fahrzeugzertifizierung und Abgasnormen entsprechen.

Darüber hinaus bemühen sich die VW Defendants weiter, um das letztgenannte Ziel künftig zu erreichen. Im Rahmen dieser Bewertung hat der ICA zahlreiche Aktivitäten durchgeführt.

Zunächst hat der ICA die aktualisierten Organisationspläne und die entsprechende Budgetverantwortung für die an der Zertifizierungsprüfung und -überwachung beteiligten Development- und Technical-Conformity-Abteilungen angefordert und überprüft.

Der ICA führte zudem Gespräche vor Ort und ging den Entwicklungsprozess im Detail durch. Zudem führte er Gespräche mit relevantem Personal auf leitender und operativer Ebene der Development- und Technical-Conformity-Abteilungen, einschließlich Antriebsentwicklung, um sich von der in den Organisationsplänen dargestellten Funktionstrennung zu überzeugen und diese zu bestätigen.

Darüber hinaus beurteilte der ICA die Abgaslabore der VW Defendants, die für die Erhebung aller Daten für die Abgaszertifizierung der für den US-amerikanischen Markt bestimmten Fahrzeuge zuständig sind, einschließlich Wolfsburg, Ingolstadt und Neckarsulm (Deutschland) sowie in Oxnard (Kalifornien, USA). In diesen Laboren beobachtete der ICA den Laborbetrieb, die Verfahren sowie die Schadstoffausstoßtests an Fahrzeugen in Echtzeit.

Der ICA führte zudem zahlreiche Gespräche mit den Geschäftsbereichen, die für die Programmsteuerung und die Beurteilung der Programmreife bei Fahrzeugen derselben Klasse zuständig sind (d. h., für Kleinwagen, Wagen der Kompakt-, Mittel- und Oberklasse sowie Elektrofahrzeuge).

Der ICA verifizierte zudem die Rollen und beobachtete die Funktionsweise relevanter Abteilungen, die für die Auslegung der gesetzlichen Anforderungen und der Übermittlung dieser Auslegung an die Technical-Conformity- und Development-Abteilungen zuständig sind.

(2) Bildung der Certification Group

Im in diesem Bericht betrachteten Zeitraum überzeugte sich der ICA, dass die VW Defendants die eigene Abgaszertifizierungsprüfung bei Serienfahrzeugen und In-Use-Fahrzeugen unter realen Bedingungen in modernen Prüfanlagen durchführten und dass die VW Defendants umfassende Richtlinien und Verfahren zur Durchführung solcher Tests entwickelt und eingesetzt haben. Dies wurde durch die Überwachung der bestehenden Fahrzeugvorbereitung, Zugangskontrolle zu Zertifizierungsfahrzeugen und Tests in den oben angegebenen Abgasprüfanlagen erreicht, einschließlich Überprüfung der anzuwendenden Verfahren und Kontrollmaßnahmen sowie der Bestätigung von Art und Typ der eingesetzten Prüfsoftware und -hardware. Zudem wurde die Erhebung der Testdaten bestätigt und verifiziert, dass diese korrekt aufgezeichnet, in einem sicheren System zur Dokumentenverwaltung mit beschränkten Zugriffsrechten gespeichert und an die Abteilungen übermittelt wurden, die für die Erstellung der bei den Behörden einzureichenden Zertifizierungsdokumentation zuständig sind. Der ICA prüfte zudem die Schulungsergebnisse des Prüfpersonals und die Tests zur Datenvalidierung.

Der ICA führte umfassende Gespräche mit dem Personal der VW Defendants,

das für die Umsetzung und Überwachung dieser Prozesse zuständig ist, und prüfte zahlreiche externe Auditberichte sowie die Aktivitäten bei der Inbetriebnahme der Prüfstandorte. Darüber hinaus bewertete der ICA die Planung und Umsetzung der Fahrzeugtests der VW Defendants.

Der ICA prüfte die Dokumentation in Bezug auf diverse wichtige Verfahren, einschließlich eines vollständigen Antrags auf Zertifizierung sowohl bei VW Pkw als auch AUDI.

2. Konzernsteuerkreise (U.S. CD § 14; Cal. CD § 13)

a) Aktivitäten der VW Defendants

(1) Einrichtung der Konzernsteuerkreise

Die Konzernsteuerkreise „Abgasgesetzgebung & Flotten Compliance“ (KSK-AG&FC) sowie „Fahrzeug Compliance“ (KSK-VC) hielten 2018 jeweils fünf Sitzungen ab. Der KSK „CO₂“ (KSK-CO₂) hielt acht Sitzungen ab. Die Prüfaktivitäten des ICA konzentrierten sich auf den Umgang mit US-spezifischen Compliance-Themen aller drei Konzernsteuerkreise.

(2) Geschäftsordnungen der KSK

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums passten die Konzernsteuerkreise ihre Geschäftsordnungen geringfügig an.

b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

Im in diesem Bericht betrachteten Zeitraum wohnte der ICA einem Großteil der Besprechungen der einzelnen Konzernsteuerkreise bei und beurteilte, ob diese nach den jeweiligen Geschäftsordnungen durchgeführt wurden.

(1) Einrichtung der Konzernsteuerkreise

Die Aktivitäten des ICA umfassten Folgendes: Anforderung und Prüfung der Dokumentation im Hinblick auf die Koordinierung zwischen den KSK-Mitgliedern, die mehreren KSK angehören; Entwicklung eines besseren Verständnisses, wie die flottenweiten gesetzlichen Abgasziele durch die KSK generiert, verifiziert und dokumentiert werden durch die Prüfung der Dokumente und die Befragung relevanter Personen; Untersuchung der Interaktion der Konzernsteuerkreise untereinander in Bezug auf Prozess und Inhalte; und Anforderung und Überprüfung der Änderungen und Anpassungen in Verbindung mit der Zusammensetzung der KSK. Mit Wirkung zum 5. März 2019 übernahm ein neuer Vorsitzender die Leitung des KSK-AG&FC. Ebenso ging mit Wirkung zum 1. April 2019 die Leitung des KSK-CO₂ an einen neuen Co-Vorsitzenden über.

Zudem forderte der ICA die Dokumentation über die im Vorfeld und im Nachgang erfolgten Abstimmungsprozesse der drei Konzernsteuerkreise an und prüfte diese. Die Konzernsteuerkreise haben im Vorfeld umfassende Abstimmungsprozesse, an

denen entsprechende Konzern- und Markengremien beteiligt sind, und in deren Rahmen eine Abstimmung der Fragen mit dem Konzern, den Marken und Regionen einige Wochen vor den Besprechungen der KSK erfolgt. So umfasst einer der Abstimmungsprozesse beim KSK-AG&FC monatliche Besprechungen mit Vertretern der Region Nordamerika, um Fragen in Verbindung mit gesetzlichen Vorgaben und Compliance in Nordamerika – insbesondere in den USA – zu erörtern und zu bewerten. Einige der bei diesen Besprechungen erörterten Fragen betreffen die Auslegung der Gesetze und Vorschriften, mit denen in den USA die Fahrzeugabgase für bestimmte Modelljahre reguliert werden, die CO₂-Vorgaben und die regionalen Vorschriften im Hinblick auf emissionsfreie Autos. Auf Basis dieser im Vorfeld stattfindender Abstimmungsprozesse werden Gespräche, Empfehlungen und Entscheidungen in den KSK-Besprechungen durchgeführt, abgegeben bzw. herbeigeführt.

(2) Geschäftsordnungen der KSK

Der ICA forderte die Änderungen der Geschäftsordnungen an und überprüfte diese sowie den Zeitrahmen, für den diese Änderungen vorgeschlagen und genehmigt wurden. Der ICA vergewisserte sich, dass die Änderungen als solche gemäß der Geschäftsordnung angenommen wurden.

In den vom ICA überwachten Bereichen hielten die Konzernsteuerkreise die jeweiligen Geschäftsordnungen grundsätzlich ein. Zum Beispiel hielten sie die Regeln zur Beschlussfähigkeit ein, stimmten über Beschlüsse oder Empfehlungen ab und eskalierten Themen.

Als eine geringfügige Ausnahme während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums stellte der ICA fest, dass die VW Defendants Treibhausgas-Gutschriften erwarben, damit die VW Defendants in der Lage sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Flottenvorgaben einzuhalten. Der vom oberen Management initiierte Kauf erfolgte nicht strikt nach der üblichen, vor der Genehmigung stattfindenden Durchsicht durch den KSK-CO₂. Dies schien zwar keine negativen Auswirkungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu haben, dennoch handelt es sich dabei um eine Abweichung vom etablierten Prozess.

Vertreter von VW GOA – die normalerweise vom Standort Auburn Hills des EEO in Michigan kommen – erlebten bei ihrer Teilnahme an KSK-Besprechungen Probleme logistischer Natur. Die unterschiedlichen Zeitzonen, die Teilnahme per Videokonferenz und die Erörterung von Fragen zu US-amerikanischen Aspekten in speziellen Meetings außerhalb der regelmäßig stattfindenden KSK-Besprechungen stellten Herausforderungen dar. Dennoch beteiligte sich das EEO bei zahlreichen Gelegenheiten an der Lösung von Fragen mit US-Bezug.

3. Prüfung mit mobilen Abgasmessgeräten (U.S. CD § 15; Cal. CD § 14)

a) Aktivitäten der VW Defendants

(1) Unabhängiges externes Abgasprüflabor

Gemäß den Consent Decrees waren die VW Defendants dazu verpflichtet, ein unabhängiges externes Abgasprüflabor damit zu beauftragen, (1) den jährlichen PEMS-Test entsprechend dem von EPA und CARB genehmigten Prüfplan durchzuführen und (2) bei beiden Behörden einen veröffentlichten Bericht mit den Ergebnissen dieser Prüfung einzureichen. Wie schon beim PEMS-Test für das Modelljahr 2017 nutzten die VW Defendants die University of California, Riverside („UC-R“) als externes Abgasprüflabor, um die in den Consent Decrees geforderten PEMS-Tests für das Modelljahr 2018 durchzuführen.

Im ersten Jahresbericht des ICA beschrieb der ICA die offengelegten finanziellen Beziehungen zwischen UC-R und Ramboll Environ US Corporation im Namen von VW GOA. Die VW Defendants beschrieben das Vertragsverhältnis, das am 5. Juli 2017 eingegangen wurde, als „vertrauliche Beauftragung der Ramboll Environ US Corporation im Namen von VW GOA zwecks Durchführung von PEMS-Tests im Zusammenhang mit bestimmten zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten“. Die VW Defendants entwickelten eine „zweifache Informationsbarriere“ (Chinese Wall) („Two-Side Ethical Wall Agreement“). Diese verpflichtet die UC-R, „jeweils unterschiedliche Mitarbeiter für die Arbeiten an den PEMS-Tests im Rahmen von 3PCD/CA 3PCD einerseits und im Zusammenhang mit den Rechtsstreitigkeiten andererseits“ einzusetzen. Am 11. März 2019 informierten die VW Defendants den ICA, dass die „Arbeit der UCR im Rahmen der PEMS-Tests für Ramboll Environ im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Rechtsstreitigkeiten im 2. Quartal 2018 beendet wurde.“

(2) Prüfplan

Am 3. Juli 2018 reichten die VW Defendants bei der EPA und beim CARB eine Ergänzung des von der EPA am 5. Oktober 2017 genehmigten Prüfplans ein. Die Ergänzung sah aufgrund von Änderungen beim Produktionsplan eine weitere Testgruppe vor. Der ergänzte Prüfplan sah daher den PEMS-Test an elf (11) Testgruppen vor (wovon neun 33 % der von der EPA-zertifizierten Fahrzeuggruppen und zwei die Modelle mit dem höchsten prognostizierten Umsatzvolumen repräsentieren).

Die VW Defendants gaben im Prüfplan an, dass die gewählten Testgruppen die gesamte Bandbreite an Konfigurationen der Abgaskontrollsysteme in den Leichtfahrzeugen der VW Defendants für das Modelljahr 2018 abdecken und keine Testgruppen umfassen, die anhand der Emissionsdaten anderer Testgruppen zertifiziert wurden.

(3) Prüfung

Gemäß Paragraf 14(c)(iii) des California Consent Decree benachrichtigten die VW Defendants das CARB rechtzeitig schriftlich, bevor sie mit PEMS-Tests für das Modelljahr 2018 begannen.

Die Frist für den Abschluss der PEMS-Tests beim Modelljahr 2018 war der 30. September 2018. Die Prüfung des Modelljahrs 2018 erfolgte zwischen Montag, 16. Juli 2018 und Sonntag, 19. August 2018. Wie die UC-R berichtete, führte sie die PEMS-Tests für das Modelljahr 2018 gemäß dem von der EPA genehmigten Prüfplan durch und „prüfte, konfigurierte und betrieb [alle Fahrzeuge] unabhängig von VW.“ Die UC-R gab zudem an, dass die PEMS-Tests unter realen Fahrbedingungen über eine Bandbreite von Umgebungstemperaturen und Luftdrücken durchgeführt wurde. Die PEMS-Systeme wurden in Übereinstimmung mit dem Prüfplan installiert und durch AVL List GmbH instandgehalten und kalibriert.

(4) Zusammenfassung des PEMS-Tests

Die Frist für das Einreichen einer Zusammenfassung der PEMS-Tests bei der EPA und beim CARB („PEMS Summary Report“) war der 30. November 2018 und die Frist für die Veröffentlichung war der 21. Dezember 2018. Am 28. November 2018 reichten die VW Defendants bei der EPA und beim CARB die von der UC-R verfasste Zusammenfassung der PEMS-Tests für das Modelljahr 2018 ein. Am 17. Dezember 2018 veröffentlichten die VW Defendants den Bericht (mit zum Schutz der Fahrzeughalter geschwärzten Fahrzeug-Identifizierungsnummern) in Englisch und Deutsch auf der öffentlichen Website www.vwcourtsettlement.com. Die Testgruppen in der Zusammenfassung des PEMS-Berichts entsprachen denjenigen, die im Prüfplan aufgeführt sind, der von der EPA genehmigt wurde. Die U-CR bestätigte, dass „die dargelegten Abgaswerte repräsentativ für die Prüfung unter realen Bedingungen“ waren.

(5) California Consent Decree § 14(g)

Die VW Defendants informierten den ICA darüber, dass das CARB zum 11. März 2019 keine Aufforderung gemäß California Consent Decree Paragraf 14(g) unterbreitet hatte, um die mögliche Verwendung unerlaubter Emissionsminderungsrichtungen (AECD) oder Abschaltvorrichtungen zu erörtern. Nachdem eine solche Aufforderung nicht ergangen war, waren im Hinblick auf die Vorgaben dieses Paragrafen unter anderem in Bezug auf Treffen und Besprechungen keine weiteren Schritte seitens der VW Defendants erforderlich.

b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

Zu den Dokumenten, die der ICA im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum eingeholt und geprüft hat, gehörten: (1) eine Kopie des ergänzten Prüfplans für die PEMS-Tests, der bei der EPA eingereicht wurde; (2) eine Kopie der fristgemäßen Benachrichtigung des CARB über die bevorstehende Aufnahme der PEMS-Tests für das Modelljahr 2018; und (3) eine Kopie der Zusammenfassung der PEMS-Tests für das Modelljahr 2018, die auf der offiziellen VW-Website für den gerichtlichen Vergleich veröffentlicht wurde.

Darüber hinaus machte sich der ICA ein Bild von den vollständigen PEMS-Tests, von der Fahrzeugvorbereitung bis zur Prüfung bei einer Testgruppe in der

Prüfanlage Test Center California der VW Defendants und bei der UC-R. Während dieser Überprüfung bestätigte der ICA die Einhaltung der Fahrbedingungen und anderer Vorgaben im von der EPA genehmigten Prüfplan. Der ICA dokumentierte zudem das Vorhandensein eines Hinweises auf der Frontscheibe der Zertifizierungsfahrzeuge für die PEMS-Tests, aus dem hervorging, dass es sich um Prüffahrzeuge für PEMS-Tests handelt, die nicht modifiziert werden sollen.

Der ICA stimmt mit der Aussage der UC-R in der Zusammenfassung der PEMS-Tests überein, dass „die dargelegten Abgaswerte repräsentativ für die [Methodik] bei der Prüfung unter realen Bedingungen“ waren. Wie der ICA anmerkt, gibt es zwar keine konkreten PEMS-Abgasnormen der EPA oder des CARB, deren Gesetze und Vorschriften geben jedoch die Methodik vor, wie gültige Abgasprüfungen – einschließlich PEMS-Tests – zu erfolgen haben. Diese Methodik umfasst die Mindestvoraussetzungen der Prüfanlage, die Kalibrierung, die Vorbereitung für Feldtests, die Verifizierung und die Berechnung des Schadstoffausstoßes. Die Überprüfung der PEMS-Tests für das Modelljahr 2018 und der Zusammenfassung der PEMS-Tests durch den ICA ergab keine Hinweise auf Abweichungen von der etablierten Methodik oder dem von der EPA genehmigten Prüfplan. Darüber hinaus, äußerten den VW Defendants zufolge weder die EPA noch das CARB negatives Feedback, Kritik oder Bedenken in Bezug auf die Tests, die Testergebnisse oder die Zusammenfassung der PEMS-Tests der UC-R.

4. Definition der Verantwortlichkeiten von Führungskräften

(U.S. CD § 17; Cal. CD § 16)

a) Aktivitäten der VW Defendants

Wie im ersten Jahresbericht ausführlich dargelegt, haben die VW Defendants gemäß den Consent Decrees „Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten“ für bestimmte Führungskräfte festgelegt. Die VW Defendants überprüfen und überarbeiten diese Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten mindestens einmal pro Jahr. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden infolge einer Umstrukturierung überarbeitet oder wenn sich die Zuständigkeiten der Position ändern. Alle Überarbeitungen werden nachverfolgt und dokumentiert. Die VW Defendants haben mit der Durchführung interner Revisionen in Bezug auf die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für bestimmte Führungskräfte begonnen. Am Ende des von diesem Bericht betrachteten Zeitraums waren die Prüfungsarbeiten vor Ort bei VW AG und AUDI abgeschlossen und die Berichtsentwürfe befanden sich in der Abschlussphase. Die Prüfung vor Ort für VW GOA fand im Mai 2019 statt.

b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

Der ICA holte Kopien aller überarbeiteten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ein und überprüfte die Liste der Änderungen, die seit dem ersten Jahresbericht erfolgten. Der ICA hat keine Fälle festgestellt, in denen die VW Defendants es versäumten, die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten richtig zu aktualisieren. Während die VW Defendants vor den Consent Decrees für viele

Positionen keine Beschreibung hatten, sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nun schriftlich dokumentiert und weisen den Inhabern von über tausend relevanten Positionen klare Zuständigkeiten zu. Außerdem sind sie so strukturiert, dass der Nachfolger eines Mitarbeiters anhand der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten seine Verantwortlichkeiten in Hinblick auf die Einhaltung der US-amerikanischen und kalifornischen Gesetze zum Umweltschutz versteht. Der ICA ist derzeit dabei, die Ergebnisse der internen Revisionen der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten bei VW AG und AUDI zu bewerten, und wird die interne Revision bei VW GOA beurteilen, sobald sie abgeschlossen ist.

5. Pflichten in Verbindung mit den Goldenen Regeln

a) Aktivitäten der VW Defendants

(1) Umsetzung der „Goldenen Regeln“ (U.S.-CD 16; Cal. CD 15)

Wie im ersten Jahresbericht beschrieben, vertraten die VW Defendants die Ansicht, dass nach der in den Consent Decrees verlangten Umsetzung der Goldenen Regeln bis zum 10. Oktober 2017 „[z]umindest Kontrollen und Geschäftsordnungen sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten“ für den Softwareentwicklungsprozess für die Motorsteuergeräte (ECU), die Emissions-Typisierung und die Ausschüsse für Produktsicherheit bis zu diesem Stichtag „dokumentiert“ werden sollten. Die VW Defendants gaben weiter an, dass es sich bei den Dokumenten, die diese Informationen enthielten, „[i]n den meisten Fällen“ um „Prozessstandards, Prozessbeschreibungen (einschließlich Swimlanes), Arbeitsanweisungen, Eskalationsregeln, formelle Geschäftsordnungen und interne Kontrollmatrizen“ handelte.

Soweit eines dieser Dokumente zum Stichtag 10. Oktober 2017 noch in Form eines Entwurfs vorlag, betrachteten die VW Defendants die Goldenen Regeln als umgesetzt, sofern die Geschäftsbereiche die in diesem Entwurf dargelegten Richtlinien und Verfahren tatsächlich umsetzten.

Obwohl die VW Defendants auch Goldene Regeln für den Softwareentwicklungsprozess für Getriebesteuergeräte („TCU“) und andere Steuergeräte (OCU) aufstellten, wiesen sie darauf hin, dass die Umsetzung von TCU- und OCU-bezogenen Goldenen Regeln von den Consent Decrees nicht gefordert wurde. Die VW Defendants legten die Consent Decrees zudem dahingehend aus, dass die in den Consent Decrees verlangte Umsetzung nur auf die ECU von Fahrzeugen anzuwenden sei, die in den Vereinigten Staaten vermarktet und verkauft werden.

Die VW Defendants haben erhebliche und gut abgestimmte Maßnahmen umgesetzt, um die in der Unterlassungsanordnung der Consent Decrees enthaltenen Pflichten zu erfüllen, wie beispielsweise die umfangreiche und vollständige Prozessdokumentation belegt, die von den Geschäftsbereichen entwickelt wurde. Innerhalb des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums führten die Geschäftsbereiche die notwendigen Aktivitäten durch, um die erforderlichen Richtlinien, Geschäftsordnungen, Prozessstandards, Arbeitsanweisungen und die weitere

Prozessdokumentation festzulegen, damit die Goldenen Regeln im gesamten jeweiligen Geschäftsbereich umgesetzt werden. Untermauert wurden diese Bemühungen beispielsweise durch die Follow-up-Prüfung bezüglich der Goldenen Regeln bei AUDI, bei der keine Maßnahmenpunkte festgelegt wurden, um die Ausgestaltung der Goldenen Regeln zu bewerten. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Goldenen Regeln bereits eingerichtet wurden. Die Geschäftsbereiche aktualisierten und überarbeiteten zudem auch die Prozessdokumentation.

(2) Umsetzung der Goldenen Regel 5

Wie oben im Zusammenhang mit der empfohlenen Maßnahme 2 dargelegt, stellte die Umsetzung der Goldenen Regel 5 eine besondere Herausforderung für die VW Defendants dar. Die Goldene Regel 5 betrifft die Prozesse für die Identifizierung und den Umgang mit nicht kommissionierter Software, welche die VW Defendants von externen Softwareherstellern erhalten. In der Automobilindustrie ist „nicht-beauftragte“ Software im Code der Software externer Hersteller enthalten, auch wenn diese nicht speziell vom Fahrzeughersteller angefordert wurde. Da es sich um proprietäre Software der jeweiligen Hersteller handelt, arbeiteten die VW Defendants bei der Entwicklung von Prozessen zur Umsetzung der Goldenen Regel 5 intensiv mit diesen Herstellern zusammen. Im Rahmen dieser Bemühungen verhandelten die VW Defendants die bestehenden Vereinbarungen mit den Herstellern neu, um diesen beim Change-Management-Prozess weitere Standards und Vorgaben aufzuerlegen. Diese Vorgaben umfassten die Einhaltung der Standards der Automobilindustrie für branchenspezifische Praktiken bei Software (bekannt als „ASPICE“), die regelmäßige Prüfung der Change-Management-Prozesse für Software bei den Herstellern durch die von den VW Defendants zertifizierten ASPICE-Prüfer und das Recht zur Prüfung modifizierter Softwarepakete, um unerwünschte nicht-kommissionierte Software-Funktionen zu entfernen.

Wie die VW Defendants angaben, hatten sie zum Stichtag 10. Oktober 2017 ein „umfassendes Konzept“ für die Goldene Regel 5 etabliert, das den Entwurf der Prozessdokumentation einschließlich Geschäftsordnung umfasste. Zu diesem Zeitpunkt implementierten die VW Defendants außerdem in Verbindung mit der Goldenen Regel 5 ein Pilotprojekt für die ECU-Entwicklung in der Region Nordamerika. Das Pilotprojekt wurde im April 2018 um Benzin- und Hybrid-Projekte in Europa und anderen Märkten auf der Welt erweitert. Bei der Wahl der Fahrzeugprojekte für dieses Pilotprojekt konzentrierten sich die VW Defendants auf neue Motorenprojekte, bei denen sie die alleinige Entwicklungsverantwortlichkeit hatten (*d. h.*, ohne Subunternehmer) und ein großes Marktvolumen bestand. Im Juni 2018 wurde das Pilotprojekt um Dieselprojekte erweitert und bis zum August 2018 wurde die Goldene Regel 5 bei allen Projekten voll eingeführt. Aufgrund der während der Pilotphase gewonnenen Erkenntnisse wurden die Prozesse, Geschäftsordnungen und Arbeitsanweisungen überarbeitet. Erst im August 2018 veröffentlichten die VW Defendants die endgültige Prozessdokumentation, einschließlich Arbeitsanweisungen, Geschäftsordnungen und interne Kontrollen für die Umsetzung der Goldenen Regel 5.

Die VW Defendants vereinbarten mit den Herstellern der ECU-Software Verträge, die diese zusätzlichen Standards und Anforderungen berücksichtigen, und

waren am Ende des von diesem Bericht betrachteten Zeitraums dabei, mit den Herstellern der TCU-Software vergleichbare Vereinbarungen auszuhandeln. Diese Verhandlungen werden voraussichtlich bis Ende dieses Jahres abgeschlossen.

Seit Veröffentlichung des Prozessstandards im August 2018 ergaben sich für die VW Defendants einige Herausforderungen, in Verbindung mit der Änderung von Software externer Hersteller Informationen über die „speziellen Eigenschaften“ zu erlangen – einschließlich der für Funktionssicherheit, Abgasstrategien und On-Board-Diagnostik relevanten Software-Funktionen. Solche Informationen sind erforderlich, um Emissionsminderungseinrichtungen („AECD“) zu identifizieren, die gegenüber den Regulierungsbehörden offengelegt werden müssen, um die Certificates of Conformity der EPA und die vom CARB erlassenen Verordnungen zu erhalten. Das Release von August 2018 enthielt einen Workaround für dieses Problem. Die VW Defendants ergriffen formelle Schritte, um die Informationen der Softwarehersteller mithilfe der Umsetzung der im April 2019 überarbeiteten Prozessdokumentation sicherzustellen,

Um die Wirksamkeit des entwickelten Prozesses zur Umsetzung der Goldenen Regel 5 zu beurteilen, haben die VW Defendants auch mit der Prüfung der Software externer Hersteller begonnen, damit gewährleistet ist, dass ihre Change-Management-Prozesse den ASPICE-Standards und den vertraglichen Vorgaben entsprechen. Die VW Defendants haben ihren Prozessstandard für die Überprüfung ihrer Softwarehersteller endgültig fertiggestellt. Der ICA prüfte die ersten Auditberichte und wird diese Bemühungen fortsetzen.

(3) Mitarbeiterschulungen (U.S. CD § 16; Cal. CD § 15)

Bis Ende 2018 hatten die VW Defendants Schulungsprogramme für alle Goldenen Regeln in Bezug auf ECU und TCU entwickelt und durchgeführt, mit Ausnahme der Goldenen Regel 5; die Schulung hierfür befand sich noch in der Entwicklung. Die VW Defendants arbeiten zudem derzeit an der Entwicklung von Schulungsprogrammen für OCU.

(4) Überwachung der Umsetzung der Goldenen Regeln unter Verwendung des GRC-Prozesses (U.S. CD § 16; Cal. CD § 15)

Die Consent Decrees forderten von den VW Defendants, die Umsetzung der Goldenen Regeln durch ihren GRC-Prozess (Governance, Risk, und Compliance) zu überwachen – den Prozess der VW Defendants zur Identifizierung und Überwachung wichtiger systemischer und prozessspezifischer Risiken. Wie im ersten Jahresbericht beschrieben, begannen die VW Defendants mit einem Pilotprojekt, in dessen Rahmen Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen entwickelt wurden, um den Risiken der Nicht-Compliance mit den Goldenen Regeln 3, 4 und 13 zu begegnen.

Nach der erfolgreichen Umsetzung des Pilotprojekts ermittelten und erfassten die VW Defendants die Risiken, Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen für alle verbliebenen Goldenen Regeln. Insgesamt umfasste dies 65 Risiken, 228 Gegenmaßnahmen und 371 Managementkontrollen. In Bezug auf die Goldenen Regeln 1 bis 7 entwickelte VW Pkw in Bezug auf den Softwareentwicklungsprozess

Managementkontrollen für die Softwareentwicklung für ECU, TCU und OCU, wohingegen sich AUDI lediglich auf ECU und TCU konzentrierte. Nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die jeweiligen Geschäftsbereiche gaben die Risikomanagementabteilungen im Konzern und bei AUDI während der „Erfassungsphase“ im 2. Quartal 2018 die Managementkontrollen in das RMS/ICS Compliance Reporting System („RICORS“) der VW Defendants ein – zu dem Zeitpunkt, an dem die jährliche Aktualisierung von RICORS erfolgt.

Ein weiterer integraler Bestandteil des GRC-Prozesses ist die „Testphase“, während der die Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen auf ihre Wirksamkeit geprüft werden, entweder durch Selbsteinschätzungen, Begutachtungen durch Kollegen (Peer Reviews) oder über externe Bewertungen. Um die Wirksamkeit der Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen zu überprüfen, beauftragten der Konzern und AUDI jeweils eine externe Prüfgesellschaft damit, die Ausgestaltung der Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen zu bewerten und ihre operative Wirksamkeit bei der Softwareentwicklung, der Emissions-Typisierung und den Ausschüssen für Produktsicherheit zu prüfen.

AUDI beauftragte eine externe Gesellschaft mit der „Untersuchung der und Berichterstattung über die von AUDI definierten Kontrollen, damit sich das Management von AUDI eine Meinung zur Wirksamkeit dieser Kontrollen bilden kann“. Um dieses Ziel zu erreichen, beschloss die beauftragte Gesellschaft, „die Tauglichkeit der Gegenmaßnahmen zur Abdeckung der Risiken zu untersuchen und [] eine stichprobenhafte Prüfung der Managementkontrollen durchzuführen“. Aus dem Vertrag ging klar hervor, dass die Gesellschaft „die Prüfung der Managementkontrollen in Form einer Inspektion durchführt“ [] „und dass ihre Arbeit weder ein Audit noch eine Revision“ darstellt, bei der die Prüfgesellschaft „ein Gesamturteil“ fällen würde.

Die Prüfung griff die folgenden Aspekte der Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen auf: Dokumentation, Angemessenheit, operative Wirksamkeit im Falle einer Managementkontrolle und ein Gesamtergebnis, d. h., die Bestätigung der Wirksamkeit. Um eine vollständige Bewertung vorzunehmen, führte die von AUDI beauftragte Prüfgesellschaft in der Regel ein Gespräch mit dem entsprechenden Geschäftsbereich, in dem dieser seine Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen sowie die mit diesen Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen verbundenen Risiken und Prozessen darlegte. Auf Grundlage der gesammelten Informationen und durchgeführten Besprechungen beurteilte die Prüfgesellschaft die einzelnen Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen von AUDI. In Bezug auf ihre operative Wirksamkeit wurden 61 % der Managementkontrollen als wirksam beurteilt, 28 % als unwirksam und 11 % als nicht bewertbar.

Auch die von der VW AG beauftragte Prüfgesellschaft beurteilte die Angemessenheit der Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen sowie die operative Wirksamkeit der Managementkontrollen. Die Prüfgesellschaft prüfte das Handbuch der Goldenen Regeln, führte Gespräche mit den Geschäftsbereichen und wertete die Nachweise der Managementkontrollen aus. Die Prüfgesellschaft veröffentlichte ihre Ergebnisse im Januar 2019 und befand, dass die Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen im Großen und Ganzen angemessen ausgestaltet waren. In Bezug auf ihre operative Wirksamkeit wurden 34 % der Managementkontrollen als wirksam

beurteilt, 34 % als unwirksam und 32 % als nicht bewertbar. Die Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen für die Goldene Regel 5 wurden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

Die Risikomanagementabteilungen im Konzern und bei AUDI erfassen die Ergebnisse der externen Bewertung in RICORS und diskutieren mit den entsprechenden Abteilungen Korrekturmaßnahmen, die sich aus den Ergebnissen ergeben. Fortschritte bei solchen Korrekturmaßnahmen werden ebenfalls in RICORS erfasst.

(5) Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für Geschäftsbereiche, Ausschüsse und Vorstände (U.S. CD § 16; Cal. CD § 15)

Im Rahmen der in den Consent Decrees geforderten Umsetzung der Goldenen Regeln legten die VW Defendants die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die am Produktentwicklungsprozess beteiligten Geschäftsbereiche, Ausschüsse und Vorstände fest. Die VW Defendants prüfen und überarbeiten die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der technischen Entwicklung mindestens einmal pro Jahr. Der dem ICA bereitgestellte aktuelle Stand betraf in erster Linie VW GOA, da dort Positionen angepasst oder neu geschaffen wurden.

(6) Revisionsprüfung der Implementierung der Goldenen Regeln (US CD § 18, Cal. CD § 17)

(a) Statusmeldung zu den Maßnahmen der ursprünglichen Prüfungen der Goldenen Regeln

Um ihren Pflichten in Bezug auf die Durchführung „einer Revisionsprüfung“ nachzukommen und die „Umsetzung der Goldenen Regeln nachzuverfolgen“, führten die Interne Revisionen von VW Pkw und Audi 17 Prüfungen der Goldenen Regeln („ursprüngliche Prüfungen der Goldenen Regeln“) für ECU, TCU und OCU Softwareentwicklung, Emissions-Typisierung und Ausschuss für Produktsicherheit bei VW Pkw, VW GOA und AUDI bis April 2018 durch. Diese Prüfungen wurden im ersten Jahresbericht ausführlich besprochen. Wie darin angemerkt, wurde jede dieser Prüfungen mit Rot, Rot-Gelb oder Gelb bewertet („Ampelkategorisierung“). Dies bedeutet, dass in der Ausgestaltung der Richtlinien und Prozessen, der operativen Wirksamkeit und/oder der Durchführung der Managementkontrollen Abweichungen festgestellt wurden. Der Umfang dieser Prüfungen ging über die Anforderungen der Consent Decrees hinaus. Jeder der Revisionsberichte schlug „Maßnahmenpunkte“ vor, die die jeweilige Fachabteilung innerhalb einer vorgegebenen Frist umsetzen musste.

Wie oben im Hinblick auf empfohlene Maßnahme 3 erwähnt, legten die Abteilungen der Internen Revision in ihren ursprünglichen Prüfungen der Goldenen Regeln für die Softwareentwicklung für die ECU, TCU und OCU, die Emissions-Typisierung und die Ausschüsse für Produktsicherheit 433 Maßnahmen fest. Viele dieser Maßnahmen hatten Umsetzungsfristen vor Juni 2018. Um diese Maßnahmen umzusetzen, reichten die Fachabteilungen bei den Abteilungen der Internen Revision die entsprechende Dokumentation ein. Nach Wissen des ICA waren am Ende des von diesem Bericht betrachteten Zeitraums fünf Maßnahmen offen.

(b) Follow-up-Prüfungen der Goldenen Regeln

Gemäß den internen Revisionsverfahren lösen Revisionsberichte mit der Bewertung Rot gemäß Ampelkategorisierung eine Follow-up-Prüfung aus. Daher waren bei den ursprünglichen Prüfungen der Goldenen Regeln, die im Rahmen der Ampelkategorisierung mit Rot bewertet wurden, Follow-Up Prüfungen erforderlich. Die Abteilungen der Internen Revision bei VW Pkw und AUDI beschlossen jedoch, weitere Prüfungen für alle ursprünglichen Prüfungen von Softwareentwicklung für die ECU und TCU, die Emissions-Typisierung und die Ausschüsse für Produktsicherheit durchzuführen, auch wenn diese eine Bewertung von Rot-Gelb oder Gelb erzielt hatten. VW Pkw beschloss zudem Follow-up-Prüfungen bei der Softwareentwicklung für die OCU durchzuführen. AUDI muss den Umfang, in dem diese Prüfungen durchgeführt werden, noch festlegen.

Die VW Defendants führen die Follow-up-Prüfungen der Goldenen Regeln gemäß ihren Richtlinien der Internen Revision und nach ihrem Ermessen durch, nicht gemäß den durch die Consent Decrees auferlegten Pflichten. Da diese Follow-up-Prüfungen den Umfang und die Maßnahmen der ursprünglichen Prüfungen der Goldenen Regeln berücksichtigen, gehen sie über den Umfang der Consent Decrees hinaus und bewerten die Ausgestaltung, Wirksamkeit und die internen Kontrollen jeder Goldenen Regel.

Bei VW GOA hat die Interne Revision von VW Pkw im Juni 2018 mit den Prüfungshandlungen vor Ort im Rahmen der Follow-up-Prüfungen bei der Emissions-Typisierung und beim Ausschuss für Produktsicherheit begonnen. AUDI begann im Juli 2018 mit den Prüfungsarbeiten vor Ort bei der Softwareentwicklung für die ECU und TCU, der Emissions-Typisierung und dem Ausschuss für Produktsicherheit und schloss die Arbeiten im November 2018 ab. VW Pkw begann seine Prüfungsarbeiten vor Ort bei der Softwareentwicklung für die ECU und TCU und die Emissions-Typisierung im Januar 2019 und beendete diese im März 2019. Die Prüfungsarbeiten vor Ort der zwei Prüfungen bei der Softwareentwicklung für die OCU begannen im April 2019.

Die Abteilungen der Internen Revision von VW Pkw und AUDI veröffentlichten die Revisionsberichte der Follow-up-Prüfung für die Emissions-Typisierung und den Ausschuss für Produktsicherheit bei VW GOA sowie für die Softwareentwicklung für die ECU und TCU, die Emissions-Typisierung und den Ausschuss für Produktsicherheit bei AUDI. Am Ende des von diesem Bericht betrachteten Zeitraums war die Interne Revision der VW Pkw noch mit der Durchführung der Follow-up-Prüfung der Goldenen Regeln für VW Pkw beschäftigt und hat noch keine entsprechenden Revisionsberichte veröffentlicht.

Die folgende Tabelle fasst die Ergebnisse dieser Follow-up-Prüfungen zusammen. Wie hier ersichtlich ist, verwenden die VW Defendants als Standardbewertungsansatz bei Revisionsprüfung ein „Ampelsystem“. In jedem Revisionsbericht werden die Ergebnisse der gesamten Prüfung sowie für die einzelnen Goldenen Regeln anhand einer Ampelbewertung eingestuft. Die Bewertungen verweisen auf die Kritikalität der Prüfungsergebnisse: Grün (geringe Kritikalität), Gelb (mittlere Kritikalität), Rot-Gelb (hohe Kritikalität) und Rot (sehr hohe Kritikalität). Die Ergebnisse der Follow-up-

Prüfungen weisen darauf hin, dass die Emissions-Typisierung bei AUDI und VW GOA die Bereiche mit höchster Kritikalität sind.

Gepprüftes Unternehmen	Jahr	Berichtsdatum	Prüfungstitel	Geprüfte Goldene Regeln	Cockpit-Ampelstatus
VW GOA (einschl. GOA Chattanooga)	2018	22.10.2018	Follow-up der Goldenen Regeln für APS und Emissions-Typisierung	9–11	
AUDI	2018	19.12.2018	Follow-up Softwareentwicklung für ECU & TCU	1–7	
		14.11.2018	Follow-up Eskalationsmanagement im Ausschuss für Produktsicherheit;	11–13	
		11.04.2019	Follow-up Emissions-Typisierung	8–10	

b) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

(1) Umsetzung

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum überprüfte der ICA die von den VW Defendants erstellte umfassende Dokumentation, in der die Bemühungen zur Umsetzung der Goldenen Regeln bis zu dem in den Consent Decrees gesetzten Stichtag 10. Oktober 2017 beschrieben werden. Wie der ICA feststellte, hatten die VW Defendants die Prozessstandards, Geschäftsordnungen und die weitere Prozessdokumentation aktualisiert, die sich auf die Goldenen Regeln beziehen. Der ICA führte Gespräche mit den VW Defendants, um zu beurteilen, wie diese auf die Anforderungen zur Umsetzung der Goldenen Regeln eingehen, und um ihre Position in Bezug auf die Anwendbarkeit der Goldenen Regeln bei unterschiedlichen Steuergeräten zu bewerten. Der ICA führte zudem Gespräche mit den VW Defendants, um die Einrichtung und den derzeitigen Stand Golden Regeln relevanter Prozesse, Richtlinien und Verfahren zu beurteilen und um die Schwierigkeiten zu verstehen, die die Geschäftsbereiche im Zusammenhang mit den Goldenen Regeln bewältigen müssen.

Trotz der anfänglichen Herausforderung, den Prozess für die Goldene Regel 5 vollständig einzurichten, haben die VW Defendants nach Ansicht des ICA inzwischen eine Reihe robuster Verfahren erstellt und umgesetzt, wie die Genehmigung nicht-kommissionierter Software-Funktionen von externen Herstellern zu handhaben ist.

Angesichts der Herausforderungen und Verzögerungen bei der Implementierung der Goldenen Regel 5 initiierte der ICA eine Reihe von Gesprächen mit den VW Defendants, um zu erörtern, ob die Goldene Regel 5 bis zum in den Consent Decrees gesetzten Stichtag 10. Oktober 2017 umgesetzt werden kann. Bei diesen Gesprächen haben die VW Defendants versichert, dass sie der Pflicht zur Umsetzung der Goldenen

Regeln in jeder Hinsicht entsprochen haben. Die VW Defendants versichern, dass das „umfassende Konzept“ – das Entwürfe der Prozessdokumentation (einschließlich Geschäftsordnungen) und Pilotprojekte in der Region Nordamerika umfasste – zum Stichtag 10. Oktober 2017 eingerichtet und damit die Goldene Regel 5 bis zu diesem Stichtag „umgesetzt“ war.

(2) Schulungen

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum beobachtete der ICA ferner, dass die VW Defendants Schulungsprogramme zu den Goldenen Regeln eingerichtet und regelmäßig Schulungen durchgeführt haben.

Der ICA prüfte die Schulungsunterlagen zu den Goldenen Regeln der VW Defendants. Der ICA hielt Besprechungen mit den für die Schulungen zuständigen Abteilungen ab, um die Entwicklung und das Format der Schulungsprogramme zu den Goldenen Regeln zu erörtern. Darüber hinaus verschaffte sich der ICA einen persönlichen Eindruck von den Schulungen zu den Goldenen Regeln. Schließlich prüfte der ICA die Dokumente und Unterlagen, die neue Mitarbeiter im Rahmen des Onboardings erhalten.

(3) Überwachung

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum besprach der ICA die Überwachung der Umsetzung der Goldenen Regeln mittels GRC-Prozess sowie die Ergebnisse der von den externen Prüfgesellschaften abgeschlossenen Prüfungen mit dem Risikomanagement des Konzerns und mit dem Risikomanagement von AUDI. Der ICA ging zudem mit jedem der zuständigen Fachabteilungen die Managementkontrollen durch, um die Funktionsweise der einzelnen Managementkontrollen besser zu verstehen. Zudem prüfte er Beispiele daraus resultierender Dokumente und bestätigte, dass die in RICORS erfassten Informationen widerspiegeln, wie die technischen Abteilungen ihre Managementkontrollen jeweils durchführen. Der ICA stellte zahlreiche Abweichungen fest, insbesondere in Bezug auf die Häufigkeit, mit der die Managementkontrollen durchgeführt wurden, und im Hinblick auf die Beschreibung von Nachweisen, dass die Managementkontrollen tatsächlich erfolgt sind. Die VW Defendants brachten gegenüber dem ICA vor, dass diese Abweichungen während der nächsten jährlichen Erfassungsphase des GRC-Prozesses 2019 korrigiert und die erforderlichen Korrekturmaßnahmen im 2. Quartal 2019 in der RICORS-Datenbank gespeichert werden würden.

Um den Umfang der von Externen vorgenommenen Bewertungen zu beurteilen hielt der ICA Gespräche mit den beiden externen Prüfgesellschaften ab, die mit der Prüfung der Ausgestaltung und der operativen Wirksamkeit der Managementkontrollen beauftragt waren. Diese hatten Gespräche mit dem Personal der technischen Abteilungen geführt und geprüft, ob die einzelnen Managementkontrollen in RICORS korrekt beschrieben waren. Sie hatten zudem eine stichprobenhafte Prüfung der Wirksamkeit der Managementkontrollen durchgeführt. Die Gesellschaften wurden nicht damit beauftragt, die Managementkontrollen erneut zu prüfen.

(4) Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV)

Der ICA forderte eine Statusmeldung an und überprüfte etwaige Anpassungen bei den AKV, die für die Umsetzung der Goldenen Regeln relevant sind. Der aktuelle Stand konzentrierte sich nahezu ausschließlich auf VW GOA.

(5) Interne Revision der Umsetzung der Goldenen Regeln

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum konzentrierte sich der ICA auf die Auswertung der Follow-up-Prüfungen der Goldenen Regeln. Der ICA hielt Besprechungen mit den Abteilungen der Internen Revision ab und ging jeden der ursprünglichen Revisionsberichte zu den Goldenen Regeln durch, um die eingehaltenen Prozesse, die Ergebnisse und die Maßnahmenpunkte nachzuvollziehen. Während dieser Besprechungen stellte der ICA fest, dass die Revisionsmethodik und -prozesse gründlich und robust waren.

Der ICA überprüfte zudem die Prüfungsarbeiten vor Ort bei den Follow-up-Prüfungen und führte diverse Gespräche mit den internen Prüfern, um deren erste Eindrücke und Beobachtungen in Erfahrung zu bringen. Darüber hinaus verfolgte der ICA mehrere Besprechungen zwischen den Abteilungen der Internen Revision und den Fachabteilungen, um die vorläufigen Ergebnisse der Prüfungsarbeiten vor Ort zu erörtern und um sicherzustellen, dass die internen Prüfer die Fachabteilungen richtig verstanden hatten. Der ICA hielt zudem eine Besprechung mit der Internen Revision bei AUDI ab, um die Revisionsberichte in Bezug auf die Softwareentwicklung für die ECU und TCU sowie im Hinblick auf den Ausschuss für Produktsicherheit zu prüfen.

Neben den Follow-up-Prüfungen der Goldenen Regeln verfolgte der ICA auch die Follow-up-Prüfungen der Softwareentwicklung für die ECU, TCU und OCU, die Emissions-Typisierung und die Ausschüsse für Produktsicherheit bei VW Pkw. Die Abschlussberichte dieser Prüfungen erscheinen in Kürze.

Ohne die Ergebnisse dieser Follow-up-Prüfungen zu kennen, kann der ICA nicht vollständig beurteilen, was die Ergebnisse über den aktuellen Stand der Umsetzung der Goldenen Regeln bei allen VW Defendants im Vergleich zu den Ergebnissen der ursprünglichen Prüfungen der Goldenen Regeln aussagen.

Den Berichten über die Follow-up-Prüfung der Goldenen Regeln bei AUDI zufolge hat AUDI folgende Fortschritte erzielt:

- Bei der Softwareentwicklung für die ECU/TCU entwickelten sich die Ergebnisse von einer Gesamtbewertung mit Gelb/Rot-Gelb zu einer Gesamtbewertung mit Gelb. Dabei wurde die Anzahl der Maßnahmen von insgesamt 26 auf zehn reduziert. Trotz der Bewertung mit Gelb und den damit verbundenen Maßnahmen beurteilte die Interne Revision die Ausgestaltung der Goldenen Regeln 1 bis 7 als „umgesetzt“ oder als „prinzipiell umgesetzt“.
- Bei der Emissions-Typisierung blieb es bei der Bewertung mit Rot-

Gelb – ein Hinweis darauf, dass weitere Abhilfemaßnahmen notwendig sind. Allerdings sank die Anzahl der Maßnahmenpunkte von 44 auf 33. Trotz der Bewertung mit Gelb-Rot und den damit verbundenen Maßnahmenpunkten beurteilte die Interne Revision die umgesetzte Ausgestaltung der Goldenen Regeln 8 bis 10 als „in ausreichendem Maße umgesetzt“.

- Beim Ausschuss für Produktsicherheit verbesserte sich die Wertung von Gelb bei der ursprünglichen Prüfung auf Grün bei der Follow-up-Prüfung. Die Anzahl der Maßnahmen sank von sieben auf einen. Im Revisionsbericht zum Follow-up bewertete die Interne Revision nicht explizit, ob die Goldenen Regeln 11 bis 13 umgesetzt wurden, doch insgesamt legen die Ergebnisse nahe, dass dies der Fall ist.

Auch bei VW GOA waren merkliche Fortschritte zu verzeichnen. Die Ergebnisse von VW GOA wechselten in der Follow-up-Prüfung von der ursprünglichen Bewertung von Rot zu Rot-Gelb. Der besseren Bewertung entsprechend sank die Anzahl der Maßnahmen von 53 auf 20. Den VW Defendants zufolge sind nur zwei Mindestanforderungen der Goldenen Regeln (71 und 72 der Goldenen Regel 9) zwecks Einhaltung der Consent Decrees auf VW GOA anzuwenden. Von den 20 Maßnahmen bezieht sich nur eine auf die Goldene Regel 9. Die Interne Revision kam im Hinblick auf die Ausgestaltung zum Ergebnis, dass „die Ausgestaltung des Prozesses insgesamt im Grunde angemessen definiert ist.“

K. DAS HINWEISGEBERSYSTEM (U.S. CD §§ 20 & 21; CAL. CD §§ 19 & 20)

Dieser Abschnitt des zweiten Jahresberichts beschreibt die Bemühungen der VW Defendants, die mit den Consent Decrees einhergehenden Pflichten hinsichtlich des Hinweisgebersystems einzuhalten. Der ICA befasst sich weiterhin mit der Planung und Durchführung von Prüfverfahren in Zusammenhang mit diesen Pflichten und wird dies während des dreijährigen Prüfungszeitraums tun.

1. Aktivitäten der VW Defendants

a) Umsetzung und Betreuung des Konzern-Hinweisgebersystems

Als der erste Jahresbericht veröffentlicht wurde, waren die VW Defendants im Begriff, Version 2.0 ihres Hinweisgebersystems bei den 705 betreffenden Marken und lokalen Einheiten einzurichten. Die Umsetzung basierte auf einem risikoorientierten Ansatz für die Implementierung, bei der diverse Faktoren berücksichtigt werden, wie die Verantwortung, die operativen Tätigkeiten, die Anzahl der Mitarbeiter und der Bruttoumsatz.

Doch vor Abschluss der Einführung von Version 2.0 begannen die VW Defendants mit der Entwicklung einer weiteren Version des Hinweisgebersystems („Version 3.0“). Unter anderem wurden bei Version 3.0 die Rollen und Verantwortlichkeiten wichtiger Abteilungen angepasst, die an der Verwaltung des Hinweisgebersystems beteiligt sind. Außerdem wurde die Definition von Meldungen in Verbindung mit schweren Regelverstößen überarbeitet. Version 3.0 wurde am

21. August 2018 vom Konzernvorstand mit Wirkung zum 1. September 2018 genehmigt. Zum 1. Oktober 2018 trat bei AUDI seine überarbeitete Hinweisgeberrichtlinie gemäß Version 3.0 des Hinweisgebersystems in Kraft.

Die Frist für die Umsetzung von Version 3.0 in allen 705 betreffenden Marken und lokalen Einheiten war März 2019.

Eine weitere Überarbeitung der Hinweisgeberrichtlinie ist für 2019 geplant („Version 4.0“). Mit dieser Überarbeitung ist beabsichtigt, die Rollen und Verantwortlichkeiten bestimmter Abteilungen im Hinweisgebersystem weiter zu klären, die Art der Hinweisgeber-Meldungen in Verbindung mit schweren Regelverstößen weiter zu definieren und zusätzliche Prozesse zur Überwachung des Hinweisgebersystems einzurichten.

Das von VW GOA verwaltete Hinweisgebersystem erfasst alle Hinweisgeber-Meldungen in Verbindung mit VW GOA und GOA Chattanooga. Im in diesem Bericht betrachteten Zeitraum nutzte VW GOA weiterhin die Ethik-Hotline, die bereits vor dem Hinweisgebersystem des Konzerns bestand, als primären Mechanismus für den Empfang von Hinweisgeber-Meldungen bei angeblichem Fehlverhalten. Im Februar 2019 genehmigte die Geschäftsführung von VW GOA Version 3.0 mit Wirkung ab 15. Februar 2019. Angesichts der geplanten Einführung von Version 3.0 wurde Version 2.0 des Hinweisgebersystems bei VW GOA niemals umgesetzt.

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum hatten die VW Defendants Richtlinien und Verfahren eingerichtet, um Fälle von angeblichem Fehlverhalten zu erfassen, einzuordnen und zu untersuchen und entsprechend zu ahnden. Allerdings stellte der ICA mehrere notwendige Prozessverbesserungen fest, um die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems zu verbessern. Dabei handelte es sich unter anderem um die Notwendigkeit klarer definierter Rollen und Verantwortlichkeiten in den für die Verwaltung des Hinweisgebersystems zuständigen Abteilungen. Die VW Defendants prüften durch die Konzernrevision bestimmte Bestandteile der Hinweisgebersysteme bei der VW AG, AUDI und VW GOA. Diese Audits ergaben, dass die Anforderungen der Consent Decrees in Bezug auf das Hinweisgebersystem formell umgesetzt wurden. Im Hinblick auf die in den Consent Decrees geforderte Fallverfolgung und den Berichtsprozess ergaben die Audits, dass der erste Jahresbericht der VW Defendants Fallberichte zu Verstößen gegen die US-amerikanischen Umweltgesetze umfasste. Die Audits kamen jedoch zu keinem abschließenden Ergebnis in Bezug auf die Wirksamkeit der Fallverfolgung und des Berichtsprozesses.

In den Revisionsberichten wurden einige Prozessschwächen im Hinweisgebersystem insgesamt festgestellt. Die VW Defendants unternehmen weitere Anstrengungen, um diese Prozessschwächen zu beheben und um die Wirksamkeit des Hinweisgebersystems weiter zu verbessern, unter anderem durch Entwicklung und Umsetzung von Version 4.0.

Die VW Defendants unternahmen weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Konzern-Hinweisgebersystems, darunter: (1) Umsetzung einer rund um die Uhr besetzten Hotline für Hinweisgeber, die den VW Defendants zufolge in 17 Sprachen verfügbar ist und im Dezember 2018 97 % des Personals in 85 % der Konzerneinheiten

abdeckte; (2) die Umsetzung des IT-Tools „LIMO“ im April 2019 für die Fallverfolgung von Hinweisgeber-Meldungen; (3) die Einrichtung zeitlicher Zielvorgaben für die Priorisierung und Bearbeitung von Hinweisgeber-Meldungen; (4) die Umsetzung diverser Maßnahmen, um den Bestand an unbearbeiteten Meldungen abzubauen und die Anhäufung von Meldungen in Zukunft zu überwachen; sowie (5) die Umsetzung eines Prozesses im Aufklärungs-Office, um den Abschluss des Prozesses bei nicht als schwer eingestuften Regelverstößen über alle Marken und lokalen Einheiten hinweg zu überwachen.

b) Bindung fachlich ausgebildeter und geschulter Mitarbeiter

Im Rahmen der derzeitigen Struktur des Hinweisgebersystems sind die für die Verwaltung des Systems zuständigen Mitarbeiter bei der VW AG und bei AUDI den Aufklärungs-Offices im Funktionsbereich Compliance zugeordnet. Diese Mitarbeiter sind qualifizierte Rechtsanwälte, Auditoren oder Compliance-Fachkräfte oder haben einen Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) in Betriebswirtschaft, Rechnungswesen und/oder Wirtschaftsrecht.

Die Aufklärungs-Offices der VW AG und von AUDI haben ihr Personal in dem von diesem Bericht betrachteten Zeitraum weiter ausgebaut. Am Stichtag 13. April 2019 beschäftigten die Aufklärungs-Offices der VW AG und von AUDI insgesamt 17 bzw. 11 VZÄ („Vollzeitäquivalente“). Der Großteil dieser Mitarbeiter wurde in den Jahren 2018 und 2019 von den Aufklärungs-Offices eingestellt. Am Stichtag 13. April 2019 gab es bei der VW AG drei weitere offene Vollzeitstellen, deren Besetzung zu diesem Zeitpunkt gerade lief. Zudem genehmigte der Konzernvorstand im April 2019 sechs unbefristete Vollzeitstellen, sodass die angestrebte Struktur des Aufklärungs-Office der VW AG 26 VZÄ umfasst.

Der Chief Ethics and Compliance Officer von VW GOA, ein qualifizierter Rechtsanwalt und zugleich eine erfahrene Compliance-Fachkraft, spielt nach wie vor die Hauptrolle im Hinweisgebersystem von VW GOA. In den Jahren 2018 und 2019 wurden von VW GOA und GOA Chattanooga weiteres Compliance-Personal eingestellt, bei dem es sich ebenfalls um qualifizierte Compliance-Fachkräfte handelt. Damit verfügten beide Einheiten im April 2019 insgesamt über 7 VZÄ in diesem Bereich.

c) Bezeichnung von Verstößen gegen US-Umweltgesetze als „schwere Regelverstöße“

Die Aufklärungs-Offices der VW AG und von AUDI führen bei allen eingehenden Meldungen von Hinweisgebern eine „Plausibilitätsprüfung“ durch. Diese umfasst eine Voruntersuchung um festzustellen, ob für die Einleitung einer Untersuchung ausreichend Fakten vorliegen. Anschließend erfolgt eine Einstufung der Hinweisgeberrmeldungen als „schwere Regelverstöße“, „sonstige Regelverstöße“ oder „unsubstantiiert/gegenstandslos“. Wie schon bei früheren Versionen besagt Version 3.0 der Hinweisgeberrichtlinie bei der VW AG, bei AUDI und VW GOA, dass „Verstöße gegen US-Umweltvorschriften“ stets als „schwere Regelverstöße“ angesehen werden. Meldungen über „schwere Regelverstöße“ werden einer für die Aufklärung zuständigen Einheit übergeben, wenn festgestellt wird, dass sie plausibel sind; die

Untersuchungsergebnisse werden den Aufklärungs-Offices mitgeteilt. Der derzeitige Entwurf von Version 4.0 der Hinweisgeberrichtlinie definiert ebenso „Verstöße gegen US-Umweltgesetze oder -Umweltvorschriften“ als „schwere Regelverstöße“.

d) Jährliche Berichterstattung zu bestimmten Meldungen von Hinweisgebern

Als Reaktion auf empfohlene Maßnahme 5 entwickelten die VW Defendants einen Prozess, der sicherstellt, dass alle Meldungen von Hinweisgebern in Verbindung mit Verstößen gegen US-Umweltgesetze oder -Vorschriften identifiziert, bearbeitet und von den VW Defendants im Jahresbericht erfasst werden.

Den von der VW AG und AUDI übermittelten Ausführungen zufolge erhält das Compliance-Personal, das für die Verwaltung des Hinweisgebersystems verantwortlich ist, Hinweise aus unterschiedlichen Quellen, die anschließend manuell dokumentiert und in einer Excel-Datei erfasst werden („Case Tracking Tool“). Mit Wirkung zum 1. April 2019 werden Meldungen von Hinweisgebern im IT-basierten Fallmanagementsystem LIMO dokumentiert und verfolgt. Anschließend beurteilt das Compliance-Personal während der Plausibilitätsprüfung, ob US-Umweltgesetze oder -Vorschriften verletzt worden sein könnten. Wird ein potenzieller Verstoß erkannt, gilt der Fall – unabhängig davon, ob seine Plausibilität festgestellt wurde – als relevant für die mögliche Aufnahme in den Jahresbericht der VW Defendants und wird innerhalb des Tools zur Fallverfolgung oder in LIMO als solcher gekennzeichnet. Falls festgestellt wird, dass die Meldung plausibel ist, wird sie auch als „schwerer Regelverstoß“ eingestuft.

Das Compliance-Personal, das dafür verantwortlich ist, die Relevanz der Meldungen von Hinweisgebern für die Aufnahme in den Jahresbericht der VW Defendants zu beurteilen, muss keine gründliche rechtliche Analyse vornehmen, ob die Meldung in Verbindung mit US-Umweltgesetzen steht. Vielmehr basiert die Bewertung auf eher allgemeinem fachlichen Ermessen. Bei der VW AG oder bei AUDI gab es keine speziellen Schulungen über die US-Umweltgesetze oder -Vorschriften für alle Compliance-Mitarbeiter, die an der Fallverfolgung und dem Berichtsprozess beteiligt sind.

Die VW Defendants brachten vor, dass die Überprüfung der Meldungen für den Jahresbericht der VW Defendants breit gefächert ist und sämtliches angebliches Fehlverhalten umfasst, das sich auf die Umwelt in den Vereinigten Staaten auswirken könnten (z. B. Emissionen, Wasserverschmutzung, Abfallentsorgung, giftige Substanzen und Tierschutz). Vorwürfe in Verbindung mit Schadstoffausstoßtests werden als relevant gekennzeichnet, es sei denn, es kann bestätigt werden, dass die relevanten Fahrzeuge niemals in den Vereinigten Staaten verkauft oder vermarktet wurden.

Die VW AG und AUDI haben ein Vier-Augen-Prinzip umgesetzt, bei dem die generelle Einstufung aller Meldungen von Hinweisgebern durch zwei Fachkollegen geprüft werden muss. Die VW Defendants brachten vor, dass dieses Prinzip auch für die Bewertung der potenziellen Aufnahme in den Jahresbericht der VW Defendants gilt sowie für die entsprechende Kennzeichnung im Tool zur Fallverfolgung oder im LIMO.

Jedes Jahr übermitteln die Compliance-Abteilungen der VW AG und von AUDI dem PMO einen Auszug mit allen Meldungen, die innerhalb des im Jahresbericht der VW Defendants erfassten Zeitraums als potenzielle Verstöße der US-Umweltgesetze oder -Vorschriften gekennzeichnet wurden. Die Liste wird externen Rechtsberatern übermittelt, die aufgrund ihrer Erfahrung mit den US-Umweltgesetzen und -Vorschriften Rückmeldung dazu geben, welche Meldungen in den Bericht aufgenommen werden sollten. Es obliegt dem Chief Compliance Officer des Konzerns, dem Head of Compliance and Integrity bei AUDI und dem Chief Ethics and Compliance Officer bei VW GOA festzustellen, welche Hinweisgeber-Meldungen von den jeweiligen Einheiten gemeldet und in den Jahresberichten der VW Defendants aufgenommen werden sollten.

Gemäß Version 3.0 der Hinweisgeberrichtlinie prüft der Chief Ethics and Compliance Officer von VW GOA alle eingehenden Meldungen und leitet schwere Regelverstöße weiter, darunter auch Meldungen in Verbindung mit US-Umweltgesetzen. Nach diesem Prozess sind VW GOA und GOA Chattanooga nicht dafür zuständig, die Relevanz von Meldungen im Hinblick auf die Aufnahme in den Jahresbericht der VW Defendants zu bewerten.

In Übereinstimmung mit diesem Prozess übermittelten die VW AG und AUDI dem PMO eine Aufstellung von Hinweisgeber-Meldungen, die im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum als möglicherweise relevant gekennzeichnet wurden. Die Aufstellung der Fälle wurde anschließend an den externen Rechtsberater weitergeleitet und von diesem geprüft. Dieser gab den VW Defendants Rückmeldung bezüglich der Einstufung der Meldungen als potenzielle Verstöße gegen die US-Umweltgesetze oder -Vorschriften.

e) Statusmeldung zu den im ersten Jahresbericht der VW Defendants beschriebenen Meldungen von Hinweisgebern

Der erste Jahresbericht der VW Defendants enthielt die Beschreibung von Hinweisfällen in Verbindung mit potenziellen Verstößen gegen US-Umweltgesetze oder -Vorschriften. Der Bericht enthielt Titel, Beschreibung und Stand der Untersuchung dieser Fälle. Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum ging der ICA jedem dieser Fälle nach und vertiefte seine Kenntnis des Prozesses, nach dem die Aufklärung und Beilegung der Fälle erfolgt, indem er den Prozess durchlief, Gespräche mit entsprechenden Mitarbeitern führte und die relevante Dokumentation prüfte.

f) Im zweiten Jahresbericht der VW Defendants beschriebene Meldungen von Hinweisgebern

Der zweite Jahresbericht der VW Defendants enthielt die Beschreibung von Hinweisgeberfällen in Verbindung mit potenziellen Verstößen gegen US-Umweltgesetze oder -Vorschriften. Der Bericht enthielt Titel, Beschreibung, Reaktion und Stand der Untersuchung dieser Fälle. Zudem enthielt der Bericht den aktuellen Stand der Fälle, die im ersten Jahresbericht der VW Defendants genannt wurden.

2. Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

Während des von diesem Bericht betrachteten Zeitraums führte der ICA Tests in allen Phasen des Hinweisgebersystems durch. Dies umfasste die Befragung des zuständigen Personals, die Überprüfung der relevanten Dokumentation, den Durchlauf des Prozesses, die erneute Durchführung von Verfahren und eine stichprobenartige Prüfung von Hinweisfällen. Auch wenn die Hinweisgeberrichtlinie genehmigt und bei den VW Defendants eingeführt wurde, gibt es eine erhebliche Weiterentwicklung in Verbindung mit dem Hinweisgebersystem. Die Umsetzung von Version 3.0 und der vorgeschlagenen Änderungen in Version 4.0 ändert unter Umständen den Prozess für Meldung, Einstufung und Untersuchung von Hinweisgebermeldungen sowie deren Ahndung. Der ICA wird die Weiterentwicklung des Hinweisgebersystems in dem ihm verbliebenen Prüfungszeitraum weiterverfolgen und überwachen.

Im Hinblick auf die in den Consent Decrees geforderte Fallverfolgung und den Berichtsprozess sowie auf die damit verbundene empfohlene Maßnahme 5 des ICA hat der ICA seine Kenntnis der Fallverfolgung und des Berichtsprozesses vertieft, eine begrenzte Anzahl an Prüfungen durchgeführt – einschließlich Befragung der entsprechenden Mitarbeiter, relevante Dokumentation überprüft, den Prozess probenhalber durchlaufen und Verfahren erneut durchgeführt.

Der ICA stellte mehrere Meldungen von Hinweisgebern in Bezug auf mögliche Verstöße gegen US-amerikanische Umweltschutzgesetze und -vorschriften fest, die von den VW Defendants ursprünglich nicht als relevant eingestuft und dem PMO nicht zur potenziellen Aufnahme in den zweiten Jahresbericht der VW Defendants bereitgestellt wurden. Die VW Defendants führten eine weitere Prüfung der vom ICA festgestellten

Meldungen sowie eine eigene Kontrolle zur Qualitätssicherung durch. Infolgedessen kamen die VW Defendants zu dem Ergebnis, dass weitere Hinweise relevant waren, und nahmen diese in den zweiten Jahresbericht der VW Defendants auf. Der ICA verfügt über ein Verständnis für die Prüfung der VW Defendants und die Grundlage ihrer Entscheidung, welche Meldungen aufzunehmen sind.

Auf Grundlage weiterer zur Qualitätssicherung durchgeführter Prüfungen identifizierte das Compliance-Personal der VW AG weitere Meldungen, die ursprünglich nicht gekennzeichnet worden waren, und nahm diese ebenfalls in den zweiten Jahresbericht der VW Defendants auf.

Angesichts der zahlreichen Meldungen, die ursprünglich nicht als relevant gekennzeichnet oder nicht an den PMO zur Aufnahme in den zweiten Jahresbericht der VW Defendants weitergeleitet wurden, enthielt der zweite Jahresbericht der VW Defendants die Beschreibung von Maßnahmen, mit denen die Wirksamkeit der Kontrollen und der Prozesse in Verbindung mit der Fallverfolgung von Hinweissfällen und dem Berichtsprozess verbessert werden soll. Diese Maßnahmen umfassten die Durchführung weiterer Mitarbeiterschulung über die US-Umweltgesetze oder -Vorschriften und die Umsetzung weiterer Kontrollen zur Qualitätssicherung.

L. ZUSÄTZE ZUR MITARBEITERBEFRAGUNG (U.S. CD § 22; CAL. CD § 21)

Dieser Abschnitt im zweiten Jahresbericht beschreibt die Bemühungen der VW Defendants, um den ihnen durch die Consent Decrees auferlegten Pflichten in Bezug auf das Stimmungsbarometer (kurz StiBa) zu entsprechen. Der ICA befasst sich weiterhin mit der Planung und Durchführung von Prüfverfahren in Zusammenhang mit diesen Pflichten und wird dies während des dreijährigen Prüfungszeitraums tun.

1. Aktivitäten der VW Defendants

a) Integritätsfrage

Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum haben die VW Defendants die Integritätsfrage des StiBa, die 2017 im Rahmen des StiBa entwickelt wurde, nicht geändert. Die Integritätsfrage zielt auf die Reaktion der Mitarbeiter auf folgende Aussage ab: „In unserer OE [Organisationseinheit] kann jeder integer handeln.“ Die Integritätsfrage und der dazugehörige erläuternde Text blieben im StiBa 2018, das im Zeitraum Oktober–November 2018 durchgeführt wurde, unverändert.

b) StiBa-Leitfäden für Führungskräfte

Die VW Defendants nahmen weiterhin Fragen in ihren StiBa-Leitfäden für bestimmte Führungskräfte auf („StiBa-Leitfaden“), um die Einhaltung der US-amerikanischen Umweltgesetze und Umweltvorschriften zu überprüfen. Die Liste der fünf Fragen wurde im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum bei jedem der VW Defendants gemeinsam mit Vertretern aus den Bereichen Group Compliance, Group Academy, Integritätsmanagement sowie der Personal- und Rechtsabteilungen nochmals überprüft. Die VW AG, AUDI und VW GOA Chattanooga haben eine der fünf Fragen aus dem StiBa-Leitfaden aktualisiert, um das jeweils in den Gesellschaften verwendete

Trainingsystem abzubilden. VW GOA hat am Inhalt des StiBa-Leitfadens keine Änderungen vorgenommen, sondern das Format so umgestaltet, dass die Fragen zu Aussagen wurden.

Von September bis einschließlich Dezember 2018 verteilten die VW Defendants die StiBa-Leitfäden für Führungskräfte über mehrere Kanäle, darunter Newsletter für Führungskräfte und StiBa-Koordinatoren, E-Mails von bestimmten Mitgliedern des Konzernvorstands, E-Mails von Mitarbeitern im Personalwesen bei VW GOA und GOA Chattanooga sowie Veröffentlichungen im Intranet der VW AG und von AUDI.

c) Nachverfolgung der Antworten der Mitarbeiterbefragung

Der Ansatz der VW Defendants, zur Beobachtung und Nachverfolgung der StiBa-Ergebnisse bezüglich der Integritätskampagne besteht darin, die zentrale wie auch dezentrale Aktivitäten, die im vorangegangenen Berichtszeitraum durchgeführt wurden, fortzuführen und auszubauen.

Die zentralen Maßnahmen umfassten: (1) „Centers of Excellence“ (für bestimmte Organisationseinheiten), die darauf abzielen, Handlungsfelder zu identifizieren, durch die die Integritätskultur langfristig verbessert werden könnte, und (2) „Best Practice Workshops“ (für die Führungskräfte dieser Teams), in denen die Erkenntnisse der Centers of Excellence geteilt und Maßnahmen zur Stärkung der Integritätskultur identifiziert werden. Im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum wurden auch „Fokusgruppen“ in ausgewählten Abteilungen eingerichtet, um die erkannten Handlungsfelder aus den Centers of Excellence und den Best Practice Workshops des Vorjahres weiter zu verfolgen und zu bearbeiten.

Die dezentralen Maßnahmen, die von den jeweiligen Führungskräften innerhalb ihrer Organisationseinheiten durchgeführt werden, umfassten: (1) Gespräche im Rahmen von „Teamdialogen“, sowie (2) Besprechungen zur Bewertung der StiBa-Ergebnisse und zur Festlegung entsprechender Maßnahmenpläne. Teamdialoge wurden in der aktuellen Berichtsperiode innerhalb der Organisationseinheiten eingeführt. Das Ziel ist, ein gemeinsames Verständnis der neu entwickelten Werte des Konzerns zu schaffen, der sogenannten „Group Essentials“. Die Konzern-Grundsätze zielen darauf ab, die grundlegenden Verhaltensweisen zu ändern, die zu dem Fehlverhalten in der Dieselkrise führten, wie ein Mangel an Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit und Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt. Alle sieben Group Essentials sind mit einer konkreten Frage im StiBa verknüpft, von denen eine die Integritätsfrage ist. Abhängig von der Bewertung der Antworten auf diese sieben Fragen, sind die Ableitung zusätzlicher Maßnahmen erforderlich um die von der Organisationseinheit identifizierten Integritäts- und Compliance-Potenziale anzugehen. Während des Berichtszeitraums wurde bei VW die Rolle des StiBa-Beraters ins Leben gerufen. Diese unterstützen Führungskräfte bei den Defendants dabei, ihre jeweiligen Maßnahmenpläne zu entwickeln und bewährte Praktiken zu identifizieren.

Zwar sind die einzelnen Organisationseinheiten weiterhin primär für die StiBa-Ergebnisse und die Durchführung der Folgeprozesse verantwortlich. Zusätzlich sind seit 2018 Führungskräfte dazu verpflichtet, die Durchführung des Teamdialogs und die Umsetzung der Maßnahmenpläne in einem zentralisierten Tool zu erfassen. Die

VW Defendants planen, mithilfe dieses Tools globale Themen zu identifizieren, „weltweit zentrale Maßnahmen“ genannt, um die festgestellten Schwächen zu adressieren.

d) Zusammenfassung der Befragungsergebnisse

Im zweiten Jahresbericht der VW Defendants gaben die VW Defendants einen Überblick über die StiBa-Ergebnisse in Bezug auf die Integritätskampagne.

2. Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

Der ICA prüfte die StiBa-Befragung 2018 und bestätigte, dass diese die Integritätsfrage enthielt und die Formulierung gegenüber der StiBa-Befragung 2017 unverändert war.

Der ICA befragte relevantes Personal und prüfte die StiBa-Leitfäden 2018 mit den Fragen (oder, im Fall von VW GOA, mit den Aussagen) zur Bewertung der Einhaltung der US-Umweltgesetze oder -Vorschriften. Außerdem bestätigte der ICA, dass die Leitfäden für Führungskräfte 2018 von jedem der VW Defendants verbreitet wurden. Der zuvor festgestellte Verstoß bei VW GOA im Hinblick auf das Versäumnis, die erforderlichen Fragen in den StiBa-Leitfäden von VW GOA für Führungskräfte aufzunehmen, wiederholte sich nicht.

Der ICA führte Aktivitäten durch, um zu bestätigen, dass die VW Defendants einen Ansatz weiterentwickelten und umsetzten, um die Antworten in der Mitarbeiterbefragung in Bezug auf die Integritätskampagne zu überwachen und darauf zu reagieren. Der ICA beobachtete eine Stichprobe an Teamdialogen bei der VW AG, AUDI, VW GOA und GOA Chattanooga, bei denen das Thema Integrität innerhalb einzelner Organisationseinheiten diskutiert wurde. Der ICA führte Gespräche mit den StiBa-Beratern bei der VW AG, AUDI, VW GOA und GOA Chattanooga, um deren Rolle bei der Unterstützung der jeweiligen Maßnahmenpläne der Führungskräfte und der Identifizierung bewährter Praktiken besser zu verstehen. Der ICA beobachtete ferner verschiedene Workshops im Rahmen der Exzellenzzentren, in denen Maßnahmenpläne entwickelt werden sollten, um auf die schlechte Bewertung zu reagieren, die bestimmte Organisationseinheiten in Beantwortung der Integritätsfrage erhalten hatten. Die Exzellenzzentren überwachen über einen Zeitraum von sechs Monaten den festgestellten Handlungsbedarf in ausgewählten Abteilungen.

M. ZUSÄTZE ZUM CODE OF CONDUCT (VERHALTENSKODEX) (U.S. CD § 23; Cal. CD § 22)

In diesem Abschnitt werden die Maßnahmen der VW Defendants zur Einhaltung der ihnen durch den Consent Decree auferlegten Pflichten in Bezug auf den Code of Conduct (Verhaltenskodex) der einzelnen Gesellschaften beschrieben. Der ICA plant und führt weiterhin Revisionen in Verbindung mit den Pflichten bezüglich des Code of Conduct (Verhaltenskodex) durch; und zwar während des gesamten dreijährigen Prüfungszeitraums.

1. Aktivitäten der VW Defendants

a) Überarbeitung zur Einbeziehung von Regelungen zu Umweltschutz und Verantwortlichkeit

Die im einheitlichen Verhaltenskodex der VW Defendants enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Umweltschutz und die Verantwortlichkeit für Compliance haben sich im in diesem Bericht betrachteten Zeitraum nicht geändert.

b) Schulung neuer Mitarbeiter

Der gesamte Prozess, um neue Mitarbeiter über die verpflichtende Teilnahme an Schulungen über den Code of Conduct (Verhaltenskodex) zu informieren, entspricht mit geringfügigen Änderungen dem Prozess der vorherigen Berichtsperiode.

Bei AUDI wird Mitarbeitern sowie ihren direkten Vorgesetzten der Status der erforderlichen Schulungen in dem Internetportal, in dem die Teilnahme an den Schulungen dokumentiert wird, nun deutlicher angezeigt.

Bei allen VW Defendants wurde der Eskalationsprozess für die Nicht-Compliance mit der verpflichtenden Teilnahme an den Schulungen verbessert. So haben die VW AG und AUDI beispielsweise neue Prozesse umgesetzt, die Mitarbeiter dazu auffordern, die Schulungen zeitnah zu absolvieren. Dies umfasst Erinnerungen per E-Mail an die Mitarbeiter und ihre direkten Vorgesetzten oder die Koordinatoren in der Personalabteilung sowie konkrete disziplinarischer Maßnahmen. Bei VW GOA und GOA Chattanooga haben die Mitarbeiter inzwischen 60 Tage, anstelle der bisher 30 Tage, um die Schulung zum Code of Conduct (Verhaltenskodex) zu absolvieren. VW GOA und GOA Chattanooga haben disziplinarische Maßnahmen festgelegt, sollten Mitarbeiter nach Ablauf dieser Frist die Schulungen nicht absolviert haben. Bei allen VW Defendants kann das Versäumnis, die Schulung zu absolvieren, zur Entlassung führen.

c) Berichterstattung zu den Schulungsmaßnahmen

Wie vorstehend erläutert, haben die VW Defendants als Reaktion auf empfohlene Maßnahme 4 (Aufnahme von Schulungsstatistiken in den Jahresbericht der VW Defendants) einen einheitlichen Prozess für die Dokumentation und Meldung der Teilnahme neuer Mitarbeiter an den Verhaltenskodexschulungen umgesetzt. Wie die VW AG dem ICA im Juli 2018 mitteilte, war es bei der Berechnung der Schulungsstatistik zu Ungenauigkeiten gekommen. Diese führten zur empfohlenen Maßnahme und waren in erster Linie auf die Diskrepanzen zwischen den Dokumentations- und Meldeprozessen der VW Defendants zurückzuführen. So stimmten beispielsweise die Definitionen, was unter einem „neuen Mitarbeiter“ zu verstehen ist, sowie die relevanten Berichtsperioden nicht überein.

Im Rahmen des neuen Prozesses werden „neue Mitarbeiter“ bei allen VW Defendants als alle neuen, unbefristeten Mitarbeiter definiert, die bisher nicht an der Schulung über zum Code of Conduct teilgenommen haben. Die aktuelle jährliche Berichtsperiode wurde als der Zeitraum vom 14. April 2018 bis zum 13. April 2019 festgelegt. Die VW Defendants haben zwischenzeitlich Tests durchgeführt, um sich der

Genauigkeit des neuen Prozesses zu vergewissern. Die Interne Revision des Konzerns hat Prüfverfahren durchgeführt und eine Schwäche in der Berichterstattung bei der VW AG festgestellt. Infolgedessen wurde ab April 2019 eine erweiterte Kontrolle eingeführt.

Der zweite Jahresbericht der VW Defendants enthielt eine Übersicht der Teilnahme an den Verhaltenskodexschulungen bei allen vier VW Defendants. Die Übersicht enthielt die Gesamtzahl der Mitarbeiter, die in der Berichtsperiode eingegeben wurden und den Prozentsatz der neuen Mitarbeiter, die Verhaltenskodexschulung absolviert haben. Der Anteil der neuen Mitarbeiter, die die Schulung noch nicht absolviert haben, wurde entweder als „nicht fällig“ oder „überfällig“ gemeldet, je nach der Frist für die Teilnahme an der Schulung. Diese Informationen wurden für den gesamten Zeitraum einheitlich erhoben.

2. Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

Der ICA befragte relevante Mitarbeiter und prüfte den Verhaltenskodex, um zu bestätigen, dass sich die Bestimmungen in Verbindung mit dem Umweltschutz und der Verantwortung für die Compliance im von diesem Bericht betrachteten Zeitraum nicht geändert haben.

Der ICA verschaffte sich einen detaillierten Einblick in den verbesserten Prozess, um die Statistik zu Verhaltenskodexschulungen bei allen VW Defendants zu überwachen und zu dokumentieren. Die Überprüfung der Änderungen durch den ICA beinhaltete Befragungen entsprechender Mitarbeiter, Einsichtnahme in relevante Unterlagen, Prozessdurchläufe und erneute Durchführung von Verfahren. Die Ergebnisse der vom ICA durchgeführten Verfahren zeigen, dass sich der verbesserte Prozess dafür eignete, die Probleme zu beheben, die in der letzten Berichtsperiode ursächlich für die Diskrepanzen waren.

N. EMS-AUDIT DURCH UNABHÄNGIGEN DRITTEN (U.S. CD §§ 24 & 25; CAL. CD §§ 23 & 24)

Dieser Abschnitt beschreibt die Maßnahmen der VW Defendants zur Einhaltung ihrer durch das Consent Decree auferlegten Pflichten in Bezug auf ein von einem unabhängigen Dritten durchgeführtes Audit des Umweltmanagementsystems („EMS“) für Produktentwicklungsprozesse. Der ICA befasst sich weiterhin mit der Planung und Durchführung von Auditverfahren in Zusammenhang mit diesen Pflichten und wird dies während des dreijährigen Auditzeitraums tun. Wie vorstehend und im ersten Jahresbericht bereits erwähnt führte der ICA Arbeiten, die von Dritten durchgeführt wurden, nicht erneut durch.

Verweise auf bestimmte Teile von Auditverfahren nach Jahren (z. B. „Auditverfahren 2018“) beziehen sich kollektiv auf die Planung, auf Standortbesuche und Berichte zu dieser Phase des Audits, bedeuten aber nicht zwangsläufig, dass alle Verfahren in dem Kalenderjahr durchgeführt oder abgeschlossen wurden.

1. Aktivitäten der VW Defendants

a) EMS-Auditor-Team

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums hat der EMS-Auditor BV sein Auditteam umgestellt und zwei der vier Auditoren aus dem Prüfverfahren 2017 behalten; BV Senior Vice President of Technical Quality und Risk kam hinzu, sodass für die Auditverfahren 2018 ein aus drei Personen bestehendes Team bereitsteht. Während des Auditverfahrens 2018 haben die VW Defendants in Zusammenarbeit mit BV das Auditbudget, den Inhalt des Auditplans, die Auswahl geprüfter Abteilungen und Standorte, den Inhalt von Auditsitzungen und den Inhalt der endgültigen Auditberichte von BV festgelegt.

Bei der Planung des Auditverfahrens 2019 hat BV die Notwendigkeit zum Ausdruck gebracht, die Größe und Kapazität seines Auditteams zu erhöhen sowie das Budget entsprechend aufzustocken, um zusätzliche Abteilungen der VW Defendants überprüfen zu können und Auditorenexpertise hinzuzufügen, besonders in Bezug auf ISO 14001:2015 und die Automobilindustrie. Die Verhandlungen über die Ausdehnung der Ressourcen für das Auditverfahren 2019 dauerten am Ende des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums noch an.

b) Anwendung der Norm ISO 14001:2015

Gemäß des Consent Decrees war der unabhängige externe EMS-Auditor „zur Durchführung eines Audits des EMS nach einem branchenweit anerkannten Standard für Produktentwicklungsprozesse“ verpflichtet. Wie im ersten Jahresbericht beschrieben wählten die VW Defendants für diese Audits die ISO-Norm 14001:2015. Die ISO-Norm hat zehn Kapitel mit mehreren Unterkapiteln, die verschiedene mögliche Elemente eines EMS beschreiben. Für ein Audit kann die Norm „ganz oder teilweise“ genutzt werden. Für das Auditverfahren 2017 hat BV die Anwendbarkeit aller Abschnitte der ISO-Norm 14001:2015 bewertet; die als nicht anwendbar erachteten Abschnitte wurden nicht in den Umfang der Auditverfahren aufgenommen.

In die Auditverfahren 2018 hat BV vier Unterkapitel aufgenommen, die sich mit Ressourcen und Kommunikation befassen und die nicht Teil des Auditverfahrens 2017 waren. Acht Unterkapitel (zu Umfang, Zielsetzung, Dokumentation und Notfallplan) blieben unberücksichtigt.

c) Auditverfahren 2018

Wie im Auditverfahren 2017 stützte BV sich im Auditverfahren 2018 darauf, dass die VW Defendants den Betrachtungsumfang des erforderlichen EMS-Audits festlegen. BVs Prüfungen konzentrierten sich auf den „Produktentwicklungsprozess des Konzerns“; dieser wird von den VW Defendants definiert als „Verfahren, die bei Volkswagen bei der Entwicklung neuer Fahrzeuge eingesetzt werden, angefangen bei der Planung bis hin zum Start der Produktion (SOP)“. BV verwendete den SOP als Begrenzung des Auditumfangs. Dies geschah auf Empfehlung der VW Defendants, auf die sich BV angesichts ihrer Kenntnis mit ihren eigenen Systemen bei der Wahl relevanter Unternehmensabteilungen verließ.

Aufgrund seiner Auffassung vom Umfang des Consent Decrees überprüfte BV 2018 folgende Standorte, von denen es hieß, sie hätten „organisatorische Schnittstellen und/oder Verantwortlichkeiten innerhalb der markenspezifischen Produktentwicklungsprozesse“ oder hingen unmittelbar damit zusammen; auf Vorschlag der VW Defendants waren das: (1) der Standort Wolfsburg der VW AG, (2) der Standort Ingolstadt von AUDI und (3) das EEO von VW GOA. GOA Chattanooga galt während des Auditverfahrens 2017 als nicht zum Prüfumfang gehörig und wurde daher 2018 nicht geprüft.

Obwohl BV das TCC 2017 geprüft und dessen Aufnahme in das Auditverfahren 2018 in Erwägung gezogen hat, hat BV in seinem Bericht 2017 erklärt, dass „eine Prüfung des TCC nicht beabsichtigt ist, es sei denn, es führt eine Zertifizierungsprüfung für VW-Fahrzeuge ein, die für den Verkauf auf dem US-Markt vorgesehen sind.“ Die Entscheidung, das TCC aus BVs Auditverfahren 2018 auszuschließen, beruhte auf BVs Auditergebnissen 2017 sowie Zusicherungen der VW Defendants während der Auditplanung, dass sie an dem Standort keine Zertifizierungsprüfung für in den USA verkaufte Fahrzeuge vornehmen.

Während der Besuche am Standort Wolfsburg im September 2018 erfuhr BV jedoch, dass die VW AG beabsichtigte, 2019 eine Zertifizierungsprüfung am TCC vorzunehmen, was BV dazu veranlasste, das Werk im März 2019 vor Ort einem Auditverfahren zu unterziehen. BV beabsichtigt, im September 2019 erneut ein Auditverfahren am TCC durchzuführen. Während BVs Auditverfahren im März 2019 am TCC in den zweiten Berichtszeitraum des ICA fielen, wird der entsprechende BV-Bericht im dritten Berichtszeitraum des ICA abgeschlossen und daher im dritten Jahresbericht des ICA besprochen.

Während der Auditverfahren 2018 bereitete BV eine interne Liste anwendbarer US-Umweltgesetze und -vorschriften für den Auditor vor und identifizierte 24 US-amerikanische Vorschriften der EPA und des CARB. Diese Liste wurde auf Regelungen zu mobilen Emissionsquellen beschränkt; jedoch hat BV die Absicht zum Ausdruck gebracht, im Verfahren 2019 andere regulatorische Anforderungen zu berücksichtigen.

Während des Auditverfahrens 2018 hielten VW Defendants in jeder der drei geprüften Einrichtungen Präsentationen über Prozesse der Konzerngesellschaften zur Überwachung und Handhabung von gesetzlichen Umweltregulierungen ab, u. a. bezogen auf fahrzeugbezogene Emissionen. Diese Präsentationen beinhalteten Übersichten aus der Gesetzesdatenbank der VW Defendants und ihres Prozesses für die Ernennung von Vorschriftenkoordinatoren für die gemeinsame Inangriffnahme der Umsetzung regulatorischer Anforderungen (als „VKO/VEX“-Prozess bekannt).

d) Auditberichte 2018

Analog zu den Auditverfahren 2017 hat BV jeweils eigene EMS-Auditberichte für VW AG, AUDI AG und VW GOA erstellt. Im Anschluss an das Audit des Standorts Wolfsburg vom 24. bis 28. September 2018 hat BV seinen Bericht für die VW AG im Dezember 2018 fertiggestellt. Die VW AG hat diesen Bericht am 20. Dezember 2018 an das DOJ und das CARB übermittelt und am 8. Januar 2019 auf der Website www-vwcourtsettlement.com in deutscher und englischer Sprache

veröffentlicht. Redaktionelle Änderungen des Berichts wurden nicht vorgenommen.

Im Anschluss an das Audit des Standorts Ingolstadt vom 15. bis 19. Oktober 2018 hat BV seinen Bericht für AUDI AG im Dezember 2018 fertiggestellt. GOA hat diesen Bericht am Donnerstag, 20. Dezember 2018 an das DOJ und das CARB übermittelt und am Dienstag, 8. Januar 2019 auch auf der oben genannten Website in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Redaktionelle Änderungen des Berichts wurden nicht vorgenommen.

Im Anschluss an das Audit des Standorts EEO in Auburn Hills, Michigan vom 30. bis 31. Oktober 2018 hat BV seinen Bericht für VW GOA im Dezember 2018 fertiggestellt. VW GOA hat diesen Bericht am 22. Januar 2019 an das DOJ und das CARB übermittelt und am 6. Februar 2019 auf der oben genannten Website in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht. Redaktionelle Änderungen des Berichts wurden nicht vorgenommen.

Wie bereits erwähnt führte BV bereits vor den für September 2019 geplanten Auditverfahren im März 2019 Prüfverfahren vor Ort am TCC durch. Der BV-Bericht für die Prüfverfahren am TCC im März 2019 stand am Ende des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums noch aus.

(1) Empfehlungen des EMS-Auditor hinsichtlich Korrekturmaßnahmen

Entsprechend den Anforderungen der Consent Decrees enthielten BVs Auditberichte für das Auditverfahren 2018 Empfehlungen zu Korrekturmaßnahmen in Fällen, in denen BV Abweichungen festgestellt hatte. BV stuft Abweichungen als Haupt- und Nebenabweichungen ein. Hauptabweichungen sind definiert als „Nicht-Umsetzung oder signifikantes Versagen dabei, die Konformität mit den Anforderungen der relevanten Abschnitte des Standards ISO 14001:2015 oder des internen UMS von Volkswagen zu erreichen und aufrechtzuerhalten, wobei hierfür objektive Beweise vorliegen müssen.“. Als Nebenabweichungen gelten, soweit die „Anforderungen nach ISO 14001:2015 (wie in den Audit-Kriterien [von BV] definiert) [...] umgesetzt“ sind, „allerdings ein Mangel des Managementsystems erkannt [wurde], welcher jedoch nicht die Fähigkeit des UMS beeinträchtigt, die erwünschten Ergebnisse zu erreichen“. Die daraus resultierenden Korrekturmaßnahmen für beide Arten von Abweichungen müssen von den VW Defendants umgesetzt werden.

Auf den Abschlussmeetings, auf denen BV eine Vorschau der Ergebnisse dargeboten hat, war der ICA Zeuge einer lebhaften Diskussion zwischen BV und den VW Defendants in Bezug auf die Grundlage für die Einstufung der Audit-Schlussfolgerungen (als Haupt- und Nebenabweichungen oder Verbesserungsmöglichkeit) sowie darauf, ob die Schlussfolgerung hinreichend begründet ist. Einige dieser Diskussionen führen zur Abwertung oder Beseitigung von Ergebnissen. Der Schweregrad der Ergebnisse wurde in keinem Fall erhöht.

In den Auditberichten für das Auditverfahren 2017 nannte BV keine Hauptabweichungen. Jedoch wurden mehrere Nebenabweichungen für die geprüften Einrichtungen der VW Defendants festgestellt, auch wurden entsprechende

Korrekturmaßnahmen genannt.

In den Berichten 2018 ging BV erneut auf diese Abweichungen ein, um die Maßnahmen der VW Defendants seit dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu bewerten. BV kam zu dem Schluss, dass die Nebenabweichungen bei der VW AG (drei), bei AUDI (eine) und bei VW GOA (zwei) zum Zeitpunkt des Berichts 2018 alle „wirksam und abgeschlossen“ seien. Die Abweichungen 2017 und die Korrekturmaßnahmen der VW Defendants, wie sie von BV seit dem ersten Berichtszeitraum nachverfolgt wurden, sind aufgrund der Berichte 2018 in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Nebenabweichung 2017	BV-Beschreibung der Korrekturmaßnahmen der VW Defendants
VW AG	Die Umweltpolitik wurde aktualisiert, um die Verantwortung zur Einhaltung der Umweltgesetze zu stärken. Die Umweltpolitik war zum Zeitpunkt der Auditierung noch nicht fertiggestellt oder formal veröffentlicht worden.	Die aktualisierte Version der Umweltpolitik wurde am 01.12.2017 aktualisiert und genehmigt.
	Bei mit dem Umwelt-Managementsystem verbundenen definierten Schlüssel-Prozessindikatoren wird die Leistungsbewertung nicht berücksichtigt.	Es wurden die folgenden Prozessindikatoren definiert, um die Leistung des Umwelt-Managementsystems einschätzen zu können: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der geplanten gegenüber Anzahl der durchgeführten Audits • Anzahl der Haupt- und der Nebenabweichungen (pro Audit) • Anzahl der Verbesserungen (pro Audit) • Überprüfung der noch offenen Maßnahmen Die oben aufgeführten Key Performance Indikatoren (KPIs) wurden in den Umweltmanagementbericht aufgenommen und der obersten Leitung zur Verfügung gestellt.
	Die Unabhängigkeit der internen Umweltschutz-Auditoren wurde in der Beschreibung der Arbeitsanweisung für interne Umweltschutz-Audits nicht dokumentiert, wodurch die völlige Unabhängigkeit des im Jahr 2016 durchgeführten internen Audits nicht gewährleistet werden kann.	Die Unabhängigkeit für die Durchführung interner Audits ist nun in einer in 2018 veröffentlichten Arbeitsanweisung/Prozessstandard festgelegt worden. Die Audits wurden 2018 unter Verwendung des aktualisierten Prozessstandards durchgeführt.

AUDI	Die Wirksamkeit des Managementsystems konnte noch nicht vollständig evaluiert werden, da die meisten Prozesse erst kürzlich implementiert wurden. Auf der Basis der Prozessindikatoren gibt es keine ganzheitliche Bewertung der Prozesse.	Definition von KPIs für Prozesse in den verschiedenen Handlungsebenen in der F & E-Abteilung. Alle Prozesse enthalten KPIs in Kohärenz mit dem Qualitätsmanagementhandbuch. Dies wird spätestens 2018 in KW 42 umgesetzt.
	Nebenabweichung 2017	BV-Beschreibung der Korrekturmaßnahmen der VW Defendants
VW GOA (nur EEO)	Von EEO wurde ein Umwelt-Management-Handbuch entwickelt, was zum Zeitpunkt der Auditierung noch nicht fertiggestellt oder freigegeben war.	Das EMS-Handbuch wurde vom EEO-Management am 5. Februar 2018 fertiggestellt und freigegeben. Das Handbuch wurde am 29. Oktober 2018 aktualisiert und genehmigt.
	Ein internes Audit für die spezifischen Elemente des neu entwickelten EMS hat zum Zeitpunkt des Audits noch nicht stattgefunden, war aber für Q1 von 2018 geplant.	Das interne Audit wurde vom 27.-28. März 2018 durchgeführt. Für alle künftigen internen Audits im Bereich VW GOA werden entsprechende Auditpläne entwickelt.

In den Berichten 2018 meldete BV keine Neben- oder Hauptabweichungen bei einem der VW Defendants.

(2) Verbesserungsmöglichkeiten

In beiden Berichten 2017 und 2018, hat BV Verbesserungsmöglichkeiten für die geprüften Einrichtungen der VW Defendants festgestellt. BV hat in folgendem Fall eine Verbesserungsmöglichkeit identifiziert: die „vorgelegten Nachweise zeigen, dass eine Anforderung wirksam umgesetzt wurde, dass jedoch nach den Erfahrungen und Kenntnissen der Auditoren durch die Berücksichtigung eines veränderten Ansatzes eine größere Wirksamkeit oder Stabilität erreichbar wäre.“

In seinen Berichten 2018 hat BV bewertet, wie die VW Defendants die 23 in BVs Berichten 2017 aufgeführten Verbesserungsmöglichkeiten umgesetzt haben. BV kam zu dem Schluss, dass die VW Defendants 14 der Verbesserungsmöglichkeiten von 2017 entweder bereits aufgegriffen hatten oder zumindest damit begonnen hatten, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht.

	Gesamtzahl Verbesserungsmöglichkeiten 2017	In BVs Berichten 2018 als abgeschlossen ausgewiesen	In BVs Berichten 2018 als noch nicht abgeschlossen bewertet	In den Berichten 2018 (vom VW Defendant oder von BV) nicht angesprochen
VW AG	6	5	1	0
AUDI	14	5	2	7
VW GOA (EEO und TCC)	1 (EEO) 2 (TCC)	0 k. A .	1 k. A.	0 Nicht zutreffend (BV hat das TCC im Bericht 2018 nicht bewertet)

Für die drei 2018 geprüften Einrichtungen hat BV 21 neue Verbesserungsmöglichkeiten festgestellt, die Fragen in Verbindung mit Governance/Struktur, Umweltpolitik, internen EMS-Audits, Schulung und Abgasprüfständen aufgreifen.

e) **Auditplan 2019**

Als BV und die VW Defendants das Auditverfahren 2019 besprachen, verlangte BV, dass die VW Defendants weiterhin bei der Definition des im Consent Decree verlangten Umfangs der „Produktentwicklungsprozesse“ mitwirken. Dementsprechend haben die VW Defendants vereinbart, detaillierte Übersichten ihres Produktentwicklungsprozesses vorzulegen, um an dem Auditplan 2019 sowie bei der Schulung neuer Auditoren für die Unterstützung des Auditverfahrens 2019 mitzuwirken.

2. **Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants**

Der ICA wandte eine risikobasierte Methodik an, um die Einhaltung der Pflicht zum EMS-Audit seitens der VW Defendants zu überprüfen. Dazu gehörte die umfassende Beobachtung des Entwurfs- und Planungsverfahrens für das Audit, Überprüfung wichtiger Arbeitspapiere und Unterlagen, Überprüfung von Auditberichten, Belegen, Entscheidungsgrundlagen und des Berichtsprozesses sowie Treffen mit BV und den VW Defendants nach Bedarf, um Fragen zu ihren Verfahren zu klären. Dabei galt es, die eigene Unabhängigkeit zu wahren und ein Eingreifen in aktive Auditverfahren zu vermeiden. Der ICA setzte auch seine Überprüfung der Beziehung der VW Defendants mit BV fort, einschließlich der Änderungen bei der Zusammensetzung des Auditteams von BV und Verhandlungen zwischen BV und den VW Defendants in Bezug auf BVs erweiterten Bedarf an Ressourcen für das Auditverfahren 2019. Die Bewertung der Maßnahmen der VW Defendants als Reaktion auf die Nebenabweichungen und Verbesserungsmöglichkeiten, die in den Berichten 2017 und 2018 festgestellt wurden, durch den ICA geht weiter und wird im nächsten ICA-Bericht eingehender behandelt.

Während des in diesem Bericht betrachteten Zeitraums waren die VW Defendants an allen Aktivitäten in Verbindung mit den EMS-Audits beteiligt, einschließlich Auditplanung, Bestimmung des Prüfungsumfanges, Erstellung von Dokumenten, Koordination

von Feldverfahren (einschließlich der Sicherstellung, dass die entsprechenden Mitarbeiter zur Verfügung stehen, und der Bereitstellung logistischer Unterstützung), Aufstellen von Betriebsparametern während der Feldverfahren und Überprüfung und Stellungnahme zu den verlangten Auditberichten.

Gelegentlich waren die VW Defendants mit den Protokollen und Entscheidungen von BV zu den Auditverfahren 2018 und dem Verfassen von Berichten nicht einverstanden und sprachen die mangelnde Zustimmung direkt gegenüber den Auditoren von BV an. Letztendlich sind die Auditoren von BV so vorgegangen, wie sie für nötig hielten, um das Audit durchzuführen und abzuschließen, manchmal gegen die Einwände der VW Defendants.

Nach Abschluss der Auditverfahren 2018 und bei Beginn der Planung für das Audit 2019 waren die VW Defendants weiterhin eng an der Gestaltung des Audits beteiligt und legten BV für die Auditplanung detaillierte Änderungen und Rückmeldungen vor – größtenteils im Zuge wöchentlicher Besprechungen zwischen den Auditoren und den wichtigsten Vertretern der geprüften Abteilungen der VW Defendants.

Die VW Defendants blieben während der gesamten Auditplanung und der Standortbesuche beteiligt und stellten notwendiges Personal aus den geprüften Konzerngesellschaften sowie die von BV angeforderten Unterlagen bereit. Jedoch hält der ICA fest, dass es im nächsten und letzten Prüfungszeitraum von größter Bedeutung sein wird, dass die VW Defendants diese Beteiligung beibehalten und gleichzeitig die Unabhängigkeit und Objektivität von BV vorbehaltlos anerkennen. Der erfolgreiche Abschluss des letzten Prüfungszeitraums von BV entsprechend den Consent Decrees wird auch davon abhängig sein, dass die VW Defendants und BV eine angemessene Einigung über Ressourcen, Personal und Umfang der Prüfung treffen.

O. DER ZWEITE JAHRESBERICHT DER VW DEFENDANTS (U.S. CD § 19; CAL. CD § 18)

Dieser Abschnitt des zweiten Jahresberichts des ICA beschreibt die Bemühungen der VW Defendants, die durch das Consent Decree auferlegten Pflichten in Verbindung mit ihrem eigenen zweiten Jahresbericht an das US-Justizministerium und die kalifornischen Behörden zu erfüllen. Der ICA plant und führt weiterhin Auditverfahren in Verbindung mit diesen Pflichten durch; und zwar während des gesamten dreijährigen Prüfungszeitraums.

Der ICA hat einen Entwurf des zweiten Jahresberichts der VW Defendants vom 17. April 2019 erhalten und überprüft und den VW Defendants eine Rückmeldung dazu gegeben. Der ICA stellt fest, dass im Entwurf vom 17. April die Hinweisgeberfälle im Konzern und bei AUDI, über die gemäß Paragraf 21 des U.S. Consent Decree und Paragraf 20 des California Consent Decree zu berichten war, nicht enthalten waren. Die VW Defendants übergaben dem ICA am 10. Mai 2019 einen überarbeiteten Entwurf des Jahresberichts. Die Endfassung des zweiten Jahresberichts der VW Defendants wurde am 17. Mai 2019 herausgegeben.

1. Berichterstattung bzgl. Hinweisgeber-Case-Tracking/StiBa-Ergebnissen/Qualifizierungsmaßnahmen zum Code of Conduct (Verhaltenskodex)

Die Paragraphen des Consent Decree bezüglich der Nachverfolgung von Hinweisgeberfällen, dem StiBa und dem Code of Conduct (Verhaltenskodex) enthalten jeweils die Anforderung, dass bestimmte Informationen in jedem Jahresbericht der VW Defendants enthalten sein müssen. Auf die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die VW Defendants wird weiter oben in Abschnitt K, L und M dieses Berichts eingegangen.

2. Darlegung der Wirksamkeitsprüfungen für Maßnahmen zur Einhaltung der Unterlassungspflichten und damit in Verbindung stehende Korrekturmaßnahmen

Paragraf 19 des U.S. Consent Decree und Paragraf 18 des California Consent Decree („Paragraf 19“) verlangten von den VW Defendants die Aufnahme bestimmter Informationen in ihren zweiten und dritten Jahresbericht zu ihren Pflichten gemäß Paragraf 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22 und 23 des U.S. Consent Decree (und den entsprechenden Paragraphen im California Consent Decree). Insbesondere sollten die VW Defendants Folgendes aufnehmen: (1) eine Beschreibung der Maßnahmen, die eingeführt wurden, um die Einhaltung dieser im Consent Decree auferlegten Pflichten zu fördern, (2) eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf die verbesserte Einhaltung der US-Umweltschutzgesetze, einschließlich kalifornischem Recht, und (3) etwaige Korrekturmaßnahmen, die die VW Defendants zur Verbesserung der Wirksamkeit ergriffen haben.

a) Beschreibung von implementierten Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung der Consent Decrees

In ihrem zweiten Jahresbericht beschrieben die VW Defendants zahlreiche Maßnahmen, die sie eingeführt haben, um ihre durch die Consent Decrees auferlegten Unterlassungspflichten zu erfüllen.

b) Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen zur Förderung der Einhaltung US-amerikanischer und kalifornischer Umweltschutzgesetzgebung

Der zweite Jahresbericht der VW Defendants enthielt zu jedem der acht Absätze in Paragraf 19 des Consent Decree, die sich auf Unterlassungspflichten beziehen, mindestens einen Abschnitt mit der Überschrift „Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen in Bezug auf die verbesserte Einhaltung von US-amerikanischen und kalifornischen Umweltschutzgesetzen“. Diese Abschnitte enthielten weitere Angaben zu den Maßnahmen, die eingeführt wurden, um die Verpflichtungen der Consent Decrees zu erfüllen. In diesen Abschnitten wurden auch Kontrollen und Prozessverbesserungen beschrieben, mit denen die Einhaltung des Consent Decree sichergestellt werden sollte.

In jedem dieser Abschnitte beschrieben die VW Defendants positive Bewertungen der Wirksamkeit der eingeführten Maßnahmen. Bei bestimmten

Maßnahmen beschrieben die VW Defendants die Grundlage ihrer Bewertung, etwa interne Überprüfungen, die in Verbindung mit dem zweiten Jahresbericht der VW Defendants vorgenommen wurden, oder von der Internen Revision oder von Dritten durchgeführte Überprüfungen oder Audits. Bei anderen Maßnahmen verwiesen die VW Defendants jedoch lediglich allgemein auf ihre Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit.

Der Überprüfung des ICA zufolge ist der Ansatz der VW Defendants bei der Bewertung der Wirksamkeit und Berichterstattung über die Ergebnisse nicht bei allen durch das Consent Decree auferlegten Pflichten einheitlich. Der ICA hat eine neue empfohlene Maßnahme 9 aufgenommen, um im dritten und letzten Jahresbericht der VW Defendants dieses Thema aufzugreifen.

c) Identifizierung von Korrekturmaßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit

Die VW Defendants beschrieben ferner Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um die Wirksamkeit ihrer Maßnahmen zur Befolgung der Consent Decrees zu verbessern, oder wiesen darauf hin, dass sie für die betreffende durch die Consent Decrees auferlegte Pflicht keine Mängel in ihrer Pflichterfüllung festgestellt haben, die Korrekturmaßnahmen erforderlich machen würden. Während des im dritten und letzten Bericht des ICA betrachteten Zeitraums wird der ICA die in der Endfassung des zweiten Jahresberichts der VW Defendants aufgeführten Korrekturmaßnahmen überprüfen.

3. Darlegung bestimmter erfasster Risiken

a) Hintergrundinformationen zum GRC-Prozess der VW Defendants

Bei der VW AG ist das Risikomanagement des Konzerns (Group Risk Management, kurz „GRM“) der designierte Governance-Verantwortliche für das Risikomanagement. GRM ist für die Einrichtung, Durchführung und Entwicklung der Prozesse rund um das Risikomanagementsystem/das Internal Control System („RMS/ICS“) bei Volkswagen einschließlich der VW Defendants verantwortlich.

Der primäre Risikobewertungsprozess zur Evaluierung systemischer Risiken (der allgemeinen Kategorie längerfristiger Risiken, die mit einem bestimmten Geschäftsprozess einhergehen) ist der jährliche GRC-Prozess („jährlicher GRC-Prozess“). Im Rahmen des jährlichen GRC-Prozesses werden systemische Risiken identifiziert und bewertet und Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen zur Senkung dieser Risiken festgelegt. Die Identifizierung und Bewertung von Risiken, Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen werden im RMS, im ICS und im Compliance Reporting System oder „RICORS“ festgehalten. Anhand der Eingaben im RICORS berechnet das System automatisch einen „Risikoscore“, der Faktoren wie Auswirkungen von Risiken, Wahrscheinlichkeit und Wesentlichkeit berechnet.

Beim Risikobewertungsprozess werden Gegenmaßnahmen darauf geprüft, inwieweit sie einen Risikoscore erwartungsgemäß senken. Die Gesellschaft hat eine Skala der Intensität („keine“, „schwach“, „spürbar“, „hoch“ und „sehr hoch“) definiert, um die Risikoreduktion der Gegenmaßnahmen zu messen.

Zur erfolgreichen Durchführung der Gegenmaßnahmen werden Managementkontrollen identifiziert und umgesetzt. Anhand der Intensität der Risikoreduktion ermittelt die Gesellschaft die Gegenmaßnahmen, bei denen die größte Aussicht auf eine Reduzierung des Risikos besteht und die deshalb auf ihre Wirksamkeit geprüft werden sollten.

Bei den Bewertungskriterien, die zur Berechnung des Risikoscores, zur Ermittlung der Risikosenkungsintensität der Gegenmaßnahmen und zum Ziehen von Schlüssen über die Wirksamkeit der Managementkontrollen verwendet werden, besteht ein erheblicher Beurteilungsspielraum. GRM prüft eine Stichprobe der Ergebnisse der getesteten Managementkontrollen, unter anderem darauf, ob die Nachweise vom Tester ausreichend dokumentiert wurden und die verwendete Stichprobengröße der GRM-Methodik entspricht.

Zusätzlich zum jährlichen GRC-Prozess verwendet das Risikomanagement des Konzerns einen Prozess zur Identifizierung und Handhabung akuter und drohender Risiken. Diese Risiken werden außerhalb des jährlichen GRC-Prozesses in Form von vierteljährlichen Risikoberichten erfasst, bewertet und verwaltet; diese Berichte dokumentieren die wichtigsten akuten Risiken in allen Volkswagen Funktionen sowie die entsprechenden Gegenmaßnahmen und werden dem Konzernvorstand zur Verfügung gestellt. Der vierteljährliche Prozess wurde 2017 und 2018 in der gesamten Organisation eingeführt.

b) Benennung der erfassten Risiken, die im zweiten Jahresbericht der VW Defendants enthalten sein sollen

Gemäß Paragraf 19 sollten die VW Defendants in ihrem zweiten und dritten Jahresbericht folgendes ansprechen: (1) alle Risiken, die im Rahmen des jährlichen GRC-Prozesses in Bezug auf die Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz oder die Risiken für Regelverstöße im Produktionsentwicklungsprozess bewertet und verzeichnet wurden; (2) Gegenmaßnahmen, die in den Geschäftsbereichen der VW Defendants als Reaktion auf diese Risiken ergriffen wurden und (3) Managementkontrollen, die von den Geschäftsbereichen der VW Defendants in Verbindung mit diesen Risiken eingeführt wurden.

Der ICA erhielt einen Überblick über die Aktivitäten und Schritte, die von GRM als Reaktion auf die in Paragraf 19 aufgeführten Anforderungen unternommen wurden. Relevante Risikothemenfelder oder Risikokategorien wurden von GRM ausgewählt, um relevante Risiken aus RICORS zusammenzutragen. Nach mehreren Besprechungen mit dem ICA wurden insgesamt 11 der 104 in RICORS verwendeten Themenfelder von GRM zu diesem Zweck ausgewählt. Diese Themenfelder wurden von den VW Defendants bestimmt, um Risiken in Verbindung mit einer der zwei Kategorien, die nach Paragraf 19 zu melden sind, potenziell einzugrenzen – nämlich solche in Verbindung mit der „Einhaltung von US-Umweltgesetzen und -vorschriften“ und solche in Verbindung mit „Risiken in Bezug auf Regelverstöße im Produktionsentwicklungsprozess“.

Da der im Consent Decree verwendete Begriff „Produktentwicklungsprozess“ auf Fahrzeuge beschränkt ist, „die von den VW Defendants in den Vereinigten Staaten vermarktet und verkauft werden“, musste GRM auch ermitteln, welche der Volkswagen *Konzerngesellschaften* für diese Fahrzeuge relevant sind, um zu wissen, welche Risiken möglicherweise zu melden sind. GRM stützte sich auf eine Scoping-Analyse der Konzerngesellschaften, die das PMO 2018 zu einem anderen Zweck durchgeführt hatte. Infolge einer Besprechung mit dem ICA identifizierte GRM zwei Konzerngesellschaften, die zur Liste des PMO hinzugefügt werden sollten, sodass es insgesamt 16 Konzerngesellschaften in Europa und Nordamerika waren. Die VW Defendants stellten fest, dass diese Konzerngesellschaften die Anforderungen von Paragraph 19 erfüllen.

Aufgrund der durchgeführten Analyse identifizierten die VW Defendants 135 Risiken, die sich möglicherweise entweder auf die Einhaltung der US-Umweltgesetze und -vorschriften oder auf Regelverstöße im Produktentwicklungsprozess beziehen könnten. Bei 124 dieser Risiken wurden mindestens eine Gegenmaßnahme und Managementkontrolle mit einer „spürbaren“ oder höheren Senkungsintensität festgestellt.

GRM berichtete über die umgesetzten Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen, auf der Grundlage von Informationen, die die lokale Konzerngesellschaft im RICORS erfasst hatte. Dem zweiten Jahresbericht der VW Defendants zufolge wurden für die identifizierten Risiken insgesamt 209 Gegenmaßnahmen und 225 Managementkontrollen umgesetzt. Diese Gesamtsummen beinhalten keine Risiken, Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen in Verbindung mit den Goldenen Regeln.

In der letzten Prozessphase teilte GRM die Ergebnisse den Risikomanagement-Abteilungen der VW Defendants mit und erhielt von jeder Abteilung eine Freigabe. Um die Anforderung des Consent Decree zu erfüllen und diese Risiken, Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen wie in Paragraph 19 vorgesehen „aufzugreifen“, haben die VW Defendants in ihren zweiten Jahresbericht Tabellen aufgenommen, in denen die Zahl der „identifizierten Risiken“, „umgesetzten Gegenmaßnahmen“ und „umgesetzten Managementkontrollen“ nach Themenfeld für jeden VW Defendant sowie für die „anderen VW-Konzerngesellschaften“ aufgeführt sind.

c) Prüfungsaktivitäten des ICA und Bewertung der Aktivitäten der VW Defendants

In den Monaten vor Einreichung des zweiten Jahresberichts der VW Defendants traf sich der ICA mehrfach mit GRM, um zu erfahren, wie GRM auf die Anforderungen von Paragraph 19 zu reagieren beabsichtigte. Der ICA hielt Treffen mit GRM ab, um zu besprechen, wie die VW Defendants die Berichtspflichten gemäß Paragraph 19 interpretieren und welchen Ansatz GRM bei der Erfüllung dieser Anforderungen verfolgt. Ein Anliegen, das der ICA gegenüber GRM wiederholt geäußert hat, war der Rückgriff der VW Defendants auf eine einfache Tabelle, um in ihrem Bericht die in Paragraph 19 aufgeführten Risiken, Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen „aufzugreifen“; dabei stellte er die Frage, ob eine solche Tabelle eine für die Zwecke der

Consent Decrees hinreichende Menge an Informationen enthielt, insbesondere da die Tabelle nur die Zahl der Risiken in jedem Risikothemenfeld angab.

Der ICA arbeitete eng mit den VW Defendants zusammen, um weitere mögliche Risiken zu prüfen und zu besprechen, die in den zweiten Jahresbericht der VW Defendants aufgenommen werden sollten. Infolge dieser Besprechungen wurden weitere Risiken (und die entsprechenden Konzerngesellschaften und Risikothemenfelder) zum Bericht der VW Defendants hinzugefügt. Für den dritten und letzten Jahresbericht der VW Defendants wird sich der ICA weiterhin mit den VW Defendants über die Berichterstattung zu Risiken austauschen.

Aufgrund der während dieses Prozesses gewonnenen Informationen macht der ICA folgende zwei Beobachtungen hinsichtlich des dritten und letzten Jahresberichts der VW Defendants an das US-Justizministerium und die kalifornischen Behörden:

(1) Vollständigkeit und Richtigkeit der berücksichtigten Konzerngesellschaften

Bei der Ermittlung der Risiken, die nach Paragraf 19 zu melden sind, stützten sich die VW Defendants auf ein Konzerngesellschaften-Scoping, das vom PMO 2018 zu einem anderen Zweck durchgeführt wurde, anstatt selbst eine Analyse der Relevanz von Konzerngesellschaften durchzuführen. Wie bereits erwähnt, ergänzte GRM aufgrund von Gesprächen mit dem ICA die vom PMO erhaltene Liste um zwei Konzerngesellschaften auf insgesamt 16 Konzerngesellschaften. Die Genauigkeit der Risikoberichte der VW Defendants kann durch eine vom GRM anstatt vom PMO durchgeführte Analyse relevanter Konzerngesellschaften verbessert werden. Die vom ICA empfohlene Maßnahme 10 soll dieses Thema in den Fokus rücken.

(2) Genauigkeit der Berichterstattung über Gegenmaßnahmen

In ihrer Reaktion auf Paragraf 19 haben die VW Defendants keine weitere Analyse der Gegenmaßnahmen und Managementkontrollen in Verbindung mit den dargelegten Risiken durchgeführt. Insoweit eine lokale Konzerngesellschaft eine Gegenmaßnahme in RICORS als „umgesetzt“ eingestuft hat, betrachtete GRM die Gegenmaßnahme als „ergriffen“ (so der in den Consent Decrees verwendete Begriff) und daher als berichtsfähig im Sinne von Paragraf 19. Jedoch enthielt der zweite Jahresbericht der VW Defendants eine Zusammenfassung der Wirksamkeitsprüfung von Managementkontrollen, bei der sich drei der geprüften Kontrollen als unwirksam erwiesen. GRM hat nicht festgestellt, ob die unwirksamen Managementkontrollen zu Gegenmaßnahmen führten, die tatsächlich nicht ergriffen wurden und zu denen es daher keinen Bericht hätte geben sollen. Empfohlene Maßnahme 10 soll dieses Thema ebenfalls aufgreifen.

P. NÄCHSTE SCHRITTE

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Consent Decrees wird der dritte Jahresbericht des ICA den Zeitraum vom 14. April 2019 bis 13. April 2020 aufgreifen, obgleich es im Ermessen des ICA liegt, über Ereignisse zu berichten, die vor dem 16. Juni 2020 eintreten. Während des im dritten Jahresbericht betrachteten Zeitraums wird der ICA die Beurteilung der laufenden Einhaltung der Anforderungen der Consent Decrees durch die VW Defendants sowie die Reaktionen der VW Defendants auf die in diesem Bericht neuen empfohlenen Maßnahmen fortsetzen. Der dritte Jahresbericht des ICA wird seine abschließende Feststellung darüber enthalten, ob die VW Defendants ihre Unterlassungspflichten im Rahmen der Consent Decrees erfüllen.

Anhang

Paragraph(en) in Consent Decrees	Unterlassungsverpflichtungen der VW Defendants <i>[Volkswagen Parteien]*</i>
§§ 13 – 19 (U.S. CD) §§ 12 – 18 (Cal. CD)	Produktentwicklungsprozess
§ 13 (U.S. CD) § 12 (Cal. CD)	<p><u>Funktionstrennung zwischen Produktentwicklung und Zertifizierungsprüfung/-überwachung.</u> Innerhalb von 180 Tagen nach dem Stichtag müssen die VW Defendants Maßnahmen umsetzen, um die für die Zertifizierungsprüfung und -überwachung zuständigen Mitarbeiter im Rahmen der Fahrzeugzertifizierung unter dem Clean Air Act <i>[und nach kalifornischem Recht]</i> organisatorisch von der Produktentwicklung zu trennen. Die VW Defendants müssen eine organisatorisch getrennte Zertifizierungsgruppe („Certification Group“) einrichten und weiterführen, um die Zertifizierungsprüfung und -überwachung zu steuern, zu beaufsichtigen und durchzuführen. Die Certification Group muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sicherstellen, dass die VW Defendants über Richtlinien, Verfahren, Praktiken oder Prozesse für die Fahrzeugentwicklung verfügen, die Abgaskontrollsysteme umfassen, die den US-amerikanischen Gesetzen <i>[einschließlich kalifornischer Gesetze und Vorschriften]</i> und den Vorschriften in Bezug auf die Fahrzeugzertifizierung und die Abgasnormen entsprechen; b. Abgaszertifizierungsprüfungen bei Serienfahrzeugen und Fahrzeugen unter realen Bedingungen durchführen oder diese von einem qualifizierten Auftragnehmer durchführen lassen; c. das Prüfprogramm planen, die Fahrzeuge beschaffen, die Konfiguration der Prüffahrzeuge als repräsentativ für die Serienfahrzeuge bestätigen und die Zertifizierungsfahrzeuge gemäß den Vorschriften der EPA <i>[und des CARB]</i> für die Zertifizierung und Prüfung unter realen Bedingungen prüfen oder von einem qualifizierten Auftragnehmer prüfen lassen. Die Certification Group kann die Prüfanlagen und die technischen Mitarbeiter, die anderen Einheiten innerhalb der Organisation der VW Defendants zugewiesen sind, einsetzen, vorausgesetzt die Certification Group kontrolliert die Zertifizierungsprüfung; und d. sämtliche Zertifizierungsmitarbeiter überwachen, geeignete Schulungen anbieten und den Zugang zu Zertifizierungsfahrzeugen kontrollieren.
§ 14 (U.S. CD) § 13 (Cal. CD)	<p><u>Einrichtung der Konzernsteuerkreise (KSK) der VW Defendants <i>[Projektmanagementbüro(s)]</i>.</u> Innerhalb von 90 Tagen nach dem Stichtag müssen die VW Defendants einen oder mehrere Konzernsteuerkreise <i>[Projektmanagementbüros]</i> für die Überwachung und die Compliance mit den aktuellen und künftigen US-amerikanischen Gesetzen <i>[einschließlich kalifornischer Gesetze]</i> in Bezug auf die Fahrzeugzertifizierung und die Fahrzeugabgase einrichten und weiterführen. Die VW Defendants müssen Geschäftsordnungen für die Konzernsteuerkreise <i>[Projektmanagementbüro(s)]</i> festlegen und deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten definieren. Diese umfassen: (1) die Dokumentation wesentlicher</p>

* Stellen, an denen das California Consent Decree vom U.S. Consent Decree abweicht *[in blauer Kursivschrift in eckigen Klammern]*. Das California Consent Decree verwendet „Volkswagen-Parteien“ und bezieht sich damit auf dieselben vier Einheiten, die im U.S. Consent Decree als „VW Defendants“ bezeichnet werden, sowie „Porsche-Parteien“, wo das U.S. Consent Decree „Porsche Defendants“ verwendet. Mit dieser Ausnahme sind in diesem Anhang keine Unterschiede oder weitere rein stilistischen Unterschiede vermerkt.

	<p>aktueller US-amerikanischer Gesetze, Vorschriften und Gesetzgebung <i>[(einschließlich kalifornische Gesetze, Vorschriften und Gesetzgebung)]</i> in Bezug auf Fahrzeugzertifizierung und Fahrzeugabgase und die Beobachtung künftiger Entwicklungen im US-amerikanischen Recht <i>[(einschließlich im kalifornischen Recht)]</i> in Bezug auf Fahrzeugzertifizierung und Fahrzeugabgase; (2) die Überwachung und Unterstützung der Compliance der VW Defendants mit den US-amerikanischen Anforderungen <i>[einschließlich mit den kalifornischen Anforderungen]</i> in Bezug auf Abgasnormen und Technologie und (3) die Einrichtung interner Verfahren und Kontrollsysteme gemäß den US-amerikanischen Anforderungen <i>[einschließlich mit den kalifornischen Anforderungen]</i> in Bezug auf Abgasnormen und Technologie.</p>
<p>§ 15 (U.S. CD) § 14 (Cal. CD)</p>	<p>PEMS-Test durch die VW Defendants <i>[Die in diesem Paragraphen geforderte Prüfung ist dieselbe Prüfung, die in Paragraph 15 des US Third Partial Consent Decree gefordert wird, jedoch unter bestimmten zusätzlichen Bedingungen, die für die Volkswagen-Partien und das CARB gelten.]</i></p> <p>a. Die VW Defendants (unter Beaufsichtigung durch die Certification Group) müssen bestimmte Leichtfahrzeuge der Modelljahre 2017, 2018 und 2019 mittels mobiler Abgasmessgeräte („PEMS“) prüfen. Für jedes Modelljahr müssen die VW Defendants PEMS-Tests an 33 % der von der EPA zertifizierten Testgruppen innerhalb des Modelljahrs („VW-Testgruppen“) durchführen. Um die Anzahl der VW-Testgruppen zu bestimmen, die einen Anteil von 33 % ausmachen, müssen die VW Defendants zur nächsten ganzen Zahl der VW Testgruppe, die einem Anteil von 33 % am nächsten kommt, auf- oder abrunden. Die EPA kann VW-Testgruppen für die Prüfung unter Paragraph 15.a innerhalb des folgenden Zeitrahmens auswählen: für Modelljahr 2017 bis spätestens 1. Februar 2017; für Modelljahr 2018 bis spätestens 31. Dezember 2017 oder bei der jährlichen Zertifizierungsbesprechung mit der EPA, je nachdem, was früher stattfindet; und für Modelljahr 2019 bis spätestens 31. Dezember 2018 oder bei der jährlichen Zertifizierungsbesprechung, je nachdem, was früher stattfindet. Falls die EPA die VW-Testgruppen nicht gemäß dem in Paragraph 15.a aufgeführten Zeitplan auswählt, müssen die VW Defendants die VW-Testgruppen für den PEMS-Test wählen. Die VW Defendants müssen die VW-Testgruppen für Modelljahr 2017, Modelljahr 2018 und Modelljahr 2019 wählen, welche insgesamt die gesamte Bandbreite an Konfigurationen der Abgaskontrollsysteme in den Leichtfahrzeugen für diese Modelljahre abdecken. Die VW Defendants dürfen keine VW-Testgruppe wählen, die anhand der Abgasdaten einer anderen VW Testgruppe zertifiziert wurde, die gemäß diesem Paragraphen bereits geprüft wurde (es sei denn, dies ist für die Erfüllung der 33%-Vorgabe erforderlich). Sämtliche Prüfaktivitäten unter Paragraph 15.a für das Modelljahr 2017 müssen bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein. Sämtliche Prüfaktivitäten unter Paragraph 15.a für die Modelljahre 2018 und 2019 müssen bis zum 30. September des Kalenderjahres erfolgen, nach dem das jeweilige Modelljahr benannt ist, es sei denn, die VW Defendants und die Vereinigten Staaten vereinbaren einen späteren Termin (doch keinesfalls später als 31. Dezember des geltenden Modelljahrs), der den VW Defendants ermöglicht, den PEMS-Test für das gewählte Modelljahr abzuschließen. Die VW Defendants können, müssen aber nicht, das nach Paragraph 15.b erforderliche externe Abgasprüflabor einsetzen, um die nach diesem Paragraph 15.a erforderliche Prüfung durchzuführen.</p> <p><i>[Der entsprechenden Unterparagraph des California Consent Decree 14.a lautet wie folgt: Die Volkswagen-Parteien (unter Beaufsichtigung durch die Certification Group) müssen bestimmte Leichtfahrzeuge der Modelljahre 2017, 2018 und 2019 mittels mobiler Abgasmessgeräte („PEMS“) prüfen. Für jedes Modelljahr müssen die Volkswagen-Parteien PEMS-Tests an 33 % der von der EPA zertifizierten Testgruppen der Volkswagen-Parteien innerhalb des Modelljahrs („VW-Testgruppen“) durchführen.]</i></p>

Um die Anzahl der VW-Testgruppen zu bestimmen, die einen Anteil von 33 % ausmachen, müssen die Volkswagen-Parteien zur ganzen Zahl der gesamten VW Testgruppe, die einem Anteil von 33 % am nächsten kommt, auf- oder abrunden. Volkswagen muss die Volkswagen-Testgruppen prüfen, die von der EPA gemäß Paragraph 15(a) des Third Partial Consent Decree zwischen den Beklagten und den Vereinigten Staaten gewählt wurden, das am 11. Januar 2017 bei Gericht eingereicht wurde (Dkt. #2758 in 15-MD- 2672) (the “US Third Partial Consent Decree”). Falls die EPA die VW-Testgruppen nicht gemäß dem in Paragraph 15.a des dritten Partial Consent Decree aufgeführten Zeitplan wählt, berät sich das CARB nach Möglichkeit mit dem EPA, um eine gemeinsame Liste an Testgruppen festzulegen, die von den Beklagten bei Volkswagen zu prüfen sind. Für den Fall, dass die EPA keine Volkswagen-Testgruppen für ein bestimmtes Jahr innerhalb der geltenden Frist bestimmt, hat das CARB zehn (10) Werktage nach Ablauf der geltenden Auswahlfrist der EPA Zeit, um die Volkswagen-Testgruppen für dieses Modelljahr zu bestimmen. Falls auch das CARB die Volkswagen-Testgruppen für ein bestimmtes Jahr nicht innerhalb der geltenden Frist wählt, bestimmt Volkswagen die Testgruppen für dieses Modelljahr. Die Volkswagen-Parteien müssen die Volkswagen-Testgruppen für Modelljahr 2017, Modelljahr 2018 und Modelljahr 2019 auswählen, die insgesamt die gesamte Bandbreite an Konfigurationen der Abgaskontrollsysteme in den Leichtfahrzeugen für diese Modelljahre abdecken. Die Volkswagen-Parteien dürfen keine Volkswagen-Testgruppe wählen, die unter Verwendung von Emissionsdaten einer anderen Volkswagen-Testgruppe zertifiziert wurde, die gemäß diesem Paragraphen bereits geprüft wurde (es sei denn, es ist für die Erfüllung der 33%-Vorgabe erforderlich). Sämtliche Prüfaktivitäten unter Paragraph 14.a für Modelljahr 2017 müssen bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein. Sämtliche Prüfaktivitäten unter Paragraph 14.a für die Modelljahre 2018 und 2019 müssen bis zum 30. September des Kalenderjahres erfolgen, nach dem das jeweilige Modelljahr benannt ist, es sei denn, die Parteien bei Volkswagen und die EPA vereinbaren gemäß amerikanischem Third Partial Consent Decree einen späteren Termin (doch keinesfalls später als 31. Dezember des geltenden Modelljahrs), der den Parteien bei Volkswagen ermöglicht, den PEMS-Test für das gewählte Modelljahr abzuschließen. Die Parteien bei Volkswagen können, müssen aber nicht, das nach Paragraph 14.b erforderliche externe Abgasprüflabor einsetzen, um die nach diesem Paragraph 14.a erforderliche Prüfung durchzuführen.

- b. Neben den Anforderungen gemäß Paragraph 15.a [14.a] müssen die VW Defendants ein unabhängiges externes Abgasprüflabor („externes Abgasprüflabor“) beauftragen. (Die VW Defendants und die Porsche Defendants können dasselbe externe Abgasprüflabor beauftragen.) Es darf keine Mandatsbeziehung zwischen einem Beklagten bei VW und dem externen Abgasprüflabor bestehen oder gebildet werden. Für die Modelljahre 2017, 2018 und 2019 müssen die Beklagten bei VW sicherstellen, dass das externe Abgasprüflabor den PEMS-Test an einem Fahrzeug von jeder der beiden VW-Testgruppen durchführt. Die Prüfung nach Paragraph 15.b [14.b] zählt nicht als Teil der nach Paragraph 15.a [14.a] erforderlichen Prüfung. Die für die Prüfung nach besagtem Paragraph 15.b [14.b] gewählten VW-Testgruppen müssen die VW-Testgruppen mit dem höchsten prognostizierten Umsatzvolumen für das Modelljahr zum Zeitpunkt der Zertifizierung sein oder gegebenenfalls jene VW-Testgruppen, die von der EPA gewählt wurden [(oder, falls die EPA nach Paragraph 15(a)) des US Third Partial Consent Decree keine Wahl trifft, die vom CARB bestimmten Testgruppen)] mit Schreiben an die VW Defendants gemäß Abschnitt XV [XIV] (Hinweise).

Ein solches Schreiben muss spätestens am 30. Juni des Jahres erfolgen, nach dem das Modelljahr benannt ist. Sämtliche Prüfungen gemäß Paragraf 15.b [14.b] müssen bis 31. Dezember des Kalenderjahres abgeschlossen werden, nach dem das jeweilige Modelljahr benannt ist.

- c. Die VW Defendants erfüllen die Prüfungsanforderungen gemäß Paragraf 15.a [14.a] wie folgt und tragen dafür Sorge, dass der externe Abgasprüfer die nach Paragraf 15.a und b [14.a und b] verlangten Prüfungen wie folgt durchführt:
- i. Eine VW-Testgruppe wird geprüft, indem ein nach dem Zufallsprinzip beschafftes Musterfahrzeug der Serienfahrzeuge dieser ausgewählten VW-Testgruppe geprüft wird.
 - ii. Die erforderlichen externen PEMS-Tests auf öffentlichen Straßen in den USA sowie alle PEMS-Tests im realen Straßenfahrbetrieb bei unterschiedlichen Umgebungstemperaturen und Druckbereichen (auch unter Bedingungen, die nicht im US-amerikanischen Prüfzyklus (Federal Test Procedure) [oder einem anderen vom CARB genannten Prüfverfahren] aufgeführt sind) werden durchgeführt, um Emissionen/Abgase zu messen, die bei einem Serienfahrzeug per PEMS-Test der regulierten Luftschadstoffe und des regulierten CO₂-Ausstoßes des Fahrzeugs feststellbar sind, und
 - iii. Durchführung der erforderlichen PEMS-Tests nach Testmethoden, die vor Beginn der Prüfung festgehalten werden. Der externe Abgasprüfer verwendet die Testmethoden unabhängig von den Beklagten bei VW. [Die Parteien bei Volkswagen und externe Abgasprüfer werden bestmögliche Anstrengungen unternehmen, das CARB 10 Tage vor Beginn der Tests schriftlich zu benachrichtigen.]
- d. Innerhalb von 120 Tagen ab dem Stichtag legen die VW Defendants der EPA [dem CARB] einen Plan zur PEMS-Prüfung nach diesem Paragrafen zur Prüfung und Genehmigung [(zur Genehmigung durch das CARB, falls die EPA einen ihr von den Parteien bei Volkswagen vorgelegten Plan für die PEMS-Prüfung weder genehmigt noch ablehnt)] gemäß Section VII (Approval of Submissions [Genehmigung von Eingaben]) vor. Ein solcher Plan beinhaltet:
- i. eine Aufstellung der Testgruppen, die die Beklagten bei VW für das Modelljahr 2017 prüfen werden;
 - ii. eine schriftliche Erklärung der Qualifikationen des vorgeschlagenen externen Abgasprüfers, einschließlich Name, Firmen- bzw. Verbandszugehörigkeit und Anschrift, seiner Erfahrung in der Durchführung von PEMS-Tests und einer Beschreibung früherer Vertragsbeziehungen oder finanzieller Beziehungen des vorgeschlagenen externen Abgasprüfers mit den Beklagten bei VW;
 - iii. eine Aufstellung aller Schadstoffemissionen und Fahrzeug- und Motorparameter, die die Beklagten bei VW während jedes PEMS-Tests messen und aufzeichnen, den sie gemäß diesem Paragraphen [14] durchführen;
 - iv. eine Beschreibung der von den Beklagten bei VW beabsichtigten Prüfmethode, einschließlich der Routen und Umgebungsbedingungen für die Prüfung der Fahrzeuge;
 - v. ein Muster für den zusammenfassenden Bericht der VW Defendants, wie unten beschrieben; und
 - vi. eine Beschreibung dessen, wie die VW Defendants alle in diesem Paragrafen [14] aufgeführten Anforderungen zu erfüllen beabsichtigen.
- e. Die VW Defendants werden für die nach Paragraf 15.a [14.a] verlangten PEMS-Tests für jedes Modelljahr die Testdaten, eine detaillierte Beschreibung aller verwendeten Testmethoden sowie eine Zusammenfassung der Daten und Methoden (einschließlich des gemessenen Ausstoßes des Fahrzeugs an regulierten Luftschadstoffen und des regulierten CO₂-Ausstoßes) für alle Tests, die die VW Defendants nach diesem Paragrafen für das Modelljahr durchgeführt haben („zusammenfassender Bericht der VW Defendants“), der EPA [dem CARB] vorlegen, wie in Section XV [XIV] (Notices [Mitteilungen]) vorgesehen.

Der zusammenfassende Bericht der VW Defendants für das Modelljahr 2017 ist spätestens am 1. März 2018 fällig. Der zusammenfassende Bericht der VW Defendants für die Modelljahre 2018 und 2019 ist spätestens am 30. November des Kalenderjahres fällig, nach dem das Modelljahr benannt ist, es sei denn, die VW Defendants und die USA [EPA] einigen sich auf ein späteres Datum [spätestens den 15. Januar des folgenden Kalenderjahres, es sei denn, das CARB stimmt ebenfalls zu]. Innerhalb von 21 Tagen nach Einreichung des zusammenfassenden Berichts der VW Defendants bei der EPA [dem CARB] posten die VW Defendants ihren zusammenfassenden Bericht (an dem redaktionelle Änderungen in Bezug auf vertrauliche Geschäftsinformationen oder personenbezogene Informationen vorgenommen wurden, deren Weitergabe nach geltendem Recht streng eingeschränkt ist; dabei können Methoden und Ergebnisse der Abgastests nicht als vertrauliche Geschäftsinformationen geltend gemacht werden) in englischer und deutscher Sprache auf der öffentlichen Webseite, wie nach Paragraph 51 [50] vorgesehen.

- f. Die VW Defendants werden für jedes Modelljahr für die nach Paragraph 15.b [14.b] vorgeschriebenen PEMS-Tests sicherstellen, dass der externe Abgasprüfer einen oder mehrere „zusammenfassende Berichte des externen Abgasprüfers“ erstellt, einschließlich der Testdaten, einer detaillierten Beschreibung aller verwendeten Testmethoden und einer Zusammenfassung der Daten und Methoden (einschließlich des gemessenen Ausstoßes des Fahrzeugs an regulierten Luftschadstoffen und des gemessenen regulierten CO₂-Ausstoßes) für alle Prüfungen, die der externe Abgasprüfer gemäß diesem Paragraphen für das betreffende Modelljahr durchgeführt hat. Die VW Defendants legen der EPA [dem CARB] den zusammenfassenden Bericht des externen Abgasprüfers wie in Section XV [XIV] (Notices [Mitteilungen]) vorgesehen spätestens am 1. März des Kalenderjahres vor, das unmittelbar auf das Kalenderjahr folgt, nach dem das Modelljahr benannt ist. Innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung des zusammenfassenden Berichts des externen Abgasprüfers bei der EPA [dem CARB] posten die VW Defendants den zusammenfassenden Bericht des externen Abgasprüfers (an dem redaktionelle Änderungen in Bezug auf vertrauliche Geschäftsinformationen oder personenbezogene Informationen vorgenommen wurden, deren Weitergabe nach geltendem Recht streng eingeschränkt ist; dabei können Methoden und Ergebnisse der Abgastests nicht als vertrauliche Geschäftsinformationen geltend gemacht werden) in englischer und deutscher Sprache auf der öffentlichen Webseite, wie nach Paragraph 51 [50] vorgesehen.
- g. Die Parteien bestätigen, dass das US-amerikanische Recht keine Vorgaben für PEMS-Tests macht, die verwendet werden können, um die Compliance für Zwecke der Zertifizierung nach Title II des Clean Air Act festzustellen.

[Absatz 14.g des California Consent Decree lautet: Wenn die PEMS-Daten der nach Paragraph 14.a oder Paragraph 14.b durchgeführten Prüfungen das mögliche Vorhandensein einer nicht gemeldeten Emissionsminderungsvorrichtung (AECD) oder Abschaltvorrichtung nahelegen oder anderweitig anormal oder mit dem Antrag auf Zertifizierung für die getesteten Volkswagen-Testgruppen unvereinbar sind, werden die Parteien bei Volkswagen auf begründetes schriftliches Verlangen des CARB die PEMS-Daten mit dem CARB im Rahmen eines Treffens besprechen; mit dem CARB kooperieren, um zu ermitteln, warum die PEMS-Daten das mögliche Vorhandensein einer nicht gemeldeten AECD oder Abschaltvorrichtung nahelegen oder anderweitig anormal oder mit dem Antrag auf Zertifizierung für die getesteten Volkswagen-Testgruppen unvereinbar sind; dem CARB sachdienliche Informationen und Dokumente vorlegen sowie Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (insbesondere Hardware und Software) für PEMS-Tests oder andere Prüfungen durch das CARB bereitstellen.]

	<p>h. <i>[Die Parteien bestätigen, dass weder das US-amerikanische Recht noch kalifornisches Recht Vorgaben für PEMS-Tests macht, die verwendet werden können, um die Compliance für Zwecke der Zertifizierung festzustellen.]</i></p>
<p>§ 16 (U.S. CD) § 15 (Cal. CD)</p>	<p><u>Geschäftsbereiche innerhalb des Produktentstehungsprozesses.</u> Innerhalb von 180 Tagen ab dem Stichtag werden die VW Defendants die im Handbuch zu den „Goldenen Regeln“ beschriebenen internen Verfahren einführen, indem sie interne Kontrollen einrichten und Verfahrensregeln aufstellen sowie die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der am Produktentwicklungsprozess beteiligten Geschäftsbereiche, Ausschüsse und Boards definieren, insbesondere des Ausschusses für Produktsicherheit (auch „APS“ genannt), des Change Control Board und der Abteilung „Type Approval, Recyclability and Functional Safety“ (auch „EGDT“ genannt); dabei kann die Implementierung von Software und Informationstechnologie über 180 Tage ab dem Stichtag hinaus andauern, ohne dass diese zusätzlichen Tage bei der in Paragraf 26 [25] genannten Dreijahresfrist zählen. Das Handbuch zu den „Goldenen Regeln“ und die internen Kontrollen und internen Vorgehensregeln, die von den Beklagten bei VW entwickelt wurden, können nach Rücksprache mit dem Justizministerium <i>[und Kalifornien]</i> in angemessenem Umfang abgeändert werden. Die VW Defendants führen regelmäßige Mitarbeiterschulungen zu den internen Verfahren durch und überwachen die Umsetzung solcher Verfahren durch den GRC-Prozess (Governance, Risk, and Compliance) der VW Defendants.</p>
<p>§ 17 (U.S. CD) § 16 (Cal. CD)</p>	<p><u>Definition der Verantwortlichkeiten von Management-Positionen.</u> Innerhalb einer Frist von 120 Tagen nach dem Stichtag legen die VW Defendants die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Management-Positionen fest, die hinsichtlich der Einhaltung der US-amerikanischen <i>[Kalifornischen]</i> Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz am Produktentwicklungsprozess beteiligt sind.</p>
<p>§ 18 (U.S. CD) § 17 (Cal. CD)</p>	<p><u>Interne Revision.</u> Innerhalb eines Jahres nach dem Stichtag führen die VW Defendants eine interne Revisionsprüfung durch und schließen diese ab, um die Implementierung der internen Prozesse im Handbuch der Goldenen Regeln zu den Fahrzeugzulassungsverfahren hinsichtlich der US-amerikanischen <i>[kalifornischen]</i> Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz, die Entwicklung von ECM-Software im Produktentwicklungsprozess und das Eskalationsmanagement innerhalb des Ausschusses für Produktsicherheit („APS“) zu überwachen. Die Revision bewertet die Wirksamkeit der internen Verfahren und schlägt Korrekturmaßnahmen vor, um deren Wirksamkeit zu erhöhen.</p>
<p>§ 19 (U.S. CD) § 18 (Cal. CD)</p>	<p><u>Berichterstattung zu Unterlassungsverpflichtungen (Injunctive Relief Measures).</u> Der erste Jahresbericht, der dem Department of Justice <i>[Kalifornien]</i> gemäß Absatz 47 <i>[VIII.46]</i> zu übermitteln ist, enthält die in den Absätzen 18, 21, 22 und 23 <i>[17, 20, 21 und 22]</i> geforderten Informationen. Im zweiten und dritten Jahresbericht, der dem Department of Justice <i>[Kalifornien]</i> gemäß Absatz 47 <i>[46]</i> zu übermitteln ist, beschreiben die VW Defendants die Maßnahmen, die sie eingeführt haben, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22 und 23 <i>[12, 13, 14, 15, 16, 20, 21 und 22]</i> dieses Abschnitts V (Unterlassungsanordnung für die Beklagten bei VW) eingehalten werden, außerdem soll der Bericht eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz [einschließlich der Gesetzgebung Kaliforniens] enthalten sowie der Korrekturmaßnahmen, die die VW Defendants ergriffen haben, um eine effektivere Einhaltung der US-amerikanischen Gesetzgebung zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetzgebung in Kalifornien]</i> sicherzustellen.</p>

	<p>Im zweiten und dritten Jahresbericht, der dem Department of Justice <i>[Kalifornien]</i> gemäß Absatz 19 <i>[18]</i> zu übermitteln ist, sollen die Beklagten außerdem melden: (1) alle Risiken, die im Rahmen des jährlichen GRC-Prozesses in Bezug auf die Einhaltung der US-amerikanischen <i>[kalifornischen]</i> Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz oder die Risiken für Regelverstöße im Produktionsentwicklungsprozess bewertet und verzeichnet wurden; (2) Gegenmaßnahmen, die in den Geschäftsbereichen der VW Defendants als Reaktion auf diese Risiken ergriffen wurden und (3) Managementkontrollen, die von den Geschäftsbereichen der VW Defendants in Verbindung mit diesen Risiken eingeführt wurden. Die Informationen, die gemäß Absatz 19 <i>[18]</i> in den Jahresberichten übermittelt werden müssen, sind gemäß Absatz 52 <i>[51]</i> zu bestätigen. <i>[Die Parteien bei Volkswagen können ihren Berichtspflichten nach Absatz 18 durch Übermittlung der geforderten Informationen in einem einzigen, gemeinsamen Bericht an das Department of Justice und Kalifornien nachkommen.]</i></p>
<p>§§ 20 & 21 (U.S. CD) §§ 19 & 20 (Cal. CD)</p>	<p>Hinweisgebersystem</p>
<p>§ 20 (U.S. CD) § 19 (Cal. CD)</p>	<p><u>Einführung eines Hinweisgebersystems.</u> Innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach dem Stichtag implementieren und verwalten die VW Defendants das Hinweisgebersystem des Volkswagen-Konzerns, das im September 2016 von der Geschäftsführung gebilligt wurde. Die VW Defendants akquirieren professionell ausgebildete und geschulte Mitarbeiter zur Verwaltung des Systems. Richtlinien zu Hinweisgebern, die Mitarbeiter betreffen, bei deren Arbeit die VW Defendants vernünftigerweise damit rechnen müssen, dass sie in Verbindung mit Fahrzeugen steht, die für den Verkauf in den Vereinigten Staaten <i>[Kalifornien]</i> zertifiziert werden müssen, bezeichnen Verstöße gegen die US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetze und Vorschriften Kaliforniens]</i> als „schwere Verstöße“ im Sinne der Richtlinien.</p>
<p>§ 21 (U.S. CD) § 20 (Cal. CD)</p>	<p><u>Bericht über die Verfolgung von Fällen.</u> Mit jedem Jahresbericht, der gemäß Absatz 47 <i>[VIII.46]</i> an das Department of Justice <i>[CARB]</i> übermittelt wird, reichen die VW Defendants einen Bericht mit einer Bestätigung entsprechend Absatz 52 <i>[51]</i> des Consent Decree darüber ein, dass alle Meldungen von Hinweisgebern zu Verstößen gegen die US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetze und Vorschriften Kaliforniens]</i> im Hinweisgebersystem des Volkswagen Konzerns nachverfolgt werden.</p>
<p>§§ 22 & 23 (U.S. CD) §§ 21 & 22 (Cal. CD)</p>	<p>Mitarbeiterbefragung und Code of Compliance</p>
<p>§ 22 (U.S. CD) § 21 (Cal. CD)</p>	<p><u>Jährliche Mitarbeiterbefragung.</u> Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Stichtag sollen die VW Defendants eine Frage entwickeln, die Fortschritt der am 16. Juni 2016 von den VW Defendants eingeführte Integritätskampagne überwacht. Außerdem sollen für Teams, deren Arbeit Bezug zu der Einhaltung der US-amerikanischen Gesetzgebung zum Umweltschutz <i>[einschließlich der Gesetzgebung Kaliforniens]</i> hat, Fragen in den jeweiligen Leitfaden für Führungskräfte zur jährlichen Mitarbeiterbefragung aufgenommen werden, um die Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften <i>[(einschließlich der Gesetze und Vorschriften Kaliforniens)]</i> in Bezug auf die Compliance im Bereich Umweltschutz zu bewerten. Die VW Defendants richten einen zentralisierten Prozess zur Überwachung und Bearbeitung der Antworten aus der Mitarbeiterbefragung in Bezug auf die Integritätskampagne ein.</p>

	In jedem Jahresbericht, der gemäß Absatz 47 [46] an das Department of Justice [CARB] zu übermitteln ist, geben die VW Defendants einen Überblick über die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung im Zusammenhang mit der Integritätskampagne.
§ 23 (U.S. CD) § 22 (Cal. CD)	<u>Code of Conduct (Verhaltenskodex).</u> Innerhalb einer Frist von 180 Tagen nach dem Stichtag stellen die VW Defendants sicher, dass der Code of Conduct (Verhaltenskodex) des Unternehmens der VW Defendants Regelungen in Bezug auf (1) den Umweltschutz und (2) die Verantwortung zur Compliance beinhalten. Die VW Defendants müssen alle neuen Mitarbeiter verpflichten, an Schulungen über den Code of Conduct (Verhaltenskodex) teilzunehmen. In jedem Jahresbericht, der gemäß Absatz 47 [46] an das Department of Justice [CARB] zu übermitteln ist, geben die VW Defendants einen Überblick über die Mitarbeiterschulungen zum Code of Conduct (Verhaltenskodex).
§§ 24 & 25 (U.S. CD) §§ 23 & 24 (Cal. CD)	Audits des Umweltmanagementsystems („EMS“)
§ 24 (U.S. CD) § 23 (Cal. CD)	<u>Audits des Umweltmanagementsystems („EMS“).</u> Innerhalb einer Frist von 90 Tagen nach dem Stichtag sollen die VW Defendants einen unabhängigen Dritten zur Durchführung eines Audits des EMS nach einem branchenweit anerkannten Standard für Produktentwicklungsprozesse für Fahrzeuge beauftragen, die in jedem der Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 zum Verkauf in den Vereinigten Staaten zertifiziert werden sollen. Beginnend mit dem Audit des EMS für das Kalenderjahr 2017 umfasst das Audit des EMS folgende Punkte: (1) eine Bewertung der Prozesse der VW Defendants zur Einhaltung der US-amerikanischen Gesetze und Vorschriften zum Umweltschutz [(einschließlich der Gesetze und Vorschriften Kaliforniens)]; und (2) eine Empfehlung für Korrekturmaßnahmen.
§ 25 (U.S. CD) § 24 (Cal. CD)	<u>Jährlicher EMS-Prüfbericht.</u> Nach Fertigstellung jedes jährlichen EMS-Prüfberichts übermitteln die VW Defendants dem Department of Justice [CARB] ein Exemplar ihres jährlichen EMS-Prüfberichts für die Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019. Soweit dieser Bericht CBI enthält, übermitteln die VW Defendants dem Department of Justice [CARB] gleichzeitig zur Prüfung eine Zusammenfassung, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann. Innerhalb von 21 Tagen, nachdem dem Department of Justice [CARB] ein Exemplar übermittelt wurde, veröffentlichen die Beklagten von VW eine Kopie des EMS-Prüfberichts (mit Überarbeitungen bei CBI oder personenbezogenen Daten, deren Offenlegung aufgrund anwendbarer Gesetze beschränkt ist; wobei jedoch Abgastestmethode und -ergebnisse nicht als CBI geltend gemacht werden können) in englischer und deutscher Sprache auf der öffentlich zugänglichen Website, wie in Absatz 51 [50] gefordert.